

ÖFFENTLICHE NIEDERSCHRIFT
B E S C H L U S S P R O T O K O L L
zur 27. öffentlichen Sitzung
der Stadtverordnetenversammlung

Sitzungstag : 19.03.2024
Sitzungsort : im Kultur- und Sportforum, Dortelweiler Platz 1 (Saal)
Sitzungsdauer : Beginn: 18:00 Uhr – Ende: 18:47 Uhr
Unterbrechungen : - keine -

Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung waren durch Einladung vom 04.03.2024 - unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte - einberufen worden.

Einwände gegen die ordnungsgemäße Ladung wurden nicht erhoben.

Sitzungsort, Sitzungstag, Sitzungsbeginn sowie die Tagesordnung wurden im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Bad Vilbel am 07.03.2024 veröffentlicht.

Die Stadtverordnetenversammlung war nach der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig (s. Anwesenheitsliste).

Die Tagesordnung wurde geändert.

Über sämtliche Tagesordnungspunkte wurde in öffentlicher Sitzung verhandelt.

Oliver Junker
Stadtverordnetenvorsteher

Stefan Döpfner
Schriftführer

Anwesenheitsliste:

Davon anwesend:

Mitgliederzahl: 45

38

Fraktionsstärke:

a) stimmberechtigt:

CDU

18

Althoff, Klaus
Cleve, Andreas
Cleve, Kerstin
Gaigl, Florian
Junker, Oliver
Kallmeyer, Matthias
Liebermeister, Kurt
Reichert, Susanne
Reitz, Christian
Schäfer, Karl Peter
Stockbauer, Iris
Utter, Irene
Utter, Tobias
Völker, Jens
Werkmeister, Deliah
Dr. Witzel, Hagen Roland

-Stadtverordnetenvorsteher-

ab TOP 1b

SPD

7

Ahäuser, Janis
Arabin, Klaus
Fuhrmann, Mirjam
Hauer, Carsten
Dr. Hielscher, Bernd
Rademacher, Tom

GRÜNE

13

Anders-Hoffmann, Kathrin
Eberlein, Sabina
Gellner, Myriam
Dr. Grabo, Tobias
Kaiser, Daniel
Lohbeck, Andreas
Matthias, Jens
Pisonic, Melanie
Schärpf, Petra
Stoß, Thomas
Tilse, Thomas
Dr. Weller, Priska
Yönter, Isil

FDP

3

Dr. Holzapfel, Michael

AfD

Asbeck, Fabian

2

FREIE WÄHLER

Miosga, Martin

b) nicht stimmberechtigt:

vom Magistrat:

Bürgermeister Wysocki, Sebastian
Erster Stadtrat Zander, Bastian
Stadträtin Müller-Grimm, Ricarda
Stadtrat Dr. h.c. Hahn, Jörg-Uwe (FDP)
Stadtrat Werner, Jürgen (CDU)
Stadträtin Foege, Christine (CDU)

von der Verwaltung:

Pickert, Tabea (Rechtsreferendarin)

Schriftführer:

Döpfner, Stefan

c) es fehlten:

Stv. Bluck, Leonie Claudia (CDU)
Stv. Hager, Silke (CDU)
Stv. André, Lucia (SPD)
Stv. Kramer, Anja Nina (FDP)
Stv. Russmann, Julia (FDP)
Stv. Schmidt, Norbert (AfD)
Stv. Wolf, Michael (ohne Fraktion)

Presse: 1

Zuhörer: 13

Änderung der Tagesordnung:

Die Tagesordnungspunkte 3 und 7 werden in Tagesordnung A überführt.

Einwände gegen die Änderungen werden nicht erhoben.

Abstimmungsergebnis:

- einstimmig – (37)

TAGESORDNUNG

1. Mitteilungen
 - a) des Stadtverordnetenvorstehers
 - b) des Magistrats
- Tagesordnung A:*)
- Tagesordnung B:
2. Genehmigung der Protokolle der letzten Sitzungen vom 12.12.2023 und 13.02.2024
3. Änderung der Förderrichtlinie für das „Fassadenanreizprogramm“ im Kernbereich Bad Vilbel im Rahmen des Städtebauförderprogramms „Lebendige Zentren in Hessen“ 2024/19
4. Änderung der Entwässerungssatzung (EWS) 2024/22
5. Erlass einer Satzung zur Erhebung von Gebühren für die vorübergehende Unterbringung von Personen nach dem Landesaufnahmegesetz sowie sonstigen Ausländern 2024/24-A
6. Anpassung der Entschädigungssatzung 2024/29
7. Antrag der Fraktion Bündnis 90 / DIE GRÜNEN vom 25.02.2024 betr.: Mehr Sicherheit im Radverkehr 2024/57 AT
8. Antrag der Fraktion Bündnis 90 / DIE GRÜNEN vom 25.02.2024 betr.: Europa fängt in der Gemeinde an 2024/58 AT

Ende der Tagesordnung

TOP 1. Mitteilungen

TOP 1.a) des Stadtverordnetenvorstehers

Herr Stadtverordnetenvorsteher Junker verliest die für heute entschuldigten Stadtverordneten und Magistratsmitglieder vor.

TOP 1.b) des Magistrats

Herr Bürgermeister Wysocki:

Er berichtet aus der gestrigen Pressekonferenz des RMV, mit den beiden lokalen Nahverkehrsorganisationen des Wetterau- sowie des Main-Kinzig-Kreises und der Stadt Frankfurt zur Regionaltangente Ost „RTO“. Darin wurden die Ergebnisse einer Machbarkeitsstudie als positives Zwischenergebnis für die neue Schienenstrecke zwischen Frankfurt und dem Niddertal vorgestellt. Die geplante RTO soll den Schienenring um Frankfurt fortsetzen, der mit der Regionaltangente West begonnen wurde. Durch die neue Strecke sollen sich die Fahrtzeiten aus beiden Richtungen der Niddertalbahn (Bad Vilbel und Stockheim) in den Frankfurter Osten reduzieren. Dies bedeutet eine wesentliche Verbesserung der Infrastruktur und ein Gewinn für die Stadt Bad Vilbel.

Das neue Bürgerbüro im Kurhaus wird am Vormittag des 15.04.2024 offiziell eröffnet werden. In die freiwerdenden Räume des Bürgerbüros auf der Frankfurter Straße wird nach einer Umbauphase das Stadtmarketing einziehen.

Die offizielle Eröffnung des Kurhauses soll im Rahmen eines Festaktes am 28.04.2024 um 12:00 Uhr stattfinden. Im Vorfeld werden einige Gremienvertreter zur Baustellenführung eingeladen.

Am 22.03.2024 findet um 11:00 Uhr das Anwassern an der Kneipp-Anlage statt.

Zum Abschluss stellt Herr Bürgermeister Wysocki das Projekt „Bad Vilbel zu Fuß entdecken“, neu „Viltour“, kurz vor. Dabei handelt es sich um sieben städtische Wanderwege plus den Natura-Trail der Naturfreunde. Dazu wird von Karfreitag bis Ostermontag ein Programm mit geführten Wanderungen angeboten. Am 30.03.2024 um 11:00 Uhr wird der vom Deutschen Wanderinstitut zertifizierte Premiumstadtwanderweg, der Vilbelsteig, offiziell eingeweiht.

Herr Erster Stadtrat Zander:

Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2022 wurde durch den Magistrat aufgestellt. Herr Erster Stadtrat Zander vermeldet für dieses Haushaltsjahr äußerst positive Zahlen. Eine Zusammenstellung der Eckwerte für die Stadtverordneten sowie eine entsprechende Pressemitteilung kündigt er für den 20.03.2024 an. Der Doppelhaushalt 2021/2022 war mit einem Minus im Jahresergebnis geplant worden, herausgekommen ist ein Plus. Danach gibt er einige Zahlen wie z.B. Steuereinnahmen, Bilanzsumme und Eigenkapitalquote bekannt. In der Summe ist die Stadt Bad Vilbel schuldenfrei. Herr Erster Stadtrat Zander kann somit eine bewährte und solide Haushaltspolitik präsentieren. Der Jahresabschluss wird nun an das Rechnungsprüfungsamt weitergeleitet und nach Abschluss der Prüfung der Stadtverordnetenversammlung zur Abstimmung vorgelegt werden.

Frau Stadträtin Müller-Grimm:

Sie kündigt für morgen die Antwort auf die Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Belegung der Flüchtlingsunterkünfte an.

Tagesordnung A:*)

TOP 3. Änderung der Förderrichtlinie für das „Fassadenanreizprogramm“ im Kernbereich Bad Vilbel im Rahmen des Städtebauförderprogramms „Lebendige Zentren in Hessen“ (siehe Anlage 2 OP)

Die Stadtverordnetenversammlung fasst folgenden Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die aktualisierte „Förderrichtlinie der Stadt Bad Vilbel über die Gewährung von Zuwendungen zur Instandsetzung und Gestaltung von Fassaden im Rahmen des Städtebauförderprogramms „Lebendige Zentren in Hessen““ wie in der Anlage dargestellt.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig (38)

**TOP 7. Antrag der Fraktion Bündnis 90 / DIE GRÜNEN vom 25.02.2024
betr.: Mehr Sicherheit im Radverkehr (siehe Anlage 6 OP)**

Die Stadtverordnetenversammlung bittet den Magistrat, in Bad Vilbel mit Schuljahresbeginn für einen Zeitraum von vier Wochen eine Kampagne für mehr Sicherheit im Straßenverkehr durchzuführen. Ziel ist die Sensibilisierung der Verkehrsteilnehmenden zur Einhaltung der Verkehrsregeln und gegenseitigen Rücksichtnahme, aber auch Informationen zu vielleicht weitgehend unbekannteren Regeln im Straßenverkehr zu vermitteln. Durch die Kampagne soll das Miteinander im Straßenverkehr gefördert werden.

Der modifizierte Änderungsantrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig (38)

Tagesordnung B:

**TOP 2. Genehmigung der Protokolle der Sitzungen vom 12.12.2023 und 13.02.2024
(siehe Anlage 1 OP)**

Die Protokolle vom 12.12.2023 und 13.02.2024 werden genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig (38)

TOP 4. Änderung der Entwässerungssatzung (EWS) (siehe Anlage 3 OP)

Die Stadtverordnetenversammlung fasst folgenden Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Vilbel beschließt die anliegende Entwässerungssatzung.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig (38)

TOP 5. Erlass einer Satzung zur Erhebung von Gebühren für die vorübergehende Unterbringung von Personen nach dem Landesaufnahmegesetz sowie sonstigen Ausländern (siehe Anlage 4 OP)

Die Stadtverordnetenversammlung fasst folgenden Beschluss:

Beigefügte Satzung zur Erhebung von Gebühren für die vorübergehende Unterbringung von Personen nach dem Landesaufnahmegesetz sowie sonstigen Ausländern wird zum 01.04.2024 beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

dafür: Fraktionen CDU, SPD, FDP, Stv. Miosga	(24)
dagegen: Fraktion GRÜNE	(13)
Enthaltung: Fraktion AfD	(1)

TOP 6. Anpassung der Entschädigungssatzung (siehe Anlage 5 OP)

Die Stadtverordnetenversammlung fasst folgenden Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Vilbel beschließt die anliegende Entschädigungssatzung.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig (38)

**TOP 8. Antrag der Fraktion Bündnis 90 / DIE GRÜNEN vom 25.02.2024
betr.: Europa fängt in der Gemeinde an (siehe Anlage 7 OP)**

Die Fraktionen CDU und SPD bringen einen Änderungsantrag (siehe Anlage 8) ein:

Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt den Magistrat dem Netzwerk „Europa fängt in der Gemeinde an“ der Europäischen Kommission als Partner beizutreten und den Stadtverordnetenvorsteher als aktives Mitglied und Repräsentant der Kommune für das Netzwerk zu nominieren. Nach zwei Jahren soll überprüft werden, ob sich die Mitgliedschaft in dem Netzwerk bewährt hat.

Der Änderungsantrag wird angenommen:

Abstimmungsergebnis:

dafür: Fraktionen CDU, SPD, GRÜNE, FDP, Stv. Miosga	(37)
dagegen: Fraktion AfD	(1)
Enthaltung: ./.	

ÖFFENTLICHE NIEDERSCHRIFT

B E S C H L U S S P R O T O K O L L

zur 25. öffentlichen Sitzung

der Stadtverordnetenversammlung

Sitzungstag : 12.12.2023

Sitzungsort : im Gartensaal der VILCO, Günther-Biwer-Platz 1

Sitzungsdauer : Beginn: 18:04 Uhr – Ende: 19:16 Uhr

Unterbrechungen : -keine-

Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung waren durch Einladung vom 27.11.2023 - unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte - einberufen worden.

Einwände gegen die ordnungsgemäße Ladung wurden nicht erhoben.

Sitzungsort, Sitzungstag, Sitzungsbeginn sowie die Tagesordnung wurden im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Bad Vilbel am 30.11.2023 veröffentlicht.

Die Stadtverordnetenversammlung war nach der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig (s. Anwesenheitsliste).

Die Tagesordnung wurde geändert.

Die Tagesordnungspunkte 1 bis 9 sowie Tagesordnungspunkt 11 wurden in öffentlicher Sitzung verhandelt.

Oliver Junker
Stadtverordnetenvorsteher

Stefan Döpfner
Schriftführer

Anwesenheitsliste:

Davon anwesend:

Mitgliederzahl: 45

41

Fraktionsstärke:

a) stimmberechtigt:

CDU

18 Mitglieder

Althoff, Klaus
Bluck, Leonie Claudia
Cleve, Andreas
Gaigl, Florian
Hager, Silke
Junker, Oliver
Kallmeyer, Matthias
Liebermeister, Kurt
Reichert, Susanne
Reitz, Christian
Stockbauer, Iris
Utter, Irene
Utter, Tobias
Völker, Jens
Werkmeister, Deliah
Dr. Witzel, Hagen Roland

-Stadtverordnetenvorsteher-

SPD

7 Mitglieder

Ahäuser, Janis
André, Lucia
Arabin, Klaus
Fuhrmann, Mirjam
Hauer, Carsten
Dr. Hielscher, Bernd
Rademacher, Tom

(während TOP 10)

GRÜNE

13 Mitglieder

Anders-Hoffmann, Kathrin
Eberlein, Sabina
Gellner, Myriam
Dr. Grabo, Tobias
Kaiser, Daniel
Lohbeck, Andreas
Matthias, Jens
Pisonic, Melanie
Schärpf, Petra
Stoß, Thomas
Tilse, Thomas
Dr. Weller, Priska
Yönter, Isil

(abwesend bei Abstimmung zu TOP 2)

(abwesend bei Abstimmung zu TOP 11)

FDP

3 Mitglieder

Dr. Holzapfel, Michael

Stadtverordnetenversammlung vom 12.12.2023

Russmann, Julia

AfD

2 Mitglieder

Asbeck, Fabian

FREIE WÄHLER

1 Mitglied

Miosga, Martin

Ohne Fraktion

1 Mitglied

Wolf, Michael

b) nicht stimmberechtigt:

vom Magistrat:

Bürgermeister Wysocki, Sebastian
Erster Stadtrat Zander, Bastian
Stadträtin Müller-Grimm, Ricarda
Stadträtin Foege, Christine (CDU)
Stadtrat Minkel, Klaus (CDU) ab TOP 9
Stadtrat Werner, Jürgen (CDU)
Stadtrat Landgrebe, Udo (SPD)
Stadträtin Petersen, Ute (GRÜNE)
Stadtrat Breest, Clemens (GRÜNE)
Stadtrat Dr. h.c. Hahn, Jörg-Uwe (FDP) (vor
Abstimmung zur Änderung der Tagesordnung)

von der Verwaltung:

./.

Schriftführer:

Döpfner, Stefan

c) es fehlten:

Cleve, Kerstin (CDU)
Schäfer, Karl Peter (CDU)
Kramer, Anja Nina (FDP)
Schmidt, Norbert (AfD)

Presse: 1

Zuhörer: 2

Änderung der Tagesordnung:

Eine Tischvorlage (Anpassungsbeschluss zur bereits verabschiedeten Haushaltssatzung 2024) wird unter TOP 11 behandelt.

Abstimmungsergebnis:

dafür: Fraktionen CDU, SPD, GRÜNE, FDP, Stv. Miosga, Stv. Wolf (39)
dagegen: AfD (1)
Enthaltung: ./.

Die Tagesordnungspunkte 3,4,5 und 8 werden in Tagesordnung A überführt.

Einwände gegen die Änderungen werden nicht erhoben.

TAGESORDNUNG

1. Mitteilungen
 - 1.a) des Stadtverordnetenvorstehers
 - 1.b) des Magistrats
- Tagesordnung A:*)
- Tagesordnung B:
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
3. Bestellung eines Prüfers für den Jahresabschluss 2023 des Eigenbetriebs Stadtwerke Bad Vilbel 2023/164
4. Jahresabschluss 2022 des Eigenbetriebs Stadtwerke Bad Vilbel 2023/165
5. Verein zur Pflege der Waldorfpädagogik e.V.; Verlängerung der Gewährung eines zinslosen Darlehens in Höhe von 500.000,00 EUR und Verlängerung der zinslosen Stundung der Grundstückskaufpreiszahlung in Höhe von 131.399,00 EUR bis zum 31.12.2024 2023/168

Stadtverordnetenversammlung vom 12.12.2023

-
- | | | |
|-----|---|------------|
| 6. | Bebauungsplan "Am Südlichen Stadtrand" in Bad Vilbel, Gemarkung Bad Vilbel, nach dem Baugesetzbuch (BauGB) hier: Beschluss über die Aufstellung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB im Vollverfahren; Beschluss über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der berührten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB | 2023/148 |
| 7. | „Neubau Containeranlage für Flüchtlinge am DRK-Haus“ Bereitstellung von Mitteln für den Bau einer Containeranlage gem. §100 HGO in Höhe von 1.200.000 €. | 2023/167 |
| 8. | Abermalige Verlängerung der Aussetzung der Gebührenpflicht der Sondernutzungssatzung für Außengastronomie, mobile Werbeträger und Warenauslagen vor Geschäften | 2023/163 |
| 9. | Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN vom 19.11.2023 betr.: Änderung der Satzung zur Erhebung der Hundesteuer - einmalige Steuerbefreiung bei Qualifikationsnachweis | 2023/52 AT |
| 10. | Vertrag Segmüller vom 12.05.2010; hier Vergleich | |
| 11. | Anpassungsbeschluss zur bereits verabschiedeten Haushaltssatzung 2024

Sitzungsteil nichtöffentlich | 2023/175 |
| 1. | Vertrag Segmüller vom 12.05.2010; hier Vergleich | 2023/172 |

Ende der Tagesordnung

I. Sitzungsteil öffentlich

TOP 1. Mitteilungen

TOP 1.a) des Stadtverordnetenvorstehers

Herr Stadtverordnetenvorsteher Junker verliest die entschuldigten Stadtverordneten. Er verweist auf seine Geschenke, die er den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung nach der Sitzung überreichen wird.

TOP 1.b) des Magistrats

Herr Bürgermeister Wysocki:

Der langjährige Mitarbeiter der Stadtverwaltung und Fachbereichsleiter Liegenschaften / Stadtplanung, Herr Albrecht Kliem, ist am 8.12.2023 verstorben.

Er berichtet über die Beteiligung der Stadtwerke Bad Vilbel am Offshore-Windpark Arcadis 1 in der Ostsee.

Und er weist auf den Weihnachtsmarkt in der Wasserburg (15. – 17.12.2023) hin.

Tagesordnung A:*)

TOP 3. Bestellung eines Prüfers für den Jahresabschluss 2023 des Eigenbetriebs Stadtwerke Bad Vilbel (Anlage 1 OP)

Die Stadtverordnetenversammlung fasst folgenden Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung bestellt auf Vorschlag der Betriebskommission des Eigenbetriebs Stadtwerke Bad Vilbel die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Schüllermann & Partner AG, Dreieich, als Jahresabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2023.

Abstimmungsergebnis:

-einstimmig- (40)

TOP 4. Jahresabschluss 2022 des Eigenbetriebs Stadtwerke Bad Vilbel (Anlage 2 OP)

Die Stadtverordnetenversammlung fasst folgenden Beschluss:

Gem. § 5 Nr. 11 des Hess. Eigenbetriebsgesetzes vom 9. Juni 1989 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.2016 (GVBl. S. 121), obliegt der Stadtverordnetenversammlung die Feststellung des Jahresabschlusses und die Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes sowie über den Ausgleich von Verlustvorträgen.

Der Stadtverordnetenversammlung wird folgender Beschlussvorschlag unterbreitet:

1. Der Jahresabschluss 2022 mit einer Bilanzsumme i.H.v. 104.392.713,75 Euro sowie der Jahresabschlussbericht/Lagebericht werden festgestellt. Analog § 51 Nr. 9 HGO wird mit dieser Feststellung die Betriebsleitung des Eigenbetriebs Stadtwerke Bad Vilbel für das Jahr 2022 entlastet.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Gewinn aus dem Bereich der Vermögensverwaltung i.H.v. 1.020.107,47 Euro, der dem Eigenbetrieb Stadtwerke Bad Vilbel aus der Bruchteilsgemeinschaft Europäische Schule RheinMain, aus der Bruchteilsgemeinschaft Bürgerstiftung, aus der Bruchteilsgemeinschaft Erich Glück-Stiftung und aus dem Bereich der Vermögensverwaltung des Projektes Konrad-Adenauer-Allee/Lehnfurter Weg zugerechnet wird, aus dem Sondervermögen an die Stadt Bad Vilbel zu überführen. Die Auszahlung erfolgt am 15.12.2023.

Abstimmungsergebnis:

-einstimmig- (40)

TOP 5. Verein zur Pflege der Waldorfpädagogik e.V.; Verlängerung der Gewährung eines zinslosen Darlehens in Höhe von 500.000,00 EUR und Verlängerung

der zinslosen Stundung der Grundstückskaufpreiszahlung in Höhe von 131.399,00 EUR bis zum 31.12.2024 (Anlage 3 OP)

Die Stadtverordnetenversammlung fasst folgenden Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt dem Verein zur Pflege der Waldorfpädagogik e.V. vorsorglich eine Verlängerung eines zinslosen Darlehens in Höhe von 500.000,00 EUR bis zum 31.12.2024, jedoch längstens bis zur Auszahlung der beantragten Fördermittel zu gewähren.

Weiterhin beschließt der Magistrat vorsorglich die zinslose Stundung der Kaufpreiszahlung für das städt. Spielhaus in Höhe von 131.399,00 EUR ebenfalls bis zum 31.12.2024, längstens bis zur Auszahlung der beantragten Fördermittel.

Abstimmungsergebnis:

-einstimmig- (40)

TOP 8. Abermalige Verlängerung der Aussetzung der Gebührenpflicht der Sondernutzungssatzung für Außengastronomie, mobile Werbeträger und Warenauslagen vor Geschäften (Anlage 6 OP)

Die Stadtverordnetenversammlung fasst folgenden Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt

- 1) Die Genehmigungen für Außengastronomie - auch auf temporären Erweiterungsflächen - bis zum 30.10.2024 zu verlängern, sofern Gastronomie-Betriebe dies beantragen.
- 2) Anträge von Gastronomie-Betrieben, die bislang keine Außengastronomie betreiben, wohlwollend zu prüfen und zu genehmigen.
- 3) Auf die Erhebung von Sondernutzungsgebühren nach Ziffern 3.02, 3.03, 3.06. der Sondernutzungssatzung auch für 2024 zu verzichten.
- 4) Die Gebührenbefreiung entbindet den Erlaubnispflichtigen nicht von der schriftlichen Beantragung der Sondernutzungserlaubnis nach § 11 und nicht von den Pflichten gemäß § 14 der Sondernutzungssatzung.

Abstimmungsergebnis:

-einstimmig- (40)

Tagesordnung B:

TOP 2. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung

Das Protokoll wird einstimmig (39) angenommen.

**TOP 6. Bebauungsplan "Am Südlichen Stadtrand" in Bad Vilbel, Gemarkung Bad Vilbel, nach dem Baugesetzbuch (BauGB)
hier: Beschluss über die Aufstellung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB im
Vollverfahren; Beschluss über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung
der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der berührten Behörden und
sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Anlage 4 OP)**

Die Stadtverordnetenversammlung fasst folgenden Beschluss:

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans "Am Südlichen Stadtrand" in Bad Vilbel, Gemarkung Bad Vilbel, im Vollverfahren.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der berührten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB. Die Unterlagen werden im Internet veröffentlicht und zusätzlich öffentlich ausgelegt.

Abstimmungsergebnis:

dafür: Fraktionen CDU, SPD, GRÜNE, FDP, AfD, Stv. Miosga (39)
dagegen: Stv. Wolf (1)
Enthaltung: ./:

**TOP 7. „Neubau Containeranlage für Flüchtlinge am DRK-Haus“
Bereitstellung von Mitteln für den Bau einer Containeranlage gem. §100 HGO
in Höhe von 1.200.000 €. (Anlage 5 OP)**

Die Stadtverordnetenversammlung fasst folgenden Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gem. § 100 HGO die Bereitstellung von zusätzlich erforderlichen Haushaltsmitteln für das Projekt „Neubau Containeranlage für Flüchtlinge am DRK-Haus“ von 1.200.000 Euro bereitzustellen. Die Bereitstellung der zusätzlichen Haushaltsmittel ist für die Deckung der Kosten für die gesamte Maßnahme gegeben.

Abstimmungsergebnis:

dafür: Fraktionen CDU, SPD, GRÜNE, FDP, Stv. Wolf, Stv. Miosga (39)
dagegen: Fraktion AfD (1)
Enthaltung: ./:

**TOP 9. Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN vom 19.11.2023
betr.: Änderung der Satzung zur Erhebung der Hundesteuer - einmalige
Steuerbefreiung bei Qualifikationsnachweis (Anlage 7 OP)**

Der Antrag wird abgelehnt.

Abstimmungsergebnis:

dafür: Fraktion GRÜNE	(13)
dagegen: Fraktionen CDU, SPD, FDP, AfD, Stv. Miosga	(26)
Enthaltung: Stv. Wolf	(1)

II. Sitzungsteil nichtöffentlich

TOP 10. Vertrag Segmüller vom 12.05.2010; hier Vergleich (Anlage 8 OP)

III. Sitzungsteil erneut öffentlich

Herr Stadtverordnetenvorsteher Junker stellt die Öffentlichkeit der Sitzung wieder her und verliest den Beschlusstext zu TOP 10.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung genehmigt den Vergleich mit der Fa. Segmüller, wonach die Stadt gegen Rückzahlung der Anzahlung, Kostenerstattung und Ausgleichszahlung von insgesamt 16.014.711,85 Euro wieder die unbestrittene Verfügungsgewalt über ihren einst an Fa. Segmüller verkauften Grundbesitz bekommt.

TOP 11. Anpassungsbeschluss zur bereits verabschiedeten Haushaltssatzung 2024 (Anlage 9 OP)

Die Stadtverordnetenversammlung fasst folgenden Beschluss:

Der Magistrat stellt die Anpassung zur bereits verabschiedeten Haushaltssatzung 2024 fest und empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung folgende Beschlussfassung:

Die geänderte Haushaltssatzung 2024 wird wie vorgelegt beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

dafür: Fraktionen CDU, SPD, GRÜNE, FDP, Stv. Miosga	(38)
dagegen: Fraktion AfD, Stv. Wolf	(2)
Enthaltung: ./.	

ENDE der Sitzung

ÖFFENTLICHE NIEDERSCHRIFT
B E S C H L U S S P R O T O K O L L
zur 26. öffentlichen Sitzung
der Stadtverordnetenversammlung

Sitzungstag : 13.02.2024
Sitzungsort : im Kultur- und Sportforum, Dortelweiler Platz 1 (Halle)
Sitzungsdauer : Beginn: 18:00 Uhr – Ende: 18:46 Uhr
Unterbrechungen : - keine -

Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung waren durch Einladung vom 29.01.2024 - unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte - einberufen worden.

Einwände gegen die ordnungsgemäße Ladung wurden nicht erhoben.

Sitzungsort, Sitzungstag, Sitzungsbeginn sowie die Tagesordnung wurden im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Bad Vilbel am 01.02.2024 veröffentlicht.

Die Stadtverordnetenversammlung war nach der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig (s. Anwesenheitsliste).

Die Tagesordnung wurde geändert.

Über sämtliche Tagesordnungspunkte wurde in öffentlicher Sitzung verhandelt.

Oliver Junker
Stadtverordnetenvorsteher

Stefan Döpfner
Schriftführer

Anwesenheitsliste:

Mitgliederzahl: 45

Davon anwesend:

39

Fraktionsstärke:

a) stimmberechtigt:

CDU

18

Althoff, Klaus

Bluck, Leonie Claudia

Cleve, Kerstin

Gaigl, Florian

Hager, Silke

Junker, Oliver

-Stadtverordnetenvorsteher-

Kallmeyer, Matthias

Reichert, Susanne

Reitz, Christian

ab TOP 8

Schäfer, Karl Peter

Stockbauer, Iris

Utter, Irene

Utter, Tobias

Völker, Jens

Werkmeister, Deliah

Dr. Witzel, Hagen Roland

SPD

7

André, Lucia

Arabin, Klaus

Fuhrmann, Mirjam

Hauer, Carsten

Dr. Hielscher, Bernd

Rademacher, Tom

GRÜNE

13

Gellner, Myriam

Dr. Grabo, Tobias

Kaiser, Daniel

Lohbeck, Andreas

Matthias, Jens

Pisonic, Melanie

Schärpf, Petra

Stoß, Thomas

Tilse, Thomas

Dr. Weller, Priska

Yönter, Isil

FDP

3

Dr. Holzapfel, Michael

Russmann, Julia

AfD

2

Asbeck, Fabian
Schmidt, Norbert

FREIE WÄHLER

Miosga, Martin

Ohne Fraktion

Wolf, Michael

b) nicht stimmberechtigt:

vom Magistrat:

Bürgermeister Wysocki, Sebastian
Erster Stadtrat Zander, Bastian
Stadträtin Müller-Grimm, Ricarda
Stadträtin Foege, Christine (CDU)
Stadtrat Minkel, Klaus (CDU)
Stadtrat Werner, Jürgen (CDU)
Stadtrat Landgrebe, Udo (SPD)
Stadträtin Petersen, Ute (GRÜNE)
Stadtrat Breest, Clemens (GRÜNE)
Stadtrat Dr. h.c. Hahn, Jörg-Uwe (FDP) ab
Änderungen der Tagesordnung

von der Verwaltung:
Schriftführer:

Sapper, Nicola (Rechtsreferendarin)
Döpfner, Stefan

c) es fehlten:

Cleve, Andreas
Liebermeister, Kurt
Ahäuser, Janis
Anders-Hoffmann, Kathrin
Eberlein, Sabina
Kramer, Anja Nina

Presse: 1

Zuhörer: 5

Änderung der Tagesordnung:

Herr Stadtverordneter Hauer beantragt den Tagesordnungspunkt 7 (Antrag der Fraktion AfD, betr. Durchführung einer Bürgerversammlung bezüglich Vertrag Segmüller) wegen Unzuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung von der Tagesordnung zu nehmen. Der Antrag kam auf die Tagesordnung aufgrund des Prüfungsrechts des Herrn Stadtverordnetenvorstehers. Gem. §8a Abs. 2 S. 1 (HGO) ist für die Einberufung einer Bürgerversammlung allein der Stadtverordnetenvorsteher zuständig. Die Stadtverordnetenversammlung kann weder den Magistrat noch den Stadtverordnetenvorsteher damit beauftragen, da sie hierfür unzuständig ist. Eine inhaltliche Diskussion kann und darf in der Sitzung nicht geführt werden. Herr Stadtverordneter Schmidt (AfD) zieht daraufhin den Antrag der Fraktion AfD zurück. Die Fraktion AfD behält sich eine Prüfung der o.g. Begründung vor und verweist auf die kommende Sitzung des Ältestenrats.

Herr Stadtverordneter Dr. Grabo (GRÜNE) spricht den von Herrn Stadtverordnetenvorsteher Junker zur heutigen Sitzung nicht zugelassenen Antrag „Gewaltschutz und Gewaltprävention in städtischen Flüchtlingsunterkünften“ an. Herr Stadtverordnetenvorsteher Junker hat seine Entscheidung am 12.02.2024 in einem Telefonat mit Frau Stadtverordneten Gellner (GRÜNE) für sie zufriedenstellend begründet. Seine Begründung trägt er hier nochmals vor: Der Antrag wird nicht in der Stadtverordnetenversammlung behandelt, weil die Antrag stellende Fraktion nur den (Kultur- und Sozial-) Ausschuss und nicht die Stadtverordnetenversammlung bemühen wollte.

Die Tagesordnungspunkte 4, 5 und 9 (modifiziert) werden in Tagesordnung A überführt. Den Antrag zu TOP 9 in modifizierter Form trägt der Stadtverordnetenvorsteher nochmals vollständig vor.

Abstimmungsergebnis:

- e i n s t i m m i g - (38)

TAGESORDNUNG

1. Mitteilungen
- 1.a) des Stadtverordnetenvorstehers
- 1.b) des Magistrats
- Tagesordnung A:*)
- Tagesordnung B:
2. Bauleitplanung der Stadt Bad Vilbel 2024/3
2. Änderung Bebauungsplan "Gewerbegebiet Nördlich der Theodor-Heuss-Straße" in Bad Vilbel, Gemarkung Dortelweil, nach dem Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB
a.) hier: Beschlussfassung über die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen mit Anregungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB
3. Bauleitplanung der Stadt Bad Vilbel 2024/4
2. Änderung Bebauungsplan "Gewerbegebiet Nördlich der Theodor-Heuss-Straße" in Bad Vilbel, Gemarkung Dortelweil, nach dem Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB
b.) hier: Beschlussfassung als Satzung gemäß § 10 BauGB
4. Besetzung von zwei freigewordenen Positionen im Ortsgericht Bad Vilbel 2024/10
5. Wahl eines Vertreters für die Verbandsversammlung der ekom21 - KGRZ Hessen 2024/9
6. Antrag der AfD-Fraktion vom 12.12.2023 2024/53 AT
betr. Einrichtung eines Akteneinsichtsausschuss zum Vertrag Segmüller gemäß § 50 Abs. 2 HGO
7. Antrag der AfD-Fraktion vom 10.01.2024 2024/54 AT
betr. Durchführung einer Bürgerversammlung bezüglich Vertrag Segmüller
8. Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 19.01.2024 2024/55 AT
betr. bezahlbaren Wohnraum in den Liegenschaften in der Konrad-Adenauer-Allee realisieren
9. Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 20.01.2024 2024/56 AT
betr. Bereitstellung von Defibrillatoren in allen Stadtteilen frei zugänglich auf öffentlichen Plätzen

Ende der Tagesordnung

TOP 1. Mitteilungen

TOP 1.a) des Stadtverordnetenvorstehers

Herr Stadtverordnetenvorsteher Junker verschiebt den Tagesordnungspunkt „Genehmigung des Protokolls vom 12.12.2023“ auf die nächste Sitzung (19.03.2024). Desweiteren verliest er die entschuldigten Stadtverordneten und kündigt zwei Bürgerversammlungen für 2024 an. Ein Thema wird der Hessestag (2025) sein. Die Termine werden rechtzeitig bekannt gegeben.

TOP 1.b) des Magistrats

Herr Bürgermeister Wysocki:

Es wird vier verkaufsoffene Sonntage 2024 geben. Am 28.04., 26.05., 08.09. sowie 15.09.2024 werden Geschäftsöffnungen von 12:00 bis 18:00 Uhr im jeweiligen Bereich zugelassen. Widersprüche gegen die Allgemeinverfügungen waren nicht eingegangen.

Im Rahmen der Sportlerehrung 2023 werden am 16./17.02.2024 263 Urkunden an die erfolgreichen Sportler in der VILCO übergeben werden.

Er weist auf die Bürgerinformationsveranstaltung zum Hessestag 2025 am 20.02.2024 ab 19:00 Uhr im Kultur- und Sportforum hin.

Da die Arbeiten im Zeitplan liegen, wird am 12.03.2024 das Richtfest für die neue Grundschule im Quellenpark stattfinden. Sie stellt mit rund 27 Millionen Euro die größte Einzelinvestitionsmaßnahme im Schulbau im Wetteraukreis dar.

Im Burgpark wird das sogenannte „Anwassern“ der Kneipp-Anlage am 22.03.2024 ab 11:00 Uhr beginnen.

Herr Erster Stadtrat Zander:

Er stellt Frau Nicola Sapper, Rechtsreferendarin bei der Stadtverwaltung, vor. Im Rahmen ihres Gremiengangs nimmt sie heute als Gast an der Sitzung teil.

Frau Stadträtin Müller-Grimm:

Die spanischen Fachkräfte für die Kitas sind angekommen. Für diese gibt es am 14.02.2024 einen Willkommensempfang.

Sie informiert, dass der Bewerbertag (für Erzieher/innen und pädagogisches Fachpersonal) am 24.02.2024 stattfinden wird.

Die neue Kollegin im Klimaschutzmanagement (Frau Vanessa Pape) hat am 02.02.2024 ihre Arbeit aufgenommen.

Tagesordnung A:*)

TOP 4. Besetzung von zwei freigewordenen Positionen im Ortsgericht Bad Vilbel

Die Stadtverordnetenversammlung fasst folgenden Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dem Amtsgericht Frankfurt für die Neubesetzung der freigewordenen Positionen im Ortsgericht Bad Vilbel folgende Personen vorzuschlagen:

- 1.) Jürgen Ahäuser, Weißdornweg 1, Bad Vilbel und
- 2.) Reinhard Bossecker, Gärtnerweg 3, Bad Vilbel.

Abstimmungsergebnis:

dafür: Fraktionen CDU, SPD, GRÜNE, FDP, Stv. Wolf, Stv. Miosga (36)
dagegen: ./.
Enthaltung: Fraktion AfD (2)

TOP 5. Wahl eines Vertreters für die Verbandsversammlung der ekom21 - KGRZ Hessen

Die Stadtverordnetenversammlung fasst folgenden Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung wählt Herrn VfW Arne Elsner als Vertreter der Stadt Bad Vilbel für die Verbandsversammlung der ekom21 – KGRZ Hessen.

Abstimmungsergebnis:

dafür: Fraktionen CDU, SPD, GRÜNE, FDP, Stv. Wolf, Stv. Miosga (36)
dagegen: ./.
Enthaltung: Fraktion AfD (2)

**TOP 9. Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 20.01.2024
betr. Bereitstellung von Defibrillatoren in allen Stadtteilen frei zugänglich auf
öffentlichen Plätzen**

Der Antrag wird wie folgt abgeändert:

Die Stadtverordnetenversammlung bittet den Magistrat, eine Übersicht aller bekannten Defibrillatoren zu erstellen, mit der Zusatzinformation, ob diese 24/7 öffentlich zugänglich sind bzw. wie sie erreichbar sind. Zusätzlich ist zu erheben, ob innenliegende Defibrillatoren auch für den Außenbereich geeignet sind.

Der modifizierte Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

dafür: Fraktionen CDU, SPD, GRÜNE, FDP, Stv. Wolf, Stv. Miosga (36)
dagegen: ./.
Enthaltung: Fraktion AfD (2)

Tagesordnung B:

- TOP 2. Bauleitplanung der Stadt Bad Vilbel**
2. Änderung Bebauungsplan "Gewerbegebiet Nördlich der Theodor-Heuss-Straße" in Bad Vilbel, Gemarkung Dortelweil, nach dem Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB
a.) hier: Beschlussfassung über die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen mit Anregungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung fasst folgenden Beschluss:

Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander, beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Vilbel die als Anlage beigefügten Beschlussvorlagen über die Behandlung der abwägungsrelevanten Stellungnahmen, die in den Verfahren nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB zum Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Nördlich der Theodor-Heuss-Straße“, Bad Vilbel, Gemarkung Dortelweil, abgegeben worden sind, als Stellungnahme der Stadt Bad Vilbel.

Abstimmungsergebnis:

dafür: Fraktionen CDU, SPD, GRÜNE, FDP, AfD, Stv. Miosga (37)
dagegen: ./.
Enthaltung: Stv. Wolf (1)

- TOP 3. Bauleitplanung der Stadt Bad Vilbel**
2. Änderung Bebauungsplan "Gewerbegebiet Nördlich der Theodor-Heuss-Straße" in Bad Vilbel, Gemarkung Dortelweil, nach dem Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB
b.) hier: Beschlussfassung als Satzung gemäß § 10 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung fasst folgenden Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 10 BauGB die im beschleunigten Verfahren durchgeführte 2. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Nördlich der Theodor-Heuss-Straße“ in der Fassung vom 22.12.2023, in Bad Vilbel, Gemarkung Dortelweil, bestehend aus textlichen Festsetzungen, Planzeichnung, Begründung, Artenschutzrechtlicher Potentialeinschätzung, Stellungnahme zum Schallschutz und Entwässerungskonzept als Satzung. Ebenso werden die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen gemäß § 91 Hessische Bauordnung (HBO) in Verbindung mit § 9 (4) BauGB als Satzung beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

dafür: Fraktionen CDU, SPD, GRÜNE, FDP, AfD, Stv. Miosga (37)
dagegen: ./.
Enthaltung: Stv. Wolf (1)

**TOP 6. Antrag der AfD-Fraktion vom 12.12.2023
betr. Einrichtung eines Akteneinsichtsausschuss zum Vertrag Segmüller
gemäß § 50 Abs. 2 HGO**

Der Antrag wird angenommen und der Akteneinsichtsausschuss auf Vorschlag von Herrn Stadtverordnetenvorsteher Junker durch den Haupt- und Finanzausschuss bearbeitet.

Abstimmungsergebnis:

-e i n s t i m m i g- (38)

**TOP 7. Antrag der AfD-Fraktion vom 10.01.2024
betr. Durchführung einer Bürgerversammlung bezüglich Vertrag Segmüller**

Der Antrag wird von der Antrag stellenden Fraktion AfD zurückgezogen. (siehe Änderung der Tagesordnung)

**TOP 8. Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 19.01.2024
betr. bezahlbaren Wohnraum in den Liegenschaften in der Konrad-Adenauer-
Allee realisieren**

Abstimmungsergebnis:

dafür: Fraktion GRÜNE, Stv. Wolf (12)
dagegen: Fraktionen CDU, SPD, FDP, AfD (26)
Enthaltung: Stv. Miosga (1)

Dienststelle: 24 FB Liegenschaften und Stadtplanung
Sachbearbeiter / in: Herr Weber

Bad Vilbel, 06.02.2024

Vorlage für:	
Magistrat	26.02.2024
Ortsbeirat Kernstadt	05.03.2024
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	12.03.2024
Stadtverordnetenversammlung	19.03.2024

Betreff
Änderung der Förderrichtlinie für das „Fassadenanreizprogramm“ im Kernbereich Bad Vilbel im Rahmen des Städtebauförderprogramms „Lebendige Zentren in Hessen“

Sachverhalt / Begründung
<p>Der Kernbereich von Bad Vilbel wurde mit Schreiben vom 05.09.2018 in das Städtebauförderungsprogramm "Aktive Kernbereiche in Hessen" (neu: „Lebendige Zentren in Hessen“) aufgenommen. Eine Fördervoraussetzung war die Aufstellung eines „Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzepts“ (ISEK). Dieses wurde am 30.06.2020 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen. Das darin enthaltene Maßnahmenpaket umfasst u.a. die Unterstützung privater Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen in Form eines s.g. „Fassadenanreizprogramms“. Dieses Anreizprogramm ermöglicht privaten Dritten, Fördergelder zur Sanierung, Erneuerung, Renovierung und Gestaltung an von der Straße einsehbaren Fassaden, die der architektonischen Gestaltung des Hauses entsprechen und sich ins Straßenbild einfügen, zu erhalten. Antragsteller erhalten bis zu 25% (jedoch maximal 20.000 Euro pro Grundstück) Förderung für ihre Projekte (davon 33,33% aus Mitteln der Stadt und 66,67% aus der Städtebauförderung.</p> <p>In der Sitzung vom 19.07.2022 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Vilbel erstmalig die Aufstellung des Fassadenanreizprogramms samt entsprechender Förderrichtlinie beschlossen. Seither stehen im Rahmen des Fassadenanreizprogramms bis 2028 jährlich 70.000€ zur Verfügung. Bisher wurden die Arbeiten an drei Gebäuden im Fördergebiet über das Förderprogramm bezuschusst, weitere Projekte befinden sich in der Abstimmung.</p> <p>Um dem Klimawandel Rechnung zu tragen und die Begrünung der Innenstadt voran zu treiben, wurde im Haushalt ab 2024 zudem erstmalig die im ISEK enthaltene Maßnahme „A7 – Unterstützung von Dach- und Fassadenbegrünung“ eingeplant. Dies soll ein weiterer Bestandteil des Fassadenanreizprogramms werden, für den in den Jahren 2024 bis 2029 jährlich 37.500€ zur Verfügung stehen sollen.</p> <p>Zu diesem Zweck soll nun die bestehende Förderrichtlinie vom 19.07.2022 angepasst und um die Fördertatbestände „Dachbegrünung“ und „Fassadenbegrünung“ erweitert werden. Darüber hinaus wurden redaktionelle Anpassungen und Konkretisierungen vorgenommen. Die als Anlage 1 beigefügte Förderrichtlinie ist das Ergebnis einer verwaltungsinternen Abstimmung aller relevanten Fachdienste und wurde in der vorliegenden Form vom Fördergeber genehmigt. Um Rechtskraft zu erlangen, wird der politische Beschluss angestrebt. Darüber hinaus ist als Anlage 2 eine Synopse zur Gegenüberstellung der aktuell rechtskräftigen Version der Richtlinie sowie der hier zum Beschluss vorgelegten neuen Version beigefügt.</p>

Beschlussvorschlag
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die aktualisierte „Förderrichtlinie der Stadt Bad Vilbel über die Gewährung von Zuwendungen zur Instandsetzung und Gestaltung von Fassaden im Rahmen des Städtebauförderprogramms „Lebendige Zentren in Hessen““ wie in der Anlage dargestellt.

Beschlussgrundlage			
	Beschluss der / des	vom:	X
	(sonstige Beschlussgrundlage, z. B. Richtlinie)		Freiwillige Leistung
			Gesetzliche / vertragl. Leistung

Haushaltsplan							
HB	TB	UB	Haushaltsstelle	Haushaltsjahr		Kostenstelle	
			51.511.01.67790001	Kostenart		Kostenträger	

Finanzielle Auswirkungen:			
	Keine finanziellen Auswirkungen		Antrag auf Ausgabe nach § 100 HGO
X	Maßnahme wurde bei der Finanzplanung berücksichtigt		Antrag auf Deckung durch Nachtrag
X	Deckung durch Budget		Folgekosten für zukünftige Jahre

Ökologische und klimatische Auswirkungen:

Die Maßnahme trägt zur Verbesserung der klimatischen und ökologischen Situation in der Innenstadt bei. Fassaden und Dächer bieten Potentiale, in einem verdichteten und versiegelten Bereich neue Grünflächen zu schaffen. Dach- und Fassadenbegrünungen verbessern das Mikroklima und die Luftqualität, zudem kann Niederschlagswasser zurückgehalten und verzögert wieder abgegeben werden, sodass Starkregenereignisse abgeschwächt werden. Zudem bieten sie Insekten und anderen Lebewesen Lebensräume und Nahrungsquellen. Darüber hinaus tragen die ausgewählten Pflanzen der Pflanzlisten zur Verbesserung der Biodiversität bei.

(Sachbearbeiter / Fachbereichsleiter)

Gesehen und einverstanden:

(Dezernent)



Anreizprogramm im Rahmen des Städtebauförderprogramms „Lebendige Zentren in Hessen“ Fördergebiet: Kernbereich Bad Vilbel

Förderrichtlinie der Stadt Bad Vilbel
vom **15.01.2024**

über die Gewährung von Zuwendungen
zur Instandsetzung und Gestaltung von Fassaden sowie zur Dach- und Fassadenbegrünung

§ 1 Ziele und Grundsätze der Förderung

(1) Ziel des Anreizprogramms im Rahmen des Städtebauförderprogramms „Lebendige Zentren“ ist die Förderung privater Modernisierungsmaßnahmen, die zur Aufwertung des Kernbereichs Bad Vilbel, beispielsweise des Klimas oder der Aufenthalts- und Lebensqualität, beitragen.

(2) Die Förderung kann nur bei Vorliegen der in dieser Richtlinie festgelegten Voraussetzungen erfolgen und wird nach Maßgabe der Richtlinien des Landes Hessen zur Förderung der nachhaltigen Stadtentwicklung (RiLiSE) in der jeweils gültigen Fassung bewilligt.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des abgegrenzten Fördergebietes im Rahmen des integrierten Stadtentwicklungskonzeptes der Stadt Bad Vilbel stellt die Fördergebietskulisse des Anreizprogramms dar. Die Abgrenzung ist dieser Richtlinie beigefügt.

§ 3 Begriff der Zuwendung

Zuwendungen, nach §23 der Landeshaushaltsordnung Hessen, sind Geldleistungen an Stellen außerhalb der Landes- und Stadtverwaltung, die zur Erfüllung bestimmter Zwecke gewährt werden. Die Gewährung erfolgt, wenn die Stadt Bad Vilbel an der Erfüllung durch solche Stellen ein erhebliches Interesse hat und diese Zwecke ohne die Zuwendung nicht oder nicht im notwendigen Umfang realisiert werden könnten. Die Zuwendungen werden als verlorene zweckgebundene Zuschüsse gewährt. Als verlorener Zuschuss werden staatliche Zuwendungen bezeichnet, die nicht zurückzuzahlen sind.

§ 4 Förderfähige Vorhaben

Eine Förderung ist für einzelne oder eine Kombination mehrerer Maßnahmen im Rahmen der vorliegenden Richtlinie nur einmalig pro Grundstück möglich. Gefördert werden können:

a) Fassaden mit Relevanz für den öffentlichen Raum

(1) An von der Straße einsehbaren Fassaden können Maßnahmen zur Sanierung, Erneuerung, Renovierung und Gestaltung, die der architektonischen Gestaltung des Hauses entsprechen und sich ins Straßenbild einfügen, gefördert werden.

(2) Förderfähige Leistungen sind zum Beispiel:

- die Instandsetzung von Stuckfassaden und sonstigen Fassaden.

Folgende Maßnahmen sind als untergeordnete Bestandteile einer Fassadeninstandsetzung förderfähig, nicht als alleinige Maßnahmen (beispielhaft):

- energetische Sanierungsmaßnahmen / Wärmeschutzmaßnahmen,
- die künstlerische Gestaltung von Fassaden,
- das Aufbringen einer Anti-Graffiti-Beschichtung in der EG-Zone,
- die Beseitigung von vorgehängten und auskragenden Elementen, Fassadenplatten und Werbeanlagen,
- die Reinigung aller Bauteile aus Holz, Metall und Kunststoff und deren Beschichtung,
- die Reparatur und der Anstrich von Balkongeländern, Fensterrahmen, Klappläden und Außentüren im direkten Zusammenhang mit einer Fassadengestaltung.

(3) Nicht förderfähig sind zum Beispiel:

- Maßnahmen, die sich ausschließlich auf Innenräume beziehen,
- reine Instandhaltungsmaßnahmen – z. B. Anstrich der Fassade,
- Schottergärten sowie Freiflächen deren Herstellung und Gestaltung unter Verwendung von Mikroplastik erfolgt,
- Eigenleistungen im Zuge energetischer Sanierungsmaßnahmen / Wärmeschutzmaßnahmen.

b) Begrünung von Dächern und Fassaden

(1) An Dächern und Fassaden von Gebäuden innerhalb des Fördergebietes können fachgerechte Anlagen zur extensiven Begrünung gefördert werden. Dies bezieht sich ausschließlich auf Maßnahmen an bereits vorhandenen Gebäuden inkl. Nebenanlagen.

(2) Förderfähige Leistungen zur Dachbegrünung sind zum Beispiel:

- Maßnahmen der extensiven Dachbegrünung auf Flachdächern mit bis zu 15° Neigung
- Solargründächer, d.h. eine gleichzeitige Nutzung von Dächern für Photovoltaik und Dachbegrünung

Folgende sind als untergeordnete Bestandteile einer Dachbegrünung förderfähig, nicht als alleinige Maßnahmen (beispielhaft):

- die bautechnische Ertüchtigung des Dachs, soweit diese für die Begrünungsmaßnahme erforderlich wird
- der Aufbau der Vegetationsschicht wie wurzelfeste Abdichtung, Schutzvlies, Filtermatte, Drainschicht, Substrat als Vegetationstragschicht (Substrataufbau mindestens 8 cm bei extensiver Dachbegrünung und mindestens 10cm bei einem Solargründach)
- Anlage eines min. 50cm breiten Brandschutzstreifens aus 16-32mm Kies an den Rändern des Daches und von Aufbauten
- Montage von Sicherungssystemen zur Pflege und Wartung der Dachbegrünung
- Ansaat mit Sprossansaat oder Anpflanzen von Flachballenpflanzen oder vorkultivierten Vegetationsmatten. Nach Möglichkeit sollten primär heimische, insektenfreundliche Pflanzen verwendet werden, die anliegenden „Saatgutliste“, „Pflanzliste Sedum Flachballen“ und „Pflanzliste Solargründach“ sind zu beachten.
- Beratungs-, Planungs- und Durchführungskosten. Werden die Maßnahmen in Eigenleistung umgesetzt, werden lediglich Materialkosten und ggf. externe Beratungs- und Planungskosten gefördert.

(3) Förderfähige Leistungen zur Fassadenbegrünung sind zum Beispiel:

- Die Begrünung von Fassaden mit „bodengebundenen Begrünungstechniken“, „wandgebundenen Begrünungstechniken“ sowie Mischformen beider Bauweisen. Hierbei muss der überwiegende Teil mind. einer Gebäudeseite begrünt werden

Folgende sind als untergeordnete Bestandteile einer Fassadenbegrünung förderfähig, nicht als alleinige Maßnahmen (beispielhaft):

- Vorbereitende Maßnahmen (z.B. Entsiegelung im Pflanzbereich),
- Die Bodenaufbereitung bzw. der Bodenaustausch im Pflanzbereich,
- Rankhilfen und Fassadenbegrünungssysteme,
- Pflanzen und Pflanzmaßnahmen. Hierbei sollten primär heimische, insektenfreundliche Pflanzen verwendet werden.
- Beratungs-, Planungs- und Durchführungskosten. Werden die Maßnahmen in Eigenleistung umgesetzt, werden lediglich Materialkosten und ggf. externe Beratungs- und Planungskosten gefördert.

(4) Nicht förderfähig sind zum Beispiel:

- Vorhaben bei denen die Angemessenheit der Kosten nicht zweifelsfrei festgestellt werden kann,
- Begrünungen auf Asbest- oder PVC-haltigen Dachabdeckungen/-flächen,
- Vorhaben, die auf das Aufstellen von Pflanzkübeln, Balkonkästen oder ähnlichem beschränkt sind,
- Kiesflächen, Schotterflächen, Kiesschüttungen, Schottererschüttungen, Platten-, Holz- oder ähnliche Beläge (Dachterrassen),
- Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen (mit Ausnahme der Fertigstellungspflege bei Dachbegrünungen, sofern diese Bestandteil der beauftragten Dachbegrünung ist).
- Maßnahmen, die anderen öffentlich-rechtlichen oder nachbarschaftsrechtlichen Vorschriften widersprechen
- die Anschaffung und Errichtung von Photovoltaik-/ Solaranlagen im Zuge der Anlage eines Solargründaches

§ 5 Fördervoraussetzungen

(1) Alle ggf. erforderlichen planungsrechtlichen, baurechtlichen und denkmalschutzrechtlichen Genehmigungen sowie eine Zusicherung der Gesamtfinanzierung müssen vom Antragsteller bei Antragstellung vorgelegt werden.

(2) Die Maßnahme ist vor Durchführung gemäß § 8 dieser Richtlinie bei der Stadt Bad Vilbel schriftlich auf Grundlage des entsprechenden Antragformulars zu beantragen und die Bewilligung ist abzuwarten. Die Maßnahme(n) darf/dürfen nicht vor Abschluss einer Fördervereinbarung zwischen dem/r Antragsteller/in und der Stadt Bad Vilbel begonnen werden. Bei Baumaßnahmen gilt die Planung nicht als Beginn des Vorhabens.

(3) Der Zuwendungsempfänger hat sicherzustellen, dass die geförderte(n) Maßnahme(n) für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren genutzt und in einem gepflegten Zustand erhalten werden (Zweckbindungsfrist). Diese Verpflichtung ist auch auf einen evtl. Rechtsnachfolger zu übertragen.

(4) Art und Umfang der Maßnahmen müssen vor Antragstellung mit dem Kernbereichsmanagement Bad Vilbel abgestimmt werden. Eine Beratung zur Antragstellung und zur Förderfähigkeit erfolgt durch das Kernbereichsmanagement der Stadt Bad Vilbel. Die (farbliche) Gestaltung der beantragten Fassade bzw. die Gestaltung der beantragten Dach-/ Fassadenbegrünung ist mit dem Kernbereichsmanagement Bad Vilbel, der Stadt Bad Vilbel und ggf. der unteren Denkmalbehörde abzustimmen.

(5) Planungsleistungen, die von den privaten Antragstellern beauftragt werden, können grundsätzlich nur dann gefördert werden, wenn sie nach dem Abschluss der Fördervereinbarung beauftragt wurden. Planungsleistungen, die bereits vor Abschluss der Fördervereinbarung beauftragt wurden, sind nicht förderfähig, stellen jedoch grundsätzlich noch keinen Maßnahmenbeginn dar.

§ 6 Art und Höhe der Förderung

(1) Die Förderung stellt einen nicht rückzahlbaren Zuschuss der förderfähigen Kosten dar.

(2) Bei der Förderung im Rahmen des Anreizprogramms handelt es sich um freiwillige Leistungen. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Förderleistungen aufgrund dieses Anreizprogrammes besteht nicht. Die Stadt Bad Vilbel, das Kernbereichsmanagement und das lokale Gremium entscheiden über die eingehenden Anträge nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

(3) Der Zuschuss beträgt bis zu 25 % der förderfähigen Kosten, jedoch pro Grundstück maximal

- 19.999,99 Euro bei der Instandsetzung und Gestaltung von Fassaden
- 4.000 Euro bei der Herstellung einer Fassadenbegrünung
- 4.000 Euro bei der Herstellung einer extensiven Dachbegrünung
- 8.000 Euro bei der Herstellung eines Solargründaches

(4) Für die Städtebauförderung gilt der Grundsatz der subsidiären Förderung, das heißt, dass Städtebaufördermittel grundsätzlich nachrangig eingesetzt werden sollen.

(5) Eine Kumulierung von Zuschüssen aus anderen Förderprogrammen des Landes Hessen und des Bundes ist möglich. Dabei muss es sich jedoch um klar abgegrenzte Fördergegenstände handeln. In der Abrechnung der Förderung muss die Trennung nachvollziehbar sein. (Bitte informieren Sie sich vorab bei den verantwortlichen Stellen: Stadt Bad Vilbel und Kernbereichsmanagement Bad Vilbel).

(6) Für den kombinierten Einsatz von Städtebaufördermitteln aus dem Anreizprogramm und KfW-Fördermitteln bei Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen gilt Folgendes: Die Gesamtausgaben des Projektes abzüglich der bewilligten KfW-Fördermittel ergibt die Summe der maximal förderfähigen Gesamtausgaben für die Berechnung der Anreizförderung in einem Städtebauförderprogramm.

(7) Eine Doppelförderung von Fördergegenständen ist ausgeschlossen.

(8) Die Ausgaben für die geförderten Maßnahmen (Zuschuss und Eigenanteil) dürfen weder ganz noch teilweise direkt oder indirekt auf die Mieterinnen oder Mieter umgelegt werden. Führen die nach dieser Förderrichtlinie geförderten Maßnahmen zu einer Mieterhöhung, liegt eine nicht sachgerechte Verwendung der Fördermittel vor.

§ 7 Antragsberechtigte

(1) Antragsberechtigt sind private Grundstückseigentümer oder deren Bevollmächtigte sowie Erbbauberechtigte (Erbpachtvertrag auf mindestens 66 Jahre) oder Inhaber eines dinglich gesicherten Nutzungsrechts mit Grundstücken innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches. Bei Eigentümergemeinschaften ist ein Beschluss der Eigentümergemeinschaft zur Antragstellung auf Mittel des Anreizprogramms im Rahmen des Städtebauförderprogramms „Lebendige Zentren in Hessen“ Fördergebiet: Kernbereich Bad Vilbel dem Antrag beizufügen.

(2) Ausgeschlossen sind Großsiedlungen, deren Wohngebäude sich im Besitz von Wohnungsbaugesellschaften bzw. privaten Investoren befinden.

§ 8 Antragstellung

(1) Ein Antrag auf Förderung einer Maßnahme im Rahmen des Anreizprogramms kann jederzeit gestellt werden. Auf der Internetseite www.bad-vilbel.de stehen alle notwendigen Informationen und Unterlagen, um einen Antrag stellen zu können, zum Download zur Verfügung. Alternativ können die notwendigen Unterlagen beim Kernbereichsmanagement Bad Vilbel angefordert werden.

(2) Der vollständig ausgefüllte und unterschriebene Antrag mit allen notwendigen Unterlagen und einer Kostenplanung ist postalisch beim Kernbereichsmanagement der Stadt Bad Vilbel einzureichen:

Haus der Begegnung
z. Hd. Kernbereichsmanagement Bad Vilbel, Frau Herz
Marktplatz 2
61118 Bad Vilbel

(3) Der Antrag beinhaltet im Einzelnen:

- Name und Adresse des Antragstellers
- ggf. Handlungsvollmacht
- Bankverbindung (BIC, IBAN)
- nach RiLiSE 19.2 sind drei qualifizierte, verbindliche, vergleichbare und prüfbare Kostenvoranschläge der Gesamtmaßnahme, mit klar erkennbarer Trennung der Fördergegenstände anzufordern
- Maßnahmenbeschreibung mit Kosten- und Finanzierungsübersicht
- Gestaltungsentwurf aus der Beratung mit dem Kernbereichsmanagement
- eventuell notwendige Genehmigungen (vgl. §§ 5 und 7)
- Zusicherung der Gesamtfinanzierung

(3) Bei eventuell fehlenden Unterlagen beträgt die Frist zur Vervollständigung des Antrags 4 Wochen und beginnt mit der Nachforderung durch die verantwortliche Stelle.

(4) Es sind die jeweils gültigen Vergabevorschriften einzuhalten. Über die Vergabevorschriften wird bei der Beratung zum Anreizprogramm informiert.

§ 9 Bewilligung

(1) Für die Bewilligung einer Förderung muss ein vollständiger Antrag des Antragstellers vorliegen, die Fördervoraussetzungen müssen erfüllt sein und die Gesamtfinanzierung der Maßnahme muss gesichert sein.

(2) Die Stadt Bad Vilbel und das Kernbereichsmanagement prüfen den Antrag nach Eingang auf sachliche, rechnerische sowie auf formelle Richtigkeit. Die Ergebnisse der Prüfung werden in einem Prüfvermerk festgehalten. Anschließend wird der vollständige Antrag samt Prüfvermerk zur finalen Entscheidung über eine Förderung an das lokale Gremium gegeben.

(3) Das lokale Gremium entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel über die Maßnahme. Dabei wird bewertet, ob die beantragte Maßnahme die Ziele des Integrierten Stadtentwicklungskonzepts verfolgt und somit zu einer nachhaltigen Verbesserung und Aufwertung des Kernbereichs Bad Vilbel beiträgt. Die Abstimmung erfolgt digital, beispielsweise per Mail oder mittels Abstimmungstools. Bei Bedarf kann eine Sitzung des lokalen Gremiums einberufen werden, in der der Antrag ausführlich präsentiert und anschließend zur Abstimmung gebracht wird.

(4) Das lokale Gremium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Gremienmitglieder abstimmen. Für ein positives Votum reicht die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(5) Bei positivem Votum des lokalen Gremiums wird eine Fördervereinbarung gemäß Nr. 4 RiLiSE zwischen der Stadt Bad Vilbel und dem Antragsteller abgeschlossen. Diese ist Voraussetzung für die Weitergabe der Fördermittel an Dritte und enthält unter anderem die Förderhöhe sowie besondere Bestimmungen und sonstige Auflagen für das zu fördernde Projekt.

- (6) Das lokale Gremium setzt sich aus maximal neun Mitgliedern (fünf Vertreter der Bürgerschaft, ein Vertreter der freien Berufe, zwei Vertreter des Gewerbering Bad Vilbel e.V. und ein Vertreter des Stadtmarketing Bad Vilbel e. V.) der lokalen Partnerschaft (LoPa) zusammen, die den Umsetzungsprozess des Städtebauförderprogramms „Lebendige Zentren“ in Bad Vilbel begleitet.
- (7) Handelt es sich bei dem Antragsteller um ein Mitglied des lokalen Gremiums oder liegt eine persönliche Befangenheit (bspw. Verwandtschafts-/ Geschäftsverhältnis) vor, darf das Mitglied nicht an der Entscheidung über den Antrag mitwirken und hat den Ort der Abstimmung zu verlassen.
- (8) Die Maßnahmen dürfen erst nach Unterschrift der Fördervereinbarung durch den Antragsteller sowie die Stadt Bad Vilbel begonnen werden. Die Ausführung ist zu dokumentieren und beim Kernbereichsmanagement einzureichen. Eine Checkliste mit Aufführung der notwendigen Unterlagen kann beim Kernbereichsmanagement angefordert oder unter www.bad-vilbel.de abgerufen werden.
- (9) Eventuelle besondere Bestimmungen und sonstige Auflagen der Fördervereinbarung sind vom Antragsteller bei der Umsetzung zu befolgen.
- (10) Die Bewilligung der Maßnahme ersetzt keine Genehmigungen, insbesondere erforderliche Baugenehmigungen oder Maßnahmen, die aufgrund rechtlicher Vorgaben wie z.B. städtischer Satzungen (Bebauungspläne, Sondernutzungssatzung etc.) oder denkmalschutzrechtlicher Vorschriften erforderlich sind. Gefördert werden ausschließlich Maßnahmen an legal errichteten Bauten.
- (11) Die maximale Zuschusssumme (Fördersumme) wird durch Abschluss der Fördervereinbarung bewilligt. Sie wird nach Abschluss der Maßnahmen auf den Cent genau abgerechnet. Ein Anspruch auf die Förderung eventueller Mehrkosten besteht nicht. Eventuelle Minderkosten im Vergleich zur Beantragung und Festsetzung in der Fördervereinbarung reduzieren die Auszahlung der Zuschusssumme (Fördersumme) anteilig.

§ 10 Auszahlung

- (1) Nach Prüfung und Anerkennung der antragsgemäßen und fachgerechten Durchführung der Maßnahme, in Form eines vor Ort Termins sowie des Verwendungsnachweises/ Dokumentation durch das Kernbereichsmanagement Bad Vilbel wird der Zuschuss nach Fertigstellung der Arbeiten ausgezahlt. Sollten Mängel (z.B. in Form von Abweichungen zu der beantragten und vereinbarten Durchführung und Gestaltung) festgestellt werden, müssen diese behoben werden oder die Fördersumme wird entsprechend gekürzt.
- (2) Der Verwendungsnachweis/ Dokumentation ist nach Abschluss der Arbeiten und des vor Ort Termins, spätestens sechs Wochen nach der Fertigstellung, dem Kernbereichsmanagement Bad Vilbel vorzulegen. Er enthält alle Vergleichsangebote, Rechnungen inkl. qualifiziertes Aufmaß der ausführenden Firma, Ausgabebelege, das Abnahmeprotokoll und sonstige Zahlungsnachweise in Kopie. Zusätzlich muss der Antragsteller die Originalbelege auf Anforderung leihweise zur Prüfung zur Verfügung stellen. Des Weiteren beinhaltet er eine kurze Dokumentation in Form von Fotos vor und nach der Maßnahme. Eine entsprechende Checkliste, die alle notwendigen Unterlagen aufführt, kann unter www.bad-vilbel.de heruntergeladen oder beim Kernbereichsmanagement Bad Vilbel angefordert werden.
- (3) Eine Auszahlung der Förderung wird nicht durchgeführt, wenn innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Abschluss der Fördervereinbarung nicht mit der Maßnahme begonnen wurde.
- (4) In besonderen Einzelfällen sind Ausnahmen für die zuvor genannten Fristen möglich. Zur entsprechenden Fristverlängerung bedarf es eines Antrages mit detaillierter Begründung an das Kernbereichsmanagement der Stadt Bad Vilbel
- (5) Der Zuschussempfänger muss sämtliche Originalbelege für mindestens zehn Jahre nach der Auszahlung der Fördermittel aufbewahren.

§ 11 Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Der Eigentümer bzw. der Bevollmächtigte erklärt sich im Zuge der Förderung durch das Anreizprogramm einverstanden, der Stadt Bad Vilbel bzw. deren Beauftragten die Besichtigung des Grundstücks und des Fördergegenstandes **vor** und **nach** der Durchführung zu gestatten.
- (2) Die Maßnahme und das Anreizprogramm sollen an dem Förderobjekt durch ein von der Stadt Bad Vilbel zur Verfügung gestelltes Banner kenntlich gemacht werden. Dieses muss der Stadt Bad Vilbel nach Fertigstellung der Arbeiten in unbeschädigtem Zustand zurückgegeben werden.

(3) Der Eigentümer erklärt sich mit Antragstellung damit einverstanden, dass

- a) zum Zwecke der Transparenz Name, Angaben über die Gesamtmaßnahme und über die Höhe des Zuschusses in geeigneter Form veröffentlicht werden,
- b) die Stadt Bad Vilbel/ das Kernbereichsmanagement Fotos der Maßnahme/ des Gebäudes/ der Fassade machen und für ihre Öffentlichkeitsarbeit und die Öffentlichkeitsarbeit des Landes Hessen verwenden dürfen.

§ 12 Widerruf der Fördervereinbarung

Im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinie oder im Falle falscher Angaben sowie bei der nicht fristgemäßen Durchführung und Abrechnung der Maßnahme kann die Fördervereinbarung vollständig oder teilweise widerrufen werden.

§ 13 Rückforderung

(1) Im Falle eines Widerrufs der Fördervereinbarung und bei nicht sachgerechter Verwendung der Fördermittel können diese inklusive Zinsen zurückgefordert werden. Dies gilt auch für den Fall, dass die geförderte Maßnahme innerhalb der Zweckbindungsfrist (s. § 5 Abs. 3 dieser Richtlinie) abgebaut bzw. entfernt wird oder aufgrund mangelhafter Pflege ihren Zweck nicht oder nicht mehr erfüllt. Im Falle eines beabsichtigten Rückbaus ist die Stadt Bad Vilbel mit einem Vorlauf von 4 Wochen vor Realisierung der Rückbaumaßnahmen schriftlich zu informieren.

(2) Die Rückzahlung wird mit der Rückzahlungsaufforderung fällig und ist vom Zeitpunkt der Auszahlung der Fördermittel an den Antragsteller an mit 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank (§§ 247, 288 BGB) jährlich zu verzinsen.

(3) Bei Verkauf des Förderobjektes an Dritte verpflichtet sich der Zuwendungsempfänger alle Rechte und Pflichten aus dieser Richtlinie und der Fördervereinbarung an den Rechtsnachfolger zu übertragen. Bei nicht stattfindender Übertragung und Entstehung von Ansprüchen und Rückforderungen haftet der ursprüngliche Zuwendungsempfänger.

§ 14 Haftungsausschluss

Mit der zugesagten Förderung wird keine Verantwortung für die technische Richtigkeit der Planung und Ausführung übernommen. Die Verantwortung für die Prüfung der Eignung, insbesondere der statischen Belastbarkeit der zu begrünenden Fläche obliegt der/m Antragsteller/in. Die Stadt Bad Vilbel haftet nicht für Schäden, die durch die geförderte Maßnahme entstehen.

§ 15 Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

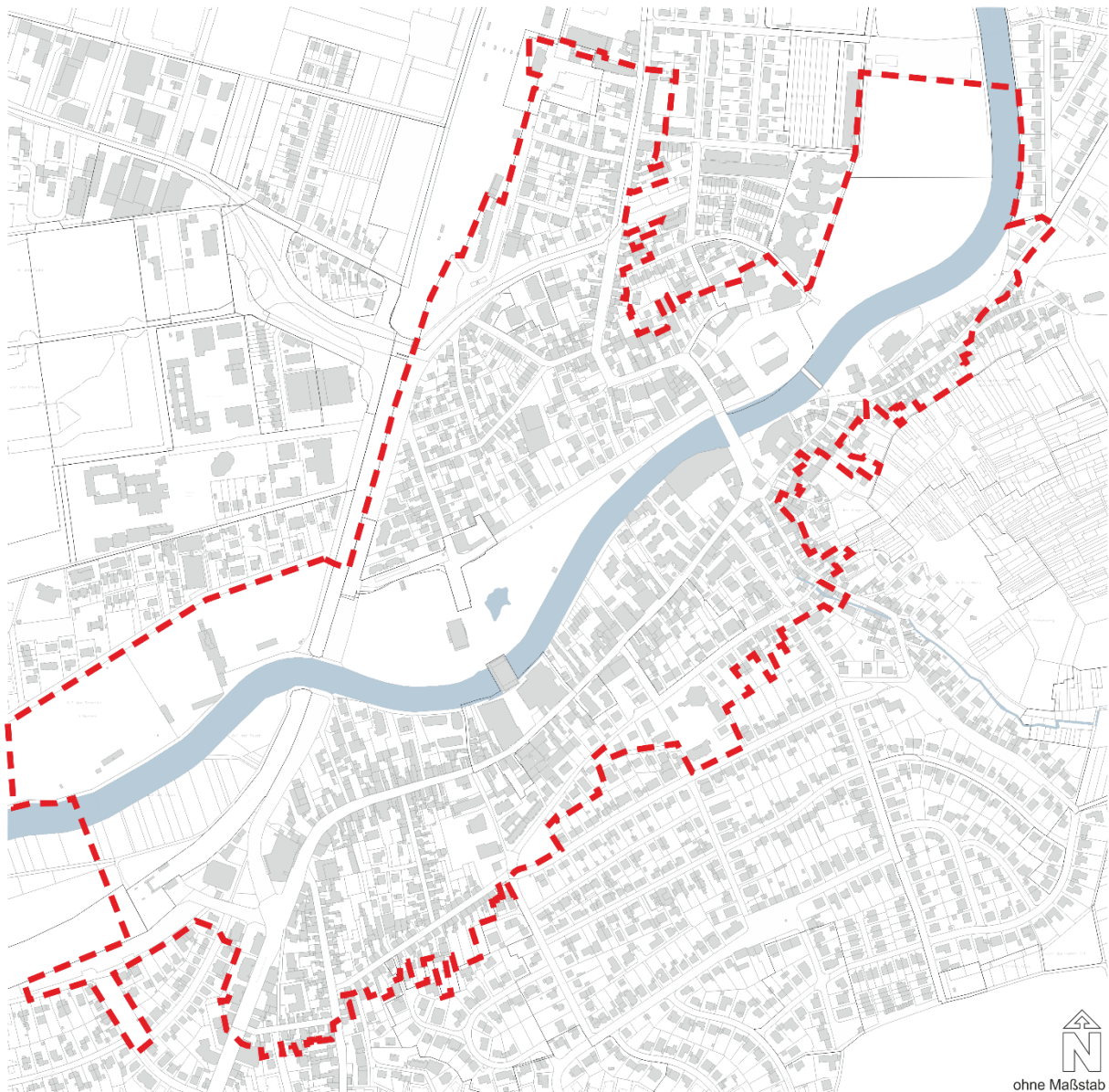
Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und zum 31.12.2027 außer Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Richtlinie tritt die Richtlinie vom 19.07.2022 außer Kraft.

Bad Vilbel, den 15.01.2024

Sebastian Wysocki

Bürgermeister

GELTUNGSBEREICH „LEBENDIGE ZENTREN“ BAD VILBEL



ohne Maßstab
Stand: 06.10.2021

Saatgutliste

Kräuter

<i>Achillea millefolium</i>	Gewöhl. Schafgarbe
<i>Allium schoenoprasum</i>	Schnittlauch
<i>Anthemis tinctoria</i>	Färber-Hundskamille
<i>Aster amellus</i>	Kalk-Aster
<i>Campanula rotundifolia</i>	Rundblättrige Glockenblume
<i>Centaurea scabiosa</i>	Scarbiosen-Flockenblume
<i>Dianthus carthusianorum</i>	Kartäuser-Nelke
<i>Dianthus deltoides</i>	Heide-Nelke
<i>Erodium cicutarium</i>	Reiherschnabel
<i>Fragaria vesca</i>	Wald-Erdbeere
<i>Galium verum</i>	Labkraut
<i>Geranium robertianum</i>	Ruprechtskraut
<i>Hieracium aurantiacum</i>	Orangerotes Habichtskraut
<i>Hieracium pilosella</i>	Kleines Habichtskraut
<i>Leucanthemum vulgare</i>	Wiesen-Margerite
<i>Linaria vulgaris</i>	Echtes Leinkraut
<i>Linum perenne</i>	Ausdauernder Lein
<i>Origanum vulgare</i>	Wilder Majoran
<i>Petrorhagia saxifraga</i>	Steinbrech-Felsennelke
<i>Potentilla argentea</i>	Silber-Fingerkraut
<i>Prunella grandiflora</i>	Großblütige Prunelle
<i>Prunella vulgaris</i>	Gewöhnliche Prunelle
<i>Ranunculus bulbosus</i>	Knolliger Hahnenfuß
<i>Sanguisorba minor</i>	Kleiner Wiesenknopf
<i>Saponaria ocymoides</i>	Polster-Seifenkraut
<i>Saponaria officinalis</i>	Gewöhnliches Seifenkraut
<i>Silene nutans</i>	Nickendes Leimkraut
<i>Silene otites</i>	Ohrlöffel-Leimkraut
<i>Thymus pulegioides</i>	Breitblättriger Thymian
<i>Thymus serpyllum</i>	Sand-Thymian

Sedum Flachballen

Sedum acre	Scharfer Mauerpfeffer
Sedum acre 'Aureum'	Gelber Mauerpfeffer 'Aureum'
Sedum album	Rotmoos-Mauerpfeffer
Sedum album 'Coral Carpet'	Rotmoos-Mauerpfeffer 'Coral Carpet'
Sedum album 'Laconicum'	Rotmoos-Mauerpfeffer 'Laconicum'
Sedum album 'Murale'	Rotmoos-Mauerpfeffer 'Murale'
Sedum caucolicum	Himalaja-Fetthenne
Sedum cyaneum	Rosenteppich -Fetthenne
Sedum ewersii	Ewers-Fetthenne
Sedum floriferum	Gold-Fetthenne
Sedum floriferum 'Weihenstephaner Gold'	Fetthenne 'Weihenstephaner Gold'
Sedum hispanicum	Spanischer Mauerpfeffer
'Sedum hybridum Immergrünchen'	Mongolen-Fetthenne 'Immergrünchen'
Sedum kamschatikum	Kamtschatka-Fetthenne
Sedum kamschaticum var. Ellacombianum	Kamtschatka-Fetthenne
Sedum lydium	Türkischer Mauerpfeffer
Sedum montanum	Fetthenne
Sedum reflexum	Felsen-Fetthenne
Sedum reflexum 'Elegans'	Felsen-Fetthenne 'Elegans'
Sedum rupestre	Tripmadam
Sedum selskianum	Mandschurische Fetthenne
Sedum sexangulare	Milder Mauerpfeffer
Sedum spathulifolium	Späteblättrige Fetthenne
Sedum spectabile	Prächtige Fetthenne
Sedum spurium	Teppich-Fetthenne
Sedum spurium 'Album Superbum'	Teppich-Fetthenne 'Album Superbum'
Sedum spurium 'Coccineum'	Kaukasus-Fetthenne 'Coccineum'
Sedum spurium 'Fuldaglut'	Teppich-Fetthenne 'Fuldaglut'
Sedum spurium 'Purpurteppich'	Teppich-Fetthenne 'Purpurteppich'
Sedum spurium 'Roseum Superbum'	Fetthenne 'Roseum Superbum'
Sedum spurium 'Summer Glory'	Teppich-Sedum 'Summer Glory'
Sedum spurium 'Tricolor'	Buntlaubige Fetthenne 'Tricolor'
Sedum telephium	Hohes Herbst-Sedum

Sedum telephium 'Herbstfreude'	Hohe Fetthenne 'Herbstfreude'
--------------------------------	-------------------------------

Polsterstauden für Solargründächer

Alyssum montanum	Berg-Steinkraut
Campanula carpatica 'Alba'	Karpaten-Glockenblume 'Alba'
Campanula cochleariifolia 'Bavaria Blue'	Zwerg-Glockenblume 'Bavaria Blue'
Campanula cochleariifolia 'Bavaria White'	Zwerg-Glockenblume 'Bavaria White'
Campanula rotundifolia	Rundblättrige Glockenblume
Dianthus arenarius	Sand-Nelke
Dianthus spiculifolius	Spitzblättrige Nelke
Draba ramosissima	Weißes Hungerblümchen
Dryas octopetala	Silberwurz
Euphorbia myrsinites	Walzen-Wolfsmilch
Fragaria vesca	Wald-Erdbeere
Helianthemum nummularium	Gelbes Sonnenröschen
Hieracium pilosella	Kleines Habichtskraut
Hypericum polyphyllum	Polster-Johanniskraut
Inula rhizocephala	Stengelloser Alant
Jasione laevis	Ausdauerndes Sandglöckchen
Lychnis alpina	Alpen-Lichtnelke
Muscari armeniacum	Traubenhyazinthe
Papaver croceum	Altaiischer Mohn
Phacelia sericea	Seidenhaarige Phacelie
Prunella grandiflora	Großblütige Prunelle
Prunella vulgaris	Gewöhnliche Prunelle
Thymus pulegioides	Breitblättriger Thymian
Thymus serpyllum	Sand-Thymian
Thymus serpyllum 'Albus'	Sand-Thymian 'Albus'
Thymus vulgaris	Thymian
Veronica prostrata	Niederliegender Ehrenpreis
Veronica prostrata 'Nana'	Niederliegender Ehrenpreis 'Nana'

Anreizprogramm im Rahmen des Städtebauförderprogramms

„Lebendige Zentren in Hessen“

Fördergebiet: Kernbereich Bad Vilbel

Synopse der Förderrichtlinien

Beschlossene Ursprungsfassung Vom 19.07.2022	Änderungen Stand 15.01.2024
§ 1 Ziele und Grundsätze der Förderung	§ 1 Ziele und Grundsätze der Förderung
<p>(1) Die Stadt Bad Vilbel fördert im Rahmen des Städtebauförderprogramms „Lebendige Zentren in Hessen“ die Sanierung, Erneuerung, Renovierung und Gestaltung von der Straße einsehbarer Fassaden nach den Festlegungen dieser Richtlinie.</p> <p>(2) Ziel der Förderung ist es, durch die optische Aufwertung von Fassaden das Erscheinungsbild des abgegrenzten Kernbereichs der Stadt Bad Vilbel aufzuwerten und ein einheitliches Stadtbild zu schaffen.</p> <p>(3) Die Förderung kann nur bei Vorliegen der in dieser Richtlinie festgelegten Voraussetzungen erfolgen und wird nach Maßgabe der Richtlinien des Landes Hessen zur Förderung der nachhaltigen Stadtentwicklung (RiLiSE) – in der jeweils gültigen Fassung – bewilligt.</p> <p>(4) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen besteht nicht. Die Stadt Bad Vilbel, das Kernbereichsmanagement und das lokale Gremium entscheiden über die eingehenden Anträge nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.</p>	<p>(1) Ziel des Anreizprogramms im Rahmen des Städtebauförderprogramms „Lebendige Zentren“ ist die Förderung privater Modernisierungsmaßnahmen, die zur Aufwertung des Kernbereichs Bad Vilbel, beispielsweise des Klimas oder der Aufenthalts- und Lebensqualität, beitragen.</p> <p>(2) Die Förderung kann nur bei Vorliegen der in dieser Richtlinie festgelegten Voraussetzungen erfolgen und wird nach Maßgabe der Richtlinien des Landes Hessen zur Förderung der nachhaltigen Stadtentwicklung (RiLiSE) in der jeweils gültigen Fassung bewilligt.</p>
§ 2 Räumlicher Geltungsbereich	§ 2 Räumlicher Geltungsbereich
<p>(1) Der Geltungsbereich des abgegrenzten Fördergebietes im Rahmen des integrierten Stadtentwicklungskonzeptes der Stadt Bad Vilbel stellt die Fördergebietskulisse des Fassadenanreizprogramms dar. Die Abgrenzung ist dieser Richtlinie beigelegt.</p>	<p>Der Geltungsbereich des abgegrenzten Fördergebietes im Rahmen des integrierten Stadtentwicklungskonzeptes der Stadt Bad Vilbel stellt die Fördergebietskulisse des Anreizprogramms dar. Die Abgrenzung ist dieser Richtlinie beigelegt.</p>
§ 3 Begriff der Zuwendung	§ 3 Begriff der Zuwendung

<p>(1) Zuwendungen, nach §23 der Landeshaushaltsordnung Hessen, sind Geldleistungen an Stellen außerhalb der Landes- und Stadtverwaltung, die zur Erfüllung bestimmter Zwecke gewährt werden. Die Gewährung erfolgt, wenn die Stadt Bad Vilbel an der Erfüllung durch solche Stellen ein erhebliches Interesse hat und diese Zwecke ohne die Zuwendung nicht oder nicht im notwendigen Umfang realisiert werden könnten. Die Zuwendungen werden als verlorene zweckgebundene Zuschüsse gewährt. Als verlorener Zuschuss werden staatliche Zuwendungen bezeichnet, die nicht zurückzuzahlen sind.</p>	<p>Zuwendungen, nach §23 der Landeshaushaltsordnung Hessen, sind Geldleistungen an Stellen außerhalb der Landes- und Stadtverwaltung, die zur Erfüllung bestimmter Zwecke gewährt werden. Die Gewährung erfolgt, wenn die Stadt Bad Vilbel an der Erfüllung durch solche Stellen ein erhebliches Interesse hat und diese Zwecke ohne die Zuwendung nicht oder nicht im notwendigen Umfang realisiert werden könnten. Die Zuwendungen werden als verlorene zweckgebundene Zuschüsse gewährt. Als verlorener Zuschuss werden staatliche Zuwendungen bezeichnet, die nicht zurückzuzahlen sind.</p>
<p>§ 4 Fördergegenstände</p>	<p>§ 4 Förderfähige Vorhaben</p>
<p>(1) An von der Straße einsehbaren Fassaden können Maßnahmen zur Sanierung, Erneuerung, Renovierung und Gestaltung, die der architektonischen Gestaltung des Hauses entsprechen und sich ins Straßenbild einfügen, gefördert werden.</p> <p>(2) Förderfähige Leistungen sind zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ die Instandsetzung von Stuckfassaden und sonstigen Fassaden. <p>Folgende sind als untergeordnete Bestandteile einer Fassadeninstandsetzung förderfähig, nicht als alleinige Maßnahmen (beispielhaft):</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ energetische Sanierungsmaßnahmen / Wärmeschutzmaßnahmen mit Ausnahme des Endputzes oder Endanstriches und Eigenleistungen, ▪ die künstlerische Gestaltung von Fassaden, ▪ das Aufbringen einer Anti-Graffiti-Beschichtung in der EG-Zone, ▪ die Beseitigung von vorgehängten und auskragenden Elementen, Fassadenplatten und Werbeanlagen, ▪ die Reinigung aller Bauteile aus Holz, Metall und Kunststoff und deren Beschichtung, ▪ die Reparatur und der Anstrich von Balkongeländern, Fensterrahmen, Klappläden und Außentüren im direkten Zusammenhang mit einer Fassadengestaltung. <p>(3) Nicht förderfähig sind zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Maßnahmen, die sich ausschließlich auf Innenräume beziehen, ▪ Schottergärten sowie Freiflächen deren Herstellung und Gestaltung unter Verwendung von Mikroplastik erfolgt. 	<p>Eine Förderung ist für einzelne oder eine Kombination mehrerer Maßnahmen im Rahmen der vorliegenden Richtlinie nur einmalig pro Grundstück möglich. Gefördert werden können:</p> <p>a) Fassaden mit Relevanz für den öffentlichen Raum</p> <p>(1) An von der Straße einsehbaren Fassaden können Maßnahmen zur Sanierung, Erneuerung, Renovierung und Gestaltung, die der architektonischen Gestaltung des Hauses entsprechen und sich ins Straßenbild einfügen, gefördert werden.</p> <p>(2) Förderfähige Leistungen sind zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ die Instandsetzung von Stuckfassaden und sonstigen Fassaden. <p>Folgende Maßnahmen sind als untergeordnete Bestandteile einer Fassadeninstandsetzung förderfähig, nicht als alleinige Maßnahmen (beispielhaft):</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ energetische Sanierungsmaßnahmen / Wärmeschutzmaßnahmen, ▪ die künstlerische Gestaltung von Fassaden, ▪ das Aufbringen einer Anti-Graffiti-Beschichtung in der EG-Zone, ▪ die Beseitigung von vorgehängten und auskragenden Elementen, Fassadenplatten und Werbeanlagen, ▪ die Reinigung aller Bauteile aus Holz, Metall und Kunststoff und deren Beschichtung, ▪ die Reparatur und der Anstrich von Balkongeländern, Fensterrahmen, Klappläden und Außentüren im direkten Zusammenhang mit einer Fassadengestaltung. <p>(3) Nicht förderfähig sind zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Maßnahmen, die sich ausschließlich auf Innenräume beziehen, ▪ reine Instandhaltungsmaßnahmen – z. B. Anstrich der Fassade, ▪ Schottergärten sowie Freiflächen deren Herstellung und Gestaltung unter Verwendung von Mikroplastik erfolgt,

- Eigenleistungen im Zuge energetischer Sanierungsmaßnahmen / Wärmeschutzmaßnahmen.

b) Begrünung von Dächern und Fassaden

(1) An Dächern und Fassaden von Gebäuden innerhalb des Fördergebietes können fachgerechte Anlagen zur extensiven Begrünung gefördert werden. Dies bezieht sich ausschließlich auf Maßnahmen an bereits vorhandenen Gebäuden inkl. Nebenanlagen.

(2) Förderfähige Leistungen zur Dachbegrünung sind zum Beispiel:

- Maßnahmen der extensiven Dachbegrünung auf Flachdächern mit bis zu 15° Neigung
- Solargründächer, d.h. eine gleichzeitige Nutzung von Dächern für Photovoltaik und Dachbegrünung

Folgende sind als untergeordnete Bestandteile einer Dachbegrünung förderfähig, nicht als alleinige Maßnahmen (beispielhaft):

- die bautechnische Ertüchtigung des Dachs, soweit diese für die Begrünungsmaßnahme erforderlich wird
- der Aufbau der Vegetationsschicht wie wurzelfeste Abdichtung, Schutzvlies, Filtermatte, Drainschicht, Substrat als Vegetationstragschicht (Substrataufbau mindestens 8 cm bei extensiver Dachbegrünung und mindestens 10cm bei einem Solargründach)
- Anlage eines min. 50cm breiten Brandschutzstreifens aus 16-32mm Kies an den Rändern des Daches und von Aufbauten
- Montage von Sicherungssystemen zur Pflege und Wartung der Dachbegrünung
- Ansaat mit Sprossansaat oder Anpflanzen von Flachballenpflanzen oder vorkultivierten Vegetationsmatten. Nach Möglichkeit sollten primär heimische, insektenfreundliche Pflanzen verwendet werden, die anliegenden „Saatgutliste“, „Pflanzliste Sedum Flachballen“ und „Pflanzliste Solargründach“ sind zu beachten.
- Beratungs-, Planungs- und Durchführungskosten. Werden die Maßnahmen in Eigenleistung umgesetzt, werden lediglich Materialkosten und ggf. externe Beratungs- und Planungskosten gefördert.

(3) Förderfähige Leistungen zur Fassadenbegrünung sind zum Beispiel:

- Die Begrünung von Fassaden mit „bodengebundenen Begrünungstechniken“, „wandgebundenen Begrünungstechniken“ sowie Mischformen beider Bauweisen. Hierbei muss der überwiegende Teil mind. einer Gebäudeseite begrünt werden

	<p>Folgende sind als untergeordnete Bestandteile einer Fassadenbegrünung förderfähig, nicht als alleinige Maßnahmen (beispielhaft):</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vorbereitende Maßnahmen (z.B. Entsiegelung im Pflanzbereich), ▪ Die Bodenaufbereitung bzw. der Bodenaustausch im Pflanzbereich, ▪ Rankhilfen und Fassadenbegrünungssysteme, ▪ Pflanzen und Pflanzmaßnahmen. Hierbei sollten primär heimische, insektenfreundliche Pflanzen verwendet werden. ▪ Beratungs-, Planungs- und Durchführungskosten. Werden die Maßnahmen in Eigenleistung umgesetzt, werden lediglich Materialkosten und ggf. externe Beratungs- und Planungskosten gefördert. <p>(4) Nicht förderfähig sind zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vorhaben bei denen die Angemessenheit der Kosten nicht zweifelsfrei festgestellt werden kann, ▪ Begrünungen auf Asbest- oder PVC-haltigen Dachabdeckungen/-flächen, ▪ Vorhaben, die auf das Aufstellen von Pflanzkübeln, Balkonkästen oder ähnlichem beschränkt sind, ▪ Kiesflächen, Schotterflächen, Kiesschüttungen, Schotterschüttungen, Platten-, Holz- oder ähnliche Beläge (Dachterrassen), ▪ Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen (mit Ausnahme der Fertigstellungspflege bei Dachbegrünungen, sofern diese Bestandteil der beauftragten Dachbegrünung ist). ▪ Maßnahmen, die anderen öffentlich-rechtlichen oder nachbarschaftsrechtlichen Vorschriften widersprechen ▪ die Anschaffung und Errichtung von Photovoltaik-/ Solaranlagen im Zuge der Anlage eines Solargründaches
<p>§ 5 Förderungsvoraussetzungen</p>	<p>§ 5 Fördervoraussetzungen</p>
<p>(1) Alle ggf. erforderlichen planungsrechtlichen, baurechtlichen und denkmalschutzrechtlichen Genehmigungen müssen vom Antragsteller vorgelegt werden.</p> <p>(2) Die Maßnahme ist vor Durchführung gemäß § 7 dieser Richtlinie bei der Stadt Bad Vilbel schriftlich auf Grundlage des Antragformulars (B) zu beantragen und die Bewilligung ist abzuwarten. Die Maßnahme(n) darf/dürfen nicht vor Abschluss einer Modernisierungsvereinbarung zwischen dem/r Antragsteller/in und der Stadt Bad Vilbel begonnen werden. Bei Baumaßnahmen gilt die Planung nicht als Beginn des Vorhabens.</p> <p>(3) Der Zuwendungsempfänger hat sicherzustellen, dass die geförderte(n) Maßnahme(n) für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren genutzt und in einem gepflegten</p>	<p>(1) Alle ggf. erforderlichen planungsrechtlichen, baurechtlichen und denkmalschutzrechtlichen Genehmigungen sowie eine Zusicherung der Gesamtfinanzierung müssen vom Antragsteller bei Antragstellung vorgelegt werden.</p> <p>(2) Die Maßnahme ist vor Durchführung gemäß § 8 dieser Richtlinie bei der Stadt Bad Vilbel schriftlich auf Grundlage des entsprechenden Antragformulars zu beantragen und die Bewilligung ist abzuwarten. Die Maßnahme(n) darf/dürfen nicht vor Abschluss einer Fördervereinbarung zwischen dem/r Antragsteller/in und der Stadt Bad Vilbel begonnen werden. Bei Baumaßnahmen gilt die Planung nicht als Beginn des Vorhabens.</p>

<p>Zustand erhalten werden (Zweckbindungsfrist). Diese Verpflichtung ist auch auf einen evtl. Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Stadt Bad Vilbel behält sich vor, für die Dauer der Zweckbindungsfrist geeignete Sicherheiten zu verlangen.</p> <p>(4) Die Bauphase des Fassadenprojektes beträgt max. 24 Monate ab Abschluss Modernisierungsvereinbarung.</p> <p>(5) Art und Umfang der Maßnahmen müssen vor Antragstellung mit dem Kernbereichsmanagement Bad Vilbel abgestimmt werden. Eine Beratung zur Antragstellung und zur Förderfähigkeit erfolgt durch das Kernbereichsmanagement der Stadt Bad Vilbel. Die (farbliche) Gestaltung der beantragten Fassade ist mit dem Kernbereichsmanagement, der Stadt Bad Vilbel und ggf. der unteren Denkmalbehörde abzustimmen.</p> <p>(6) Planungsleistungen, die von den privaten Antragstellern beauftragt werden, können grundsätzlich nur dann gefördert werden, wenn sie nach dem Abschluss der Fördervereinbarung beauftragt wurden. Planungsleistungen, die bereits vor Abschluss der Fördervereinbarung beauftragt wurden, sind nicht förderfähig, stellen jedoch grundsätzlich noch keinen Maßnahmenbeginn dar.</p>	<p>(3) Der Zuwendungsempfänger hat sicherzustellen, dass die geförderte(n) Maßnahme(n) für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren genutzt und in einem gepflegten Zustand erhalten werden (Zweckbindungsfrist). Diese Verpflichtung ist auch auf einen evtl. Rechtsnachfolger zu übertragen.</p> <p>(4) Art und Umfang der Maßnahmen müssen vor Antragstellung mit dem Kernbereichsmanagement Bad Vilbel abgestimmt werden. Eine Beratung zur Antragstellung und zur Förderfähigkeit erfolgt durch das Kernbereichsmanagement der Stadt Bad Vilbel. Die (farbliche) Gestaltung der beantragten Fassade bzw. die Gestaltung der beantragten Dach-/ Fassadenbegrünung ist mit dem Kernbereichsmanagement Bad Vilbel, der Stadt Bad Vilbel und ggf. der unteren Denkmalbehörde abzustimmen.</p> <p>(5) Planungsleistungen, die von den privaten Antragstellern beauftragt werden, können grundsätzlich nur dann gefördert werden, wenn sie nach dem Abschluss der Fördervereinbarung beauftragt wurden. Planungsleistungen, die bereits vor Abschluss der Fördervereinbarung beauftragt wurden, sind nicht förderfähig, stellen jedoch grundsätzlich noch keinen Maßnahmenbeginn dar.</p>
<p>§ 6 Art und Höhe der Förderung</p>	<p>§ 6 Art und Höhe der Förderung</p>
<p>(1) Die Förderung stellt einen nicht rückzahlbaren Zuschuss der förderfähigen Kosten dar.</p> <p>(2) Für das Fassadenanreizprogramm stehen im Jahr 70.000 Euro zur Verfügung.</p> <p>(3) Der Zuschuss beträgt bis zu 25 % der förderfähigen Kosten, max. jedoch 20.000 Euro je Grundstück.</p> <p>(4) Eine Kumulierung von Zuschüssen aus anderen Förderprogrammen des Landes Hessen und des Bundes ist möglich. Dabei muss es sich jedoch um klar abgegrenzte Fördergegenstände handeln. In der Abrechnung der Förderung muss die Trennung nachvollziehbar sein. (Bitte informieren Sie sich vorab bei den verantwortlichen Stellen: Stadt Bad Vilbel und Kernbereichsmanagement der Stadt Bad Vilbel).</p> <p>(5) Für den kombinierten Einsatz von Städtebaufördermitteln aus dem Fassadenanreizprogramm und KfW-Fördermitteln bei Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen gilt Folgendes: Die Gesamtausgaben des Projektes abzüglich der bewilligten KfW-Fördermittel ergibt die Summe der maximal förderfähigen Gesamtausgaben für die Berechnung der Anreizförderung in einem Städtebauförderprogramm.</p> <p>(6) Eine Doppelförderung von Fördergegenständen ist ausgeschlossen.</p> <p>(7) Die Ausgaben für die geförderten Maßnahmen (Zuschuss und Eigenanteil) dürfen weder ganz noch teilweise direkt oder indirekt auf die Mieterinnen oder Mieter umgelegt werden.</p>	<p>(1) Die Förderung stellt einen nicht rückzahlbaren Zuschuss der förderfähigen Kosten dar.</p> <p>(2) Bei der Förderung im Rahmen des Anreizprogramms handelt es sich um freiwillige Leistungen. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Förderleistungen aufgrund dieses Anreizprogrammes besteht nicht. Die Stadt Bad Vilbel, das Kernbereichsmanagement und das lokale Gremium entscheiden über die eingehenden Anträge nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.</p> <p>(3) Der Zuschuss beträgt bis zu 25 % der förderfähigen Kosten, jedoch pro Grundstück maximal</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ 19.999,99 Euro bei der Instandsetzung und Gestaltung von Fassaden ▪ 4.000 Euro bei der Herstellung einer Fassadenbegrünung ▪ 4.000 Euro bei der Herstellung einer extensiven Dachbegrünung ▪ 8.000 Euro bei der Herstellung eines Solargründaches <p>(4) Für die Städtebauförderung gilt der Grundsatz der subsidiären Förderung, das heißt, dass Städtebaufördermittel grundsätzlich nachrangig eingesetzt werden sollen.</p> <p>(5) Eine Kumulierung von Zuschüssen aus anderen Förderprogrammen des Landes Hessen und des Bundes ist möglich. Dabei muss es sich jedoch um klar abgegrenzte Fördergegenstände handeln. In der Abrechnung der Förderung muss die Trennung nachvollziehbar sein. (Bitte</p>

	<p>informieren Sie sich vorab bei den verantwortlichen Stellen: Stadt Bad Vilbel und Kernbereichsmanagement Bad Vilbel).</p> <p>(6) Für den kombinierten Einsatz von Städtebaufördermitteln aus dem Anreizprogramm und KfW-Fördermitteln bei Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen gilt Folgendes: Die Gesamtausgaben des Projektes abzüglich der bewilligten KfW-Fördermittel ergibt die Summe der maximal förderfähigen Gesamtausgaben für die Berechnung der Anreizförderung in einem Städtebauförderprogramm.</p> <p>(7) Eine Doppelförderung von Fördergegenständen ist ausgeschlossen.</p> <p>(8) Die Ausgaben für die geförderten Maßnahmen (Zuschuss und Eigenanteil) dürfen weder ganz noch teilweise direkt oder indirekt auf die Mieterinnen oder Mieter umgelegt werden. Führen die nach dieser Förderrichtlinie geförderten Maßnahmen zu einer Mieterhöhung, liegt eine nicht sachgerechte Verwendung der Fördermittel vor.</p>
<p>§ 7 Antragstellung und Bewilligung</p>	<p>§ 7 Antragsberechtigte</p>
<p>(1) Für die Bewilligung einer Förderung muss ein vollständiger Antrag des Antragstellers vorliegen, die Fördervoraussetzungen müssen erfüllt sein und die Gesamtfinanzierung der Maßnahme muss gesichert sein. Der Vordruck des Antragsformulars (B) kann unter www.bad-vilbel.de abgerufen, ausgedruckt oder direkt ausgefüllt werden. Der vollständig ausgefüllte und unterschriebene Antrag mit allen notwendigen Unterlagen und einer Kostenplanung ist beim Kernbereichsmanagement der Stadt Bad Vilbel einzureichen.</p> <p>(2) Der Antrag beinhaltet im Einzelnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Name und Adresse des Antragstellers ▪ ggf Handlungsvollmacht ▪ Bankverbindung (BIC, IBAN) ▪ nach RiLiSE 19.2 sind drei qualifizierte, verbindliche, vergleichbare und prüfbare Kostenvorschläge der Gesamtmaßnahme, mit klar erkennbarer Trennung der Fördergegenstände anzufordern ▪ Maßnahmenbeschreibung mit Kosten- und Finanzierungsübersicht ▪ Gestaltungsentwurf aus der Beratung mit dem Kernbereichsmanagement ▪ eventuell notwendige Genehmigungen (vgl. § 5) <p>(3) Antragsberechtigt sind private Grundstückseigentümer oder deren Bevollmächtigte sowie Erbbauberechtigte (Erbpachtvertrag auf mindestens 66 Jahre) mit Grundstücken innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches.</p>	<p>(1) Antragsberechtigt sind private Grundstückseigentümer oder deren Bevollmächtigte sowie Erbbauberechtigte (Erbpachtvertrag auf mindestens 66 Jahre) oder Inhaber eines dinglich gesicherten Nutzungsrechts mit Grundstücken innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches. Bei Eigentümergemeinschaften ist ein Beschluss der Eigentümergemeinschaft zur Antragstellung auf Mittel des Anreizprogramms im Rahmen des Städtebauförderprogramms „Lebendige Zentren in Hessen“ Fördergebiet: Kernbereich Bad Vilbel dem Antrag beizufügen.</p> <p>(2) Ausgeschlossen sind Großsiedlungen, deren Wohngebäude sich im Besitz von Wohnungsbaugesellschaften bzw. privaten Investoren befinden.</p>

<p>(4) Bei eventuell fehlenden Unterlagen beträgt die Frist zur Vervollständigung des Antrags 4 Wochen und beginnt mit der Nachforderung durch die verantwortliche Stelle.</p> <p>(5) Es sind die jeweils gültigen Vergabevorschriften einzuhalten. Über die Vergabevorschriften wird bei der Beratung zum Anreizprogramm informiert.</p> <p>(6) Einen Antrag auf Förderung einer Maßnahme im Rahmen des Fassadenanreizprogramms kann jederzeit gestellt werden. Auf der Internetseite stehen alle notwendigen Informationen und Unterlagen zum Download, um einen Antrag stellen zu können, zur Verfügung. Alternativ können die notwendigen Unterlagen beim Kernbereichsmanagement angefordert werden.</p> <p>(8) Die Stadt Bad Vilbel, das Kernbereichsmanagement und das lokale Gremium entscheiden nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel über die Maßnahme. Bei positiver Entscheidung wird mit dem Antragsteller eine Modernisierungsvereinbarung gemäß Nr. 4 RiLiSE abgeschlossen. Diese ist Voraussetzung für die Weitergabe der Fördermittel an Dritte und enthält unter anderem die Förderhöhe sowie besondere Bestimmungen und sonstige Auflagen für das zu fördernde Projekt.</p> <p>(9) Die Maßnahmen können nach Abschluss der Modernisierungsvereinbarung durch den Antragsteller sowie die Stadt Bad Vilbel begonnen werden. Die Ausführung ist zu dokumentieren und beim Kernbereichsmanagement einzureichen. Eine Checkliste mit Aufzählung der notwendigen Unterlagen kann beim Kernbereichsmanagement angefordert oder unter www.bad-vilbel.de abgerufen werden.</p> <p>(10) Eventuelle besondere Bestimmungen und sonstige Auflagen der Modernisierungsvereinbarung sind vom Antragsteller bei der Umsetzung zu befolgen.</p> <p>(11) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Fördermitteln aus dem Fassadenprogramm besteht nicht. Die zur Verfügung stehenden Mittel sind freiwillige Leistungen der Stadt Bad Vilbel und werden im Rahmen des Möglichen vergeben.</p>	
	<p>§ 8 Antragstellung</p>
	<p>(1) Ein Antrag auf Förderung einer Maßnahme im Rahmen des Anreizprogramms kann jederzeit gestellt werden. Auf der Internetseite www.bad-vilbel.de stehen alle notwendigen Informationen und Unterlagen, um einen Antrag stellen zu können, zum Download zur Verfügung. Alternativ können die notwendigen Unterlagen beim Kernbereichsmanagement Bad Vilbel angefordert werden.</p> <p>(2) Der vollständig ausgefüllte und unterschriebene Antrag mit allen notwendigen Unterlagen und einer Kostenplanung ist postalisch beim Kernbereichsmanagement der Stadt Bad Vilbel einzureichen:</p> <p style="text-align: center;">Haus der Begegnung</p>

	<p style="text-align: center;">z. Hd. Kernbereichsmanagement Bad Vilbel, Frau Herz</p> <p style="text-align: center;">Marktplatz 2 61118 Bad Vilbel</p> <p>(3) Der Antrag beinhaltet im Einzelnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Name und Adresse des Antragstellers ▪ ggf. Handlungsvollmacht ▪ Bankverbindung (BIC, IBAN) ▪ nach RiLiSE 19.2 sind drei qualifizierte, verbindliche, vergleichbare und prüfbare Kostenvoranschläge der Gesamtmaßnahme, mit klar erkennbarer Trennung der Fördergegenstände anzufordern ▪ Maßnahmenbeschreibung mit Kosten- und Finanzierungsübersicht ▪ Gestaltungsentwurf aus der Beratung mit dem Kernbereichsmanagement ▪ eventuell notwendige Genehmigungen (vgl. §§ 5 und 7) ▪ Zusicherung der Gesamtfinanzierung <p>(3) Bei eventuell fehlenden Unterlagen beträgt die Frist zur Vervollständigung des Antrags 4 Wochen und beginnt mit der Nachforderung durch die verantwortliche Stelle.</p> <p>(4) Es sind die jeweils gültigen Vergabevorschriften einzuhalten. Über die Vergabevorschriften wird bei der Beratung zum Anreizprogramm informiert.</p>
	<p>§ 9 Bewilligung</p>
	<p>(1) Für die Bewilligung einer Förderung muss ein vollständiger Antrag des Antragstellers vorliegen, die Förder Voraussetzungen müssen erfüllt sein und die Gesamtfinanzierung der Maßnahme muss gesichert sein.</p> <p>(2) Die Stadt Bad Vilbel und das Kernbereichsmanagement prüfen den Antrag nach Eingang auf sachliche, rechnerische sowie auf formelle Richtigkeit. Die Ergebnisse der Prüfung werden in einem Prüfvermerk festgehalten. Anschließend wird der vollständige Antrag samt Prüfvermerk zur finalen Entscheidung über eine Förderung an das lokale Gremium gegeben.</p> <p>(3) Das lokale Gremium entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel über die Maßnahme. Dabei wird bewertet, ob die beantragte Maßnahme die Ziele des Integrierten Stadtentwicklungskonzepts verfolgt und somit zu einer nachhaltigen Verbesserung und Aufwertung des Kernbereichs Bad Vilbel beiträgt. Die Abstimmung erfolgt digital, beispielsweise per Mail oder mittels Abstimmungstools. Bei Bedarf kann eine Sitzung des lokalen Gremiums einberufen werden, in der der Antrag ausführlich präsentiert und anschließend zur Abstimmung gebracht wird.</p>

	<p>(4) Das lokale Gremium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Gremienmitglieder abstimmen. Für ein positives Votum reicht die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.</p> <p>(5) Bei positivem Votum des lokalen Gremiums wird eine Fördervereinbarung gemäß Nr. 4 RiLiSE zwischen der Stadt Bad Vilbel und dem Antragsteller abgeschlossen. Diese ist Voraussetzung für die Weitergabe der Fördermittel an Dritte und enthält unter anderem die Förderhöhe sowie besondere Bestimmungen und sonstige Auflagen für das zu fördernde Projekt.</p> <p>(6) Das lokale Gremium setzt sich aus maximal neun Mitgliedern (fünf Vertreter der Bürgerschaft, ein Vertreter der freien Berufe, zwei Vertreter des Gewerbering Bad Vilbel e.V. und ein Vertreter des Stadtmarketing Bad Vilbel e. V.) der lokalen Partnerschaft (LoPa) zusammen, die den Umsetzungsprozess des Städtebauförderprogramms „Lebendige Zentren“ in Bad Vilbel begleitet.</p> <p>(7) Handelt es sich bei dem Antragsteller um ein Mitglied des lokalen Gremiums oder liegt eine persönliche Befangenheit (bspw. Verwandtschafts-/ Geschäftsverhältnis) vor, darf das Mitglied nicht an der Entscheidung über den Antrag mitwirken und hat den Ort der Abstimmung zu verlassen.</p> <p>(8) Die Maßnahmen dürfen erst nach Unterschrift der Fördervereinbarung durch den Antragsteller sowie die Stadt Bad Vilbel begonnen werden. Die Ausführung ist zu dokumentieren und beim Kernbereichsmanagement einzureichen. Eine Checkliste mit Aufführung der notwendigen Unterlagen kann beim Kernbereichsmanagement angefordert oder unter www.bad-vilbel.de abgerufen werden.</p> <p>(9) Eventuelle besondere Bestimmungen und sonstige Auflagen der Fördervereinbarung sind vom Antragsteller bei der Umsetzung zu befolgen.</p> <p>(10) Die Bewilligung der Maßnahme ersetzt keine Genehmigungen, insbesondere erforderliche Baugenehmigungen oder Maßnahmen, die aufgrund rechtlicher Vorgaben wie z.B. städtischer Satzungen (Bebauungspläne, Sondernutzungssatzung etc.) oder denkmalschutzrechtlicher Vorschriften erforderlich sind. Gefördert werden ausschließlich Maßnahmen an legal errichteten Bauten.</p> <p>(11) Die maximale Zuschusssumme (Fördersumme) wird durch Abschluss der Fördervereinbarung bewilligt. Sie wird nach Abschluss der Maßnahmen auf den Cent genau abgerechnet. Ein Anspruch auf die Förderung eventueller Mehrkosten besteht nicht. Eventuelle Minderkosten im Vergleich zur Beantragung und Festsetzung in der Fördervereinbarung reduzieren die Auszahlung der Zuschusssumme (Fördersumme) anteilig.</p>
<p>§ 8 Auszahlung</p>	<p>§ 10 Auszahlung</p>
<p>(1) Nach Prüfung und Anerkennung der antragsgemäßen und fachgerechten Durchführung der Maßnahme,</p>	<p>(1) Nach Prüfung und Anerkennung der antragsgemäßen und fachgerechten Durchführung der Maßnahme, in</p>

<p>in Form eines vor Ort Termins sowie des Verwendungsnachweises/ Dokumentation (C) durch das Kernbereichsmanagement der Stadt Bad Vilbel wird der Zuschuss nach Fertigstellung der Arbeiten ausgezahlt. Sollten Mängel festgestellt werden, müssen diese behoben werden oder die Fördersumme wird entsprechend gekürzt.</p> <p>(2) Der Verwendungsnachweis/ Dokumentation (C) ist nach Abschluss der Arbeiten und des vor Ort Termins, spätestens sechs Wochen nach der Fertigstellung, dem Kernbereichsmanagement vorzulegen. Er enthält alle Vergleichsangebote, Rechnungen inkl. qualifiziertes Aufmaß der ausführenden Firma, Ausgabebelege, das Abnahmeprotokoll und sonstige Zahlungsnachweise in Kopie. Zusätzlich muss der Antragsteller die Originalbelege leihweise zur Prüfung zur Verfügung stellen. Des Weiteren beinhaltet er eine kurze Dokumentation in Form von Fotos vor und nach der Maßnahme. Eine entsprechende Checkliste, die alle notwendigen Unterlagen aufführt, kann unter www.bad-vilbel.de runtergeladen oder beim Kernbereichsmanagement angefordert werden.</p> <p>(3) Die zuvor genannten Fristen können auf schriftlichen Antrag, in begründeten Fällen, verlängert werden.</p> <p>(4) Der Zuschussempfänger muss sämtliche Originalbelege für mindestens zehn Jahre nach der Auszahlung der Fördermittel aufbewahren.</p>	<p>Form eines vor Ort Termins sowie des Verwendungsnachweises/ Dokumentation durch das Kernbereichsmanagement Bad Vilbel wird der Zuschuss nach Fertigstellung der Arbeiten ausgezahlt. Sollten Mängel (z.B. in Form von Abweichungen zu der beantragten und vereinbarten Durchführung und Gestaltung) festgestellt werden, müssen diese behoben werden oder die Fördersumme wird entsprechend gekürzt.</p> <p>(2) Der Verwendungsnachweis/ Dokumentation ist nach Abschluss der Arbeiten und des vor Ort Termins, spätestens sechs Wochen nach der Fertigstellung, dem Kernbereichsmanagement Bad Vilbel vorzulegen. Er enthält alle Vergleichsangebote, Rechnungen inkl. qualifiziertes Aufmaß der ausführenden Firma, Ausgabebelege, das Abnahmeprotokoll und sonstige Zahlungsnachweise in Kopie. Zusätzlich muss der Antragsteller die Originalbelege auf Anforderung leihweise zur Prüfung zur Verfügung stellen. Des Weiteren beinhaltet er eine kurze Dokumentation in Form von Fotos vor und nach der Maßnahme. Eine entsprechende Checkliste, die alle notwendigen Unterlagen aufführt, kann unter www.bad-vilbel.de heruntergeladen oder beim Kernbereichsmanagement Bad Vilbel angefordert werden.</p> <p>(3) Eine Auszahlung der Förderung wird nicht durchgeführt, wenn innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Abschluss der Fördervereinbarung nicht mit der Maßnahme begonnen wurde.</p> <p>(4) In besonderen Einzelfällen sind Ausnahmen für die zuvor genannten Fristen möglich. Zur entsprechenden Fristverlängerung bedarf es eines Antrages mit detaillierter Begründung an das Kernbereichsmanagement der Stadt Bad Vilbel</p> <p>(5) Der Zuschussempfänger muss sämtliche Originalbelege für mindestens zehn Jahre nach der Auszahlung der Fördermittel aufbewahren.</p>
<p>§ 9 Öffentlichkeitsarbeit</p>	<p>§ 11 Öffentlichkeitsarbeit</p>
<p>(1) Der Eigentümer bzw. der Bevollmächtigte erklärt sich im Zuge der Förderung durch das Fassadenprogramm einverstanden, der Stadt Bad Vilbel bzw. deren Beauftragten die Besichtigung des Grundstücks und des Fördergegenstandes vor und nach der Durchführung zu gestatten.</p> <p>(2) Die Maßnahme und das Fassadenprogramm sollen an dem Förderobjekt durch ein von der Stadt Bad Vilbel zur Verfügung gestelltes Banner kenntlich gemacht werden. Dieses muss der Stadt Bad Vilbel nach Fertigstellung der Arbeiten in unbeschädigtem Zustand zurückgegeben werden.</p> <p>(3) Nach Beendigung der Maßnahme muss der Eigentümer ein kleines Hinweisschild an dem Gebäude an einer öffentlich einsehbaren Stelle anbringen. Dieses weist auf die Förderung durch das Fassadenprogramm hin und</p>	<p>(1) Der Eigentümer bzw. der Bevollmächtigte erklärt sich im Zuge der Förderung durch das Anreizprogramm einverstanden, der Stadt Bad Vilbel bzw. deren Beauftragten die Besichtigung des Grundstücks und des Fördergegenstandes vor und nach der Durchführung zu gestatten.</p> <p>(2) Die Maßnahme und das Anreizprogramm sollen an dem Förderobjekt durch ein von der Stadt Bad Vilbel zur Verfügung gestelltes Banner kenntlich gemacht werden. Dieses muss der Stadt Bad Vilbel nach Fertigstellung der Arbeiten in unbeschädigtem Zustand zurückgegeben werden.</p> <p>(3) Der Eigentümer erklärt sich mit Antragstellung damit einverstanden, dass</p> <p style="padding-left: 40px;">a) zum Zwecke der Transparenz Name, Angaben über die Gesamtmaßnahme und über die Höhe</p>

<p>wird von dem Kernbereichsmanagement / der Stadt Bad Vilbel unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Das Hinweisschild muss für die Dauer der Zweckbindung angebracht bleiben.</p> <p>(4) Der Eigentümer stimmt außerdem zu, dass die Stadt Bad Vilbel und das Kernbereichsmanagement Fotos der Maßnahme /des Gebäudes /der Fassade machen und für ihre Öffentlichkeitsarbeit und die Öffentlichkeitsarbeit des Landes Hessen verwenden dürfen.</p>	<p>des Zuschusses in geeigneter Form veröffentlicht werden,</p> <p>b) die Stadt Bad Vilbel/ das Kernbereichsmanagement Fotos der Maßnahme/ des Gebäudes/ der Fassade machen und für ihre Öffentlichkeitsarbeit und die Öffentlichkeitsarbeit des Landes Hessen verwenden dürfen.</p>
<p>§ 10 Widerruf des Zuwendungsbescheides und Rückerstattung</p>	<p>§ 12 Widerruf der Fördervereinbarung</p>
<p>(1) Im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinie oder falscher Angaben sowie bei der nicht fristgemäßen Durchführung und Abrechnung der Maßnahme kann der Zuwendungsbescheid vollständig oder teilweise widerrufen werden. Bereits ausgezahlte Beträge werden zurückgefordert. Sie werden mit der Rückzahlungsforderung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank (§§ 247, 288 BGB) jährlich zu verzinsen.</p> <p>(2) Bei Verkauf des Förderobjektes an Dritte verpflichtet sich der Zuwendungsempfänger alle Rechte und Pflichten aus dieser Richtlinie und der Modernisierungsvereinbarung an den Rechtsnachfolger zu übertragen. Bei nicht stattfindender Übertragung und Entstehung von Ansprüchen und Rückforderungen haftet der ursprüngliche Zuwendungsempfänger.</p>	<p>Im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinie oder im Falle falscher Angaben sowie bei der nicht fristgemäßen Durchführung und Abrechnung der Maßnahme kann die Fördervereinbarung vollständig oder teilweise widerrufen werden.</p>
	<p>§ 13 Rückforderung</p>
	<p>(1) Im Falle eines Widerrufs der Fördervereinbarung und bei nicht sachgerechter Verwendung der Fördermittel können diese inklusive Zinsen zurückgefordert werden. Dies gilt auch für den Fall, dass die geförderte Maßnahme innerhalb der Zweckbindungsfrist (s. § 5 Abs. 3 dieser Richtlinie) abgebaut bzw. entfernt wird oder aufgrund mangelhafter Pflege ihren Zweck nicht oder nicht mehr erfüllt. Im Falle eines beabsichtigten Rückbaus ist die Stadt Bad Vilbel mit einem Vorlauf von 4 Wochen vor Realisierung der Rückbaumaßnahmen schriftlich zu informieren.</p> <p>(2) Die Rückzahlung wird mit der Rückzahlungsaufforderung fällig und ist vom Zeitpunkt der Auszahlung der Fördermittel an den Antragsteller an mit 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank (§§ 247, 288 BGB) jährlich zu verzinsen.</p> <p>(3) Bei Verkauf des Förderobjektes an Dritte verpflichtet sich der Zuwendungsempfänger alle Rechte und Pflichten aus dieser Richtlinie und der Fördervereinbarung an den Rechtsnachfolger zu übertragen. Bei nicht stattfindender Übertragung und Entstehung von Ansprüchen und Rückforderungen haftet der ursprüngliche Zuwendungsempfänger.</p>

	§ 14 Haftungsausschluss
	Mit der zugesagten Förderung wird keine Verantwortung für die technische Richtigkeit der Planung und Ausführung übernommen. Die Verantwortung für die Prüfung der Eignung, insbesondere der statischen Belastbarkeit der zu begrünenden Fläche obliegt der/m Antragsteller/in. Die Stadt Bad Vilbel haftet nicht für Schäden, die durch die geförderte Maßnahme entstehen.
§ 11 Inkrafttreten/Außerkräftreten	§ 15 Inkrafttreten/ Außerkräftreten
Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und zum 31.12.2027 außer Kraft.	Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und zum 31.12.2027 außer Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Richtlinie tritt die Richtlinie vom 19.07.2022 außer Kraft.

Vorlagen-Nummer:

2024/22

Dienststelle: 21 FB Finanzverwaltung
Sachbearbeiter / in: Herr Stirnemann

Bad Vilbel, 19.02.2024

Vorlage für:	
Magistrat	26.02.2024
Haupt- und Finanzausschuss	14.03.2024
Stadtverordnetenversammlung	19.03.2024

Betreff
Änderung der Entwässerungssatzung (EWS)

Sachverhalt / Begründung

Die Stadt Bad Vilbel ist, wie alle Kommunen in Hessen, zur Kontrolle der „Indirekteinleiter“ verpflichtet. Das sind Einleitungen von Abwässern in das kommunale Kanalnetz und nachfolgend in die Kläranlage. Dies erfolgt auf der Grundlage des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und der Indirekteinleiter-Verordnung im Rahmen der Abwassereigenkontrolle.

Das Unternehmen, das seit über 20 Jahren die Indirekteinleiterkontrollen des nicht häuslichen Abwassers (gewerbliches Abwasser) in Bad Vilbel und anderen Kommunen durchgeführt hat, hat seine Dienstleistungen zum 31.12.2023 eingestellt und den Vertrag mit allen betroffenen Kommunen und Landkreisen gekündigt. Seit Bekanntwerden der Kündigungsabsicht bildete sich ein Arbeitskreis der Städte und Gemeinden (Egelsbach, Dietzenbach, Dreieich, Hainburg, Heusenstamm, Langen, Mainhausen, Mühlheim, Rodgau, Rödermark, Bad Homburg, Flörsheim, Hochheim, Karlstein, Kronberg, Mörfelden-Waldorf, Steinau, Obertshausen und Bad Vilbel), die von der veränderten Situation betroffen sind. Aus dieser Gruppe heraus wurden die verschiedensten Vorstöße unternommen Alternativen zu suchen.

Für das komplette Leistungsspektrum wurde mit der Firma AQS aus Schwerin zwischenzeitlich ein neues Unternehmen gefunden, das diese Dienstleistungen anbietet (siehe Vorlagen Nr.: 2024/21). Der neue Vertrag sieht allerdings eine Gebührenerhöhung durch die AQS vor. Dies ist jedoch die erste Gebührenanpassung in den letzten Jahren. Die Steigerung der Gebühren bewegt sich zwischen 5% und 20% (Personal- und Fahrtkosten, Untersuchungsparameter)

Hierzu ist es erforderlich, vorbehaltlich der Beschlussfassung über den neuen Vertrag, die Regelungen in der Entwässerungssatzung für die Kontrolle von Abwassereinleitern anzupassen. Die Kostenpflicht des Abwassereinleiters ergibt sich aus § 9, Absatz 1 EWS. Bisher wurden die Überwachungsgebühren in § 10 EWS einzeln aufgeführt und waren in den letzten Jahren unverändert. Um hier flexibel reagieren zu können, wird die Satzung an die Mustersatzung des Hessischen Städte- und Gemeindebund (HSGB) angepasst und die Gebührenregelungen in § 10 EWS ersatzlos gestrichen. Die dadurch betroffenen Paragraphen werden redaktionell angepasst (Nummernfolge etc.). § 17 EWS (Entstehen der Beitragspflicht) wird ebenfalls redaktionell an die Mustersatzung angepasst, da die angegebenen Paragraphen nicht mehr zutreffend sind.

Alt	Neu
<p style="text-align: center;">§ 18 Entstehen der Beitragspflicht</p> <p>(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der tatsächlichen Fertigstellung der beitragsfähigen Maßnahme. Der Magistrat stellt durch Beschluss gemäß § 11 Abs. 9 KAG fest, wann die beitragsfähige Maßnahme fertiggestellt wurde und macht diesen Beschluss öffentlich bekannt.</p> <p>(2) Die Stadt kann für Teile oder Abschnitte der beitragsfähigen Maßnahme den Beitrag jeweils schon dann erheben, wenn diese nutzbar sind. In diesem Fall entsteht die Beitragspflicht mit der Bekanntmachung des Beschlusses des Magistrats, der den Zeitpunkt der Fertigstellung der Teile oder Abschnitte feststellt und die Abrechnung anordnet (§ 11 Abs. 8 KAG).</p> <p>(3) Sind Grundstücke im Zeitpunkt der Fertigstellung (Abs. 1) oder Teilfertigstellung (Abs. 2) noch nicht baulich oder gewerblich nutzbar, entsteht die Beitragspflicht für diese Grundstücke mit dem Eintritt der baulichen, gewerblichen oder abwasserbeitragsrechtlich relevanten Nutzbarkeit bzw. dem tatsächlichen Anschluss.</p>	<p style="text-align: center;">§ 17 Entstehen der Beitragspflicht</p> <p>(1) Wird ein Beitrag für das Verschaffen der erstmaligen Anschlussmöglichkeit erhoben, so entsteht die Beitragspflicht, sobald das Grundstück an die Einrichtung angeschlossen werden kann.</p> <p>(2) Im Übrigen entsteht die Beitragspflicht mit der Fertigstellung der beitragsfähigen Erneuerungs-/Erweiterungsmaßnahme. Im Fall einer Teilmaßnahme entsteht die Beitragspflicht mit der Fertigstellung des Teils.</p>

Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Vilbel beschließt die anliegende Entwässerungssatzung.

Beschlussgrundlage

Beschluss der / des vom:	Freiwillige Leistung
(sonstige Beschlussgrundlage, z. B. Richtlinie)	Gesetzliche / vertragl. Leistung

Haushaltsplan

HB	TB	UB	Haushaltsstelle	Haushaltsjahr		Kostenstelle	
				Kostenart		Kostenträger	

Finanzielle Auswirkungen:							
x	Keine finanziellen Auswirkungen				Antrag auf Ausgabe nach § 100 HGO		
	Maßnahme wurde bei der Finanzplanung berücksichtigt				Antrag auf Deckung durch Nachtrag		
	Deckung durch Budget				Folgekosten für zukünftige Jahre		

Ökologische und klimatische Auswirkungen:							
keine							

 (Sachbearbeiter / Fachbereichsleiter)

Gesehen und einverstanden: _____
 (Dezernent)

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 09.12.2022 (GVBl S. 764), der §§ 1 bis 5 a), 6 a), 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013, (GVBl I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl S. 247) der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327) und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.06.2016 (GVBl S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 25.05.2023 (GVBl. S. 357), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Vilbel in der Sitzung am 19.03.2024 folgende

Entwässerungssatzung (EWS)

beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Stadt betreibt in Erfüllung ihrer Pflicht zur Abwasserbeseitigung eine öffentliche Einrichtung. Sie bestimmt Art und Umfang der Einrichtung sowie den Zeitpunkt ihrer Schaffung, Erneuerung und Erweiterung.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Die in dieser Satzung verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

Grundstück

Das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts.

Abwasser

Das durch Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser), das von Niederschlägen aus dem Bereich bebauter oder künstlich befestigter Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser) sowie das sonstige zusammen mit Schmutzwasser oder Niederschlagswasser in Abwasseranlagen abfließende Wasser. Als Abwasser gilt auch das aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretende und gesammelte Wasser sowie der in Kleinkläranlagen anfallende Schlamm, soweit er aus häuslichem Abwasser stammt sowie das Abwasser aus Sammelgruben (Behälter).

Brauchwasser

Das aus anderen Anlagen (z. B. Brunnen, Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen zum Sammeln von Niederschlagswasser) und Gewässern entnommene Wasser, welches unmittelbar (z.B. über die Grundstücksentwässerungseinrichtungen) oder mittelbar in die Abwasseranlage eingeleitet wird bzw. dieser zufließt.

Abwasseranlagen

Sammelleitungen, Verbindungsleitungen, Pumpwerke, Hebeanlagen, Stau- und Drosselstrecken, Einrichtungen für das Niederschlagswasser, Kläranlagen, Klärschlammbehandlungsanlagen u.ä.

	<p>Zu den Abwasseranlagen gehören auch Einrichtungen Dritter, deren sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedient oder zu deren Schaffung, Erweiterung, Erneuerung oder Unterhaltung sie beiträgt.</p>
Sammelleitungen	<p>Leitungen zur Sammlung des über die Anschlussleitungen von Den angeschlossenen Grundstücken kommenden Abwassers bis zur Behandlungsanlage oder bis zur Einleitung in ein Gewässer oder eine fremde Abwasseranlage einschließlich der im Zuge dieser Leitungen errichteten abwassertechnischen Bauwerke (Netz).</p>
Behandlungsanlagen	<p>Einrichtungen zur Reinigung und Behandlung des Abwassers; zu diesen Einrichtungen gehören auch die letzte(n) Verbindungsleitung(en) vom Netz sowie die Ablaufleitung(en) zum Gewässer.</p>
Anschlussleitungen	<p>Leitungen von der Sammelleitung bis zur Grenze der zu entsorgenden Grundstücke.</p>
Grundstücksentwässerungsanlagen	<p>Alle Einrichtungen auf den Grundstücken, die der Sammlung, Vorreinigung und Ableitung des Abwassers dienen.</p>
Grundstückskläreinrichtungen	<p>Kleinkläranlagen oder Sammelgruben.</p>
Anschlussnehmer (-inhaber)	<p>Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.</p>
Abwassereinleiter	<p>Anschlussnehmer (-inhaber) und alle zur Ableitung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers Berechtigte und Verpflichtete (insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter usw.) sowie alle, die der Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführen.</p>

II. Anschluss und Benutzung

§ 3

Grundstücksanschluss

- (1) Jedes Grundstück - das grundsätzlich nur einen Anschluss erhält - ist gesondert und unmittelbar an die Anschlussleitung anzuschließen; Gleiches gilt, wenn die Gemeinde für jedes dem Aufenthalt von Menschen dienende Gebäude auf einem Grundstück eine gesonderte Anschlussleitung verlegt hat.
- (2) Die Gemeinde kann in Ausnahmefällen zulassen oder verlangen, dass mehrere Grundstücke über eine gemeinsame Anschlussleitung an die Abwasseranlage angeschlossen werden, wenn die nicht im öffentlichen Bereich liegenden Teile der gemeinsamen Anschlussleitung durch Grunddienstbarkeit oder Baulasteintragung gesichert sind.
- (3) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gelten die vorstehenden Regelungen für jedes neue Grundstück entsprechend.
- (4) Die Anschlussleitung wird ausschließlich von der Gemeinde hergestellt, erneuert, verändert, unterhalten oder beseitigt.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines Grundstücks, auf dem Abwasser anfällt, hat die Pflicht, dieses Grundstück an die Abwasseranlage anzuschließen, wenn es durch eine betriebsfertige Sammelleitung erschlossen und eine Anschlussleitung an das Grundstück herangeführt ist. Hat die Gemeinde mehrere Anschlussleitungen zu einem Grundstück verlegt, ist das Grundstück entsprechend den Vorgaben der Gemeinde anzuschließen. Die Anordnung des Anschlusses kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.
- (2) Jeder Abwassereinleiter muss Abwasser, das der Beseitigungspflicht nach § 37 Abs. 1 HWG und

der Überlassungspflicht nach § 37 Abs. 3 HWG unterliegt, der Abwasseranlage zuführen.

- (3) Vom Anschluss- und Benutzungszwang kann abgesehen werden, wenn einer der Ausnahmefälle nach § 37 Abs. 1 Satz 2 oder nach § 37 Abs. 5 Satz 1 HWG vorliegt.
- (4) Sowohl der Anschluss eines Grundstücks als auch die Zuführung von Abwasser dürfen nur nach Genehmigung durch die Gemeinde erfolgen. Diese kann im Einzelfall aus technischen oder wasserwirtschaftlichen Gründen eingeschränkt oder modifiziert werden. Die Erteilung der Genehmigung für die Zuführung von Abwasser setzt voraus, dass der Grundstückseigentümer einen Nachweis darüber vorlegt, dass die Zuleitungskanäle auf seinem Grundstück den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

§ 5

Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Grundstücksentwässerungsanlagen müssen nach den jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen des Deutschen Normenausschusses geplant, hergestellt, unterhalten und betrieben werden. Bau- und Installationsarbeiten dürfen allein durch fachkundige Unternehmer ausgeführt werden.
- (2) Den Beauftragten der Stadt sowie den in ihrem Auftrag tätig werdenden Bediensteten eines beauftragten Unternehmens, die sich auf Verlangen durch von der Stadt oder eines beauftragten Unternehmens ausgestellten Dienstausweis auszuweisen haben, ist zur Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, z.B. durch Entnahme von Abwasserproben, Zutritt zu allen Anlageteilen zu gestatten (siehe § 36).
- (3) Den Beauftragten sind auf Verlangen Bestandspläne der Grundstücksentwässerungsanlagen vorzulegen.
- (4) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der Abwasseranlage hat sich jeder Grundstückseigentümer selbst zu schützen. Als Rückstauenebene ist die Oberkante Straße anzunehmen.
- (5) Es ist mindestens ein Kontroll- und Übergabeschacht gemäß DIN 1986 anzulegen. Art und Lage bestimmt die Stadt nach den Verhältnissen der einzelnen Grundstücke. Begründete Wünsche der Anschlussnehmer sind dabei nach Möglichkeit zu berücksichtigen.
- (6) Die Stadt prüft und genehmigt die Grundstücksentwässerungsanlagen. Die Planungsunterlagen sind gemäß den Vorgaben des Fachdienstes Tiefbau / Abwasser vor Abgabe des Bauantrages beim Kreisbauamt des Wetteraukreises in Friedberg (Hessen) beim Fachdienst Tiefbau / Abwasser zur Genehmigung einzureichen.

§ 6

Grundstückskläreinrichtungen

- (1) Grundstückskläreinrichtungen müssen vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten angelegt und betrieben werden, wenn in die Abwasseranlage nur vorgeklärtes Abwasser eingeleitet werden darf oder wenn ein Grundstück, auf dem Abwasser anfällt, nicht an die Abwasseranlage angeschlossen ist.
- (2) Das Einleiten von Niederschlagswasser in Grundstückskläreinrichtungen ist unzulässig.
- (3) Die Entnahme des Schlammes aus Kleinkläranlagen, soweit er aus häuslichem Abwasser stammt, sowie des Abwassers aus Sammelgruben besorgt die Stadt bzw. deren Vertragsunternehmen.
- (4) Grundstückskläreinrichtungen sind stillzulegen, sobald die Abwasseranlage die Behandlung des Abwassers sicherstellt.
- (5) Der Inhalt der Grundstückskläreinrichtungen geht mit der Entnahme in das Eigentum der Stadt über. Im Entleerungsgut vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundgegenstände behandelt.
- (6) Auf Antrag können landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Betriebe oder Gärtnereibetriebe, die den Schlamm aus Kleinkläranlagen bzw. das Abwasser aus Sammelgruben zur Düngung verwenden, von der Abfuhrpflicht durch die Stadt befreit werden, sofern andere gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

§ 7 Allgemeine Einleitungsbedingungen

- (1) In die Abwasseranlage darf kein Abwasser eingeleitet werden, welches
- den Bauzustand und die Funktionsfähigkeit der Abwasseranlage stört,
 - das Personal bei der Wartung und Unterhaltung der Anlagen gefährdet,
 - die Abwasserbehandlung und die Klärschlammverwertung beeinträchtigt,
 - den Gewässerzustand nachhaltig beeinflusst,
 - sich sonst umweltschädigend auswirkt.

Es darf nur frisches oder in zulässiger Weise vorbehandeltes Abwasser eingeleitet werden.

- (2) Abfälle und Stoffe, welche die Kanalisation verstopfen, giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe und Gase bilden sowie Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen, dürfen nicht in die Abwasseranlage eingebracht werden. Hierzu gehören insbesondere:
- Kehrlicht; Steine; Dung; Küchenabfälle; Tierkörper und Tierkörperteile gemäß § 1 Abs. 1 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes; Hautabfälle; sonstiges Sperrgut und ähnliches;
 - Schutt; Asche; Glas; Sand; Müll; Treber; Hefe; Borsten; Lederreste; Fasern; Kunststoffe; Textilien und Ähnliches;
 - Kunstharz; Lacke; Latices; Bitumen und Teer sowie deren Emulsionen; flüssige Abfälle, die erhärten; Zement; Mörtel; Kalkhydrat;
 - Sturz- oder Stichblut; Jauche; Gülle; Mist; Silagesickersaft; Schlempe; Trub; Trester; Krautwasser;
 - Benzin; Heizöl; Schmieröl; tierische und pflanzliche Öle und Fette;
 - Säuren und Laugen; chlorierte Kohlenwasserstoffe; Phosgen; Schwefelwasserstoff; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Karbide, welche Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe; der Inhalt von Chemietoiletten.
- (3) Das Einleiten von Kondensaten gasbetriebener Feuerungsanlagen (Brennwerttechnik) ist ausnahmsweise genehmigungsfähig, wenn der Anschlussnehmer nachweist, dass das einzuleitende Kondensat frei von gefährlichen Stoffen ist (kleiner als 200 kW Heizleistung: ohne Neutralisation, größer bzw. mehr als 200 kW Heizleistung: mit Neutralisation) und im Übrigen die für nicht häusliches Abwasser geltenden Grenzwerte unterschreitet.
- (4) Der Anschluss von Abfallzerkleinerungsanlagen, Nassentsorgungsanlagen, Dampfleitungen und Dampfkesseln und das Einleiten von Kühlwasser sind nicht gestattet.
- (5) Auf Grundstücken, in deren Abwasser unzulässige Stoffe (z. B. Benzin, Öle, Fette, Stärke) enthalten sind, müssen vom Anschlussnehmer Anlagen zum Zurückhalten dieser Stoffe eingebaut und ordnungsgemäß betrieben werden. Das Einleiten dieses Abwassers ist nur dann zulässig, wenn die erforderlichen Anlagen eingebaut sind und ihr ordnungsgemäßer Betrieb (Entleerungsnachweise durch den Anschlussnehmer und Kontrolle der Einleitung durch einen beauftragten Unternehmer) sichergestellt ist.
- (6) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten entsprechend, wenn Abwassereinleitungen nicht von angeschlossenen Grundstücken auf Dauer, sondern kurzzeitig aus mobilen Abwasseranfallstellen erfolgen.
- (7) Das Einleiten von Grundwasser ist grundsätzlich unzulässig. Ist auf Grund der geologischen Untergrundverhältnisse eine Versickerung nicht möglich, ist das Grundwasser in die Grundstücksentwässerungsanlage einzuleiten. Soweit Hausdränagen vor In-Kraft-Treten dieser Satzung zulässigerweise an die Abwasseranlage angeschlossen worden sind, genießen diese Anschlüsse Bestandsschutz bis zu dem Zeitpunkt, in dem eine anderweitige Entsorgung des Grundwassers billigerweise verlangt werden kann.
- (8) Gegen Rückstau des Abwassers aus der Abwasserbeseitigung in die angeschlossenen Grundstücke hat sich jeder Grundstückseigentümer selbst zu schützen (siehe auch §35).

§ 8

Besondere Einleitungsbedingungen für nicht häusliches Abwasser

- (1) Für das Einleiten von Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krankenhäusern) gelten - soweit nicht durch wasserrechtliche Vorschriften die Einleitungsbefugnis weitergehend eingeschränkt ist - folgende Einleitungsgrenzwerte in der nicht abgesetzten qualifizierten Stichprobe:

		Dimension	Grenzwert
1.	Physikalische Parameter		
1.1	Temperatur	°C	35
1.2	pH-Wert	-	6,5 - 10
2.	Organische Stoffe und Lösungsmittel		
2.1	Organische Lösungsmittel (BTEX), bestimmt als Summe von Benzol und dessen Derivaten (Benzol, Ethylbenzol, Toluol, isomere Xylole) mittels Gaschromatografie	mg/l	10
2.2	Halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW), berechnet als organisch gebundenes Chlor (die Einzelergebnisse werden in Chlorid umgerechnet und dann addiert) ¹ mittels Gaschromatografie	mg/l	1
2.3	Adsorbierbare organische Halogenverbindungen, angegeben als Chlorid (AOX)	mg/l	1
2.4	Phenolindex	mg/l	20
2.5	Kohlenwasserstoffe (Mineralöl und Mineralölprodukte)	mg/l	20
2.6	Extrahierbare schwerflüchtige lipophile Stoffe (z. B. organische Fette)	mg/l	250
3.	Anorganische Stoffe		
3.1	Ammonium, berechnet als Stickstoff	mg N/l	100
3.2	Nitrit, berechnet als Stickstoff	mg N/l	5
3.3	Cyanid, leicht freisetzbar	mg/l	0,2
3.4	Cyanide (gesamt)	mg/l	1,0
3.5	Sulfat	mg/l	400
3.6	Phosphat (gesamt)	mg/l	50
4.	Anorganische Stoffe (gesamt)²		
4.1	Arsen	mg/l	0,1
4.2	Blei	mg/l	0,5
4.3	Cadmium	mg/l	0,1
4.4	Chrom	mg/l	0,5
4.5	Chrom-VI	mg/l	0,1
4.6	Kupfer	mg/l	0,5
4.7	Nickel	mg/l	0,5
4.8	Quecksilber	mg/l	0,05
4.9	Silber	mg/l	0,1
4.10	Zink	mg/l	2
4.11	Zinn	mg/l	2

¹ Einzelverbindungen: Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1.1.1.-Trichlorethan, Dichlormethan

² Anstelle der aufgeführten AAS-DIN-Verfahren ist für die Element-Bestimmung auch der Einsatz des ICP-Verfahrens DIN EN ISO 11885 zulässig.

Im Übrigen richten sich die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit des Abwassers notwendigen Untersuchungen nach den einschlägigen Verfahren der Abwasserverordnung in der jeweils geltenden Fassung. Die zusätzlichen analytischen Festlegungen, Hinweise und Erläuterungen der Anlage „Analysen- und Messverfahren“ der Abwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), die zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten. Im Übrigen sind die notwendigen Untersuchungen nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils geltenden Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e. V., Berlin, auszuführen.

- (2) Werden von der obersten Wasserbehörde Anforderungsregelungen zur Behandlung und/oder Zurückhaltung bestimmter Abwasserinhaltsstoffe amtlich eingeführt, sind diese zu beachten. Die davon betroffenen Einleitungsgrenzwerte gelten als eingehalten, wenn der Anschlussnehmer zweifelsfrei nachweist, dass die gestellten Anforderungen vollständig erfüllt werden.
- (3) Im Bedarfsfall können durch die Stadt
 - a) für nicht im ersten Absatz genannte Stoffe Grenzwerte festgesetzt werden,
 - b) höhere Grenzwerte unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen werden, wenn die schädlichen Stoffe und Eigenschaften des Abwassers innerhalb dieser Grenzen für die Abwasseranlage, die darin beschäftigten Personen und die Abwasserbehandlungsanlage vertretbar sind,
 - c) geringere Grenzwerte oder Frachtbegrenzungen festgesetzt werden, um insbesondere eine
 - Gefährdung der Abwasseranlage oder des darin beschäftigten Personals,
 - Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen,
 - Erschwerung der Abwasserbehandlung oder Klärschlammverwertung zu vermeiden.
- (4) Das zielgerichtete Verdünnen des Abwassers zum Erreichen der Einleitungsgrenzwerte ist unzulässig.
- (5) Für das Einleiten von Abwasser, das radioaktive Stoffe enthalten kann, gelten die Grundsätze und Vorschriften der Strahlenschutzverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (6) Fallen auf einem Grundstück betriebsbedingt erhöhte Abwassermengen stoßweise an und führt dies zu vermeidbaren Belastungen bei der Abwasserbehandlung, kann die Stadt die Pufferung des Abwassers auf dem angeschlossenen Grundstück und sein gleichmäßiges Einleiten in die Abwasseranlage verlangen.
- (7) Die Stadt kann dem Anschlussnehmer das Führen eines Betriebstagebuchs aufgeben, in dem alle die Abwassersituation auf dem angeschlossenen Grundstück betreffenden Daten festzuhalten sind.
- (8) Abwasser, das nach den vorstehenden Bedingungen nicht eingeleitet werden darf, ist aufzufangen und in gesetzlich zugelassener Art und Weise zu entsorgen.

§ 9

Überwachen der Einleitungen

- (1) Die Stadt überwacht die Einleitungen nicht häuslichen Abwassers entsprechend den Bestimmungen der aufgrund des § 40 Abs. 2 Nr. 3 HWG erlassenen Rechtsverordnung in der jeweils geltenden Fassung. Das Überwachen erfolgt auf Kosten des jeweiligen Abwassereinleiters. Mit dem Überwachen kann die Stadt eine staatlich anerkannte Untersuchungsstelle betrauen.
- (2) Das Überwachen der Einleitungen nicht häuslichen Abwassers durch die Stadt erfolgt unabhängig von einer im Einzelfall von der Wasserbehörde verlangten Eigenüberwachung bestimmter Einleiter.
- (3) Das Überwachen orientiert sich an den in § 8 Abs. 1 festgelegten Einleitungsgrenzwerten, an den in Einleitungserlaubnissen gemäß § 58 WHG festgesetzten Werten und an den Vorgaben wasserrechtlicher Genehmigungen gemäß § 60 WHG. Im Regelfall wird die Überwachung min-

destens einmal jährlich durchgeführt. Einleiter nicht häuslichen Abwassers sind verpflichtet, auf ihre Kosten einen Reinigungs- bzw. Kontrollschacht oder, falls dies nicht möglich ist, mindestens eine andere geeignete Stelle zur Entnahme von Abwasserproben einzurichten. Die Anzahl und Lage werden von der Stadt bzw. deren Beauftragten festgelegt.

- (4) Das Messprogramm des Abs. 3 kann von der Stadt jederzeit erweitert werden, wenn sich aus dem Ergebnis des bisherigen Überwachens Veranlassung hierzu ergibt. Festgestellte Überschreitungen einzuhaltender Grenzwerte können eine Intensivierung der Überwachung zur Folge haben.
- (5) Der Abwassereinleiter kann von der Stadt zusätzliche Untersuchungen des Abwassers verlangen, nicht jedoch deren Zeitpunkt bestimmen. Hierbei hat er das Recht, diese auf einzelne Grenzwerte oder den chemischen Sauerstoffbedarf zu beschränken.
- (6) Die Aufwendungen der Stadt bzw. des von der Stadt beauftragten Unternehmens für das Überwachen sind vom Abwassereinleiter in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Dieser Anspruch entsteht mit der Vorlage des Überwachungsergebnisses und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig. Die Durchführung zusätzlicher Untersuchungen sowie die Bestimmung des chemischen Sauerstoffbedarfs kann die Stadt von der Vorauszahlung der dafür zu leistenden Kosten abhängig machen.
- (7) Bei erheblicher, häufiger oder dauernder Überschreitung der Einleitungsbedingungen und Grenzwerte steht der Stadt ein Auskunftsanspruch über die Ursachen gegen den Einleiter zu.
- (8) Die Stadt kann in begründeten Fällen verlangen, dass der Abwassereinleiter an einer von der Stadt zu bestimmenden Stelle ein automatisches Gerät zur Probeentnahme auf seine Kosten einzurichten und dauernd - auch in Zeiten der Betriebsruhe - zu betreiben hat. Die Stadt kann die technischen Anforderungen festlegen, die das Gerät zur automatischen Probeentnahme zu erfüllen hat.

Die Stadt kann die Einrichtung und den dauernden Betrieb von selbstaufzeichnenden Messgeräten (z. B. für die Messung von pH-Wert, Temperatur, CSB, Abwassermenge etc.) auf Kosten des Abwassereinleiters verlangen.

Die Stadt kann ferner bestimmen, dass der Zugang zu dem automatischen Probenahmegerät oder den selbstaufzeichnenden Messgeräten den Beauftragten der Stadt sowie den in ihrem Auftrag tätig werdenden Bediensteten eines beauftragten Unternehmens jederzeit - auch in Zeiten der Betriebsruhe - zu ermöglichen ist.

III. Abgaben und Kostenerstattung

§ 10 Abwasserbeitrag

- (1) Die Stadt erhebt zur Deckung des anfallenden Aufwands für die Schaffung, Erweiterung und Erneuerung der Abwasseranlagen Beiträge, die nach der Veranlagungsfläche bemessen werden. Die Veranlagungsfläche ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (§ 11) mit dem Nutzungsfaktor (§§ 12 – 15).
- (2) Der Beitrag beträgt für das Verschaffen einer erstmaligen Anschlussmöglichkeit (Schaffensbeitrag) 7,58 EUR/m² Veranlagungsfläche.

Beitragssätze für Erneuerungs- und Erweiterungsmaßnahmen - Ergänzungsbeitrag - werden gesondert kalkuliert und festgesetzt, sobald entsprechende beitragsfähige Maßnahmen zur Verwirklichung anstehen.

- (3) Besteht nur die Möglichkeit, Niederschlagswasser abzunehmen, wird ein Drittel, bei alleiniger Abnahmemöglichkeit des Schmutzwassers werden zwei Drittel der nach den nachfolgenden Vorschriften (§§ 12 bis 16) ermittelten Veranlagungsflächen zugrunde gelegt.

§ 11 Grundstücksfläche

- (1) Als Grundstücksfläche im Sinne von § 10 Abs. 1 gilt bei Grundstücken im Bereich eines Bebau-

ungsplans grundsätzlich die Fläche des Grundbuchgrundstücks; für außerhalb des Bebauungsplanbereichs liegende Grundstücksteile gelten die nachfolgenden Vorschriften in Abs. 2 und 3 entsprechend.

(2) Wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, gilt

- a) bei Grundstücken im Innenbereich grundsätzlich die Fläche des Grundbuchgrundstücks,
- b) bei Grundstücken im Innenbereich, die in den Außenbereich hineinragen, die Fläche bis zu einer Tiefe von 25 m, ausgehend von derjenigen Grundstücksseite, die - aus der Sicht des Innenbereichs - dem Außenbereich zugewandt ist (regelmäßig die gemeinsame Grenze des Grundstücks und der Erschließungsanlage, in welcher die Abwasser-sammelleitung verlegt ist).

Überschreitet die bauliche, gewerbliche oder sonstige (abwasserbeitragsrechtlich relevante) Nutzung des Grundstücks die in Satz 1 bestimmte Tiefe, ist zusätzlich die übergreifende Nutzung zu berücksichtigen, sofern diese Fläche dem Innenbereich angehört.³ Dies gilt auch dann, wenn die Bebauung, gewerbliche oder sonstige Nutzung erst bei oder hinter der Begrenzung von 25 m beginnt.

Grundstücksteile, die sich lediglich als wegemäßige Verbindung zum eigentlichen Grundstück darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt, wenn sie an der breitesten Stelle 15 m nicht überschreiten.

Bei in den Außenbereich hinausgehender baulicher, gewerblicher oder sonstiger (abwasserbeitragsrechtlich relevanter) Nutzung des Grundstücks ist die Tiefe der übergreifenden Nutzung dergestalt zu berücksichtigen, dass die bebaute oder gewerblich (aufgrund einer Baugenehmigung bebaubare oder gewerblich nutzbare) oder sonstiger (abwasserbeitragsrechtlich relevanter) Weise genutzte Fläche einschließlich einer Umgriffsfläche in einer Tiefe von 25 m - vom jeweils äußeren Rand der baulichen oder gewerblichen Nutzung/Nutzbarkeit gemessen - in Ansatz gebracht wird.

(3) Bei Grundstücken im Außenbereich gilt die bebaute oder gewerblich genutzte/aufgrund einer Baugenehmigung bebaubare oder gewerblich nutzbare Fläche einschließlich einer Umgriffsfläche in einer Tiefe von 15 m – vom jeweils äußeren Rand der baulichen oder gewerblichen Nutzung/Nutzbarkeit gemessen.

Gänzlich unbebaute oder gewerblich nicht genutzte Grundstücke, die tatsächlich an die öffentliche Einrichtung angeschlossen sind, werden mit der angeschlossenen, bevorteilten Grundstücksfläche berücksichtigt.

§ 12

Nutzungsfaktor in beplanten Gebieten

(1) Der Nutzungsfaktor in beplanten Gebieten bestimmt sich nach der Zahl der im Bebauungsplan festgesetzten Vollgeschosse. Hat ein neuer Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 Abs. 1 Nr. 1 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend. Werden die Festsetzungen des Bebauungsplans überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene Zahl der Vollgeschosse, Gebäudehöhe oder Baumassenzahl zugrunde zu legen.

Der Nutzungsfaktor beträgt:

- | | |
|--------------------------------------|-------|
| a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit | 1,00, |
| b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 1,50, |
| c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 2,00, |
| d) bei viergeschossiger Bebaubarkeit | 2,50. |

Bei jedem weiteren Vollgeschoss erhöht sich der Nutzungsfaktor um 0,50.

(2) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchst zulässige Traufhöhe geteilt durch 2,75 (= angenommene Geschosshöhe von 2,75 m), wobei Bruchzahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden. In Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. v. § 11 BauNVO erfolgt die Teilung in Abweichung zu Satz 1 durch 3,5. Bruchzahlen werden kaufmännisch auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.

(3) Ist weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Gebäudehöhe, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt, ist sie durch 3,5 zu teilen, wobei Bruchzahlen kaufmännisch auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.

- (4) Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan
- a) Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung der Anzahl der Vollgeschosse oder anderer Werte, anhand derer die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 und 3 festgestellt werden könnte, vorliegt, gilt ein Nutzungsfaktor von 1,50 (= das 1,5-fache der Grundstücksgröße,
 - b) nur gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festsetzt oder bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zu dieser Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, gilt 1,0,
 - c) nur Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gestattet, gilt für die bebaubaren Teile dieser Grundstücke 1,0.
 - d) nur Garagen oder Stellplätze zulässt, gilt 0,5
 - e) landwirtschaftliche Nutzung festsetzt, gilt 0,1,
 - f) Dauerkleingärten festsetzt, gilt 0,5,
 - g) Kirchengebäude oder ähnliche Gebäude mit religiöser Zweckbestimmung festsetzt, gilt 1,50.
- (5) Sind für ein Grundstück unterschiedliche Vollgeschosshöhen, Gebäudehöhen oder Baumassenzahlen festgesetzt, ist der Nutzungsfaktor unter Beachtung dieser unterschiedlichen Werte zu ermitteln.
- (6) Enthält der Bebauungsplan keine Festsetzungen über die Anzahl der Vollgeschosse oder der Gebäudehöhe oder der Baumassenzahlen, anhand derer sich der Nutzungsfaktor ermitteln lässt, gelten die Vorschriften für den unbeplanten Innenbereich nach § 14 entsprechend.

§ 13

Nutzungsfaktor bei Bestehen einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB

Enthält eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB Festsetzungen nach § 9 Abs. 1, 3 und 4 BauGB, gelten die Regelungen des § 12 für die Ermittlung des Nutzungsfaktors entsprechend; ansonsten sind die Vorschriften des § 14 anzuwenden.

§ 14

Nutzungsfaktor im unbeplanten Innenbereich

- (1) Im unbeplanten Innenbereich wird zur Bestimmung des Nutzungsfaktors auf die Höchstzahl der tatsächlich zulässigen Vollgeschosse abgestellt.
- (2) Bei Grundstücken, die
- a) als Gemeinbedarfsflächen unbebaut oder im Verhältnis zu ihrer Größe untergeordnet bebaut sind (z. B. Festplatz u. ä.), gilt ein Nutzungsfaktor von 0,5,
 - b) nur gewerblich ohne Bebauung oder mit einer im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung untergeordneten Bebauung genutzt werden dürfen, gilt 1,0,
 - c) nur Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gilt für die bebauten Teile dieser Grundstücke 1,0.
 - d) wegen ihrer Größe nur mit Garagen bebaut, als Stellplatz oder in ähnlicher Weise genutzt werden können, gilt 0,5,
 - e) mit Kirchengebäuden oder ähnlichen Gebäuden mit religiöser Zweckbestimmung bebaut sind, gilt 1,50.
- (3) Ist im Bauwerk kein Vollgeschoss vorhanden, gilt als Zahl der Vollgeschosse die tatsächliche Gebäudehöhe, geteilt durch 2,2, für insgesamt gewerblich oder industriell genutzte Grundstücke; durch 2,75 für alle in anderer Weise baulich genutzte Grundstücke. Bruchzahlen werden hierbei kaufmännisch auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
- (4) Die in § 12 Abs. 1 festgesetzten Nutzungsfaktoren je Vollgeschoss gelten entsprechend.

§ 15 Nutzungsfaktor in Sonderfällen

- (1) Bei gänzlich unbebauten - aber dennoch angeschlossenen - Außenbereichsgrundstücken gilt als Nutzungsfaktor 0,5 (bezogen auf die gemäß § 12 Abs. 3 ermittelte Grundstücksfläche).
- (2) Bei bebauten Außenbereichsgrundstücken bestimmt sich der Nutzungsfaktor (bezogen auf die gemäß § 11 Abs. 3 ermittelte bebaute Fläche) nach den Regelungen des § 15 Abs. 1, 3 und 4.
- (3) Geht ein Grundstück vom Innenbereich in den Außenbereich über, so gelten die Nutzungsfaktoren der §§ 12 bis 14 für das Teilgrundstück im Innenbereich jeweils entsprechend. Für das Teilgrundstück im Außenbereich gelten die vorstehenden Absätze 1 und 2 entsprechend (bezogen auf die gemäß § 11 Abs. 2 b) Satz 5 ermittelte Grundstücksfläche).

§ 16 Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen die an die Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücke; die anschließbaren, wenn sie bebaut sind bzw. gewerblich genutzt werden oder baulich, gewerblich oder in abwasserbeitragsrechtlich relevanter Weise genutzt werden dürfen.

§ 17 Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Wird ein Beitrag für das Verschaffen der erstmaligen Anschlussmöglichkeit erhoben, so entsteht die Beitragspflicht, sobald das Grundstück an die Einrichtung angeschlossen werden kann.
- (2) Im Übrigen entsteht die Beitragspflicht mit der Fertigstellung der beitragsfähigen Erneuerungs-/Erweiterungsmaßnahme. Im Fall einer Teilmaßnahme entsteht die Beitragspflicht mit der Fertigstellung des Teils.

§ 18 Ablösung des Abwasserbeitrags

Vor Entstehen der Beitragspflicht kann der Beitrag abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlichen Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 19 Beitragspflichtige, öffentliche Last

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Wenn das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
- (2) Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. - bei Bestehen eines solchen - auf dem Erbbaurecht. Im Falle des Absatzes 2 auf dem Wohn- bzw. Teileigentum.

§ 20 Vorausleistungen

Die Stadt kann Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrags ab Beginn des Jahres verlangen, in dem mit dem Schaffen, Erweitern oder Erneuern der Abwasseranlagen begonnen wird.

§ 21 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 22 Grundstücksanschlusskosten

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung oder Beseitigung der Anschlussleitungen ist der Stadt in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Fertigstellung der erstattungspflichtigen Maßnahme; er wird ein Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.
- (2) Die Stadt kann vor Ausführung der Arbeiten Vorausleistungen in Höhe des voraussichtlichen Erstattungsanspruchs verlangen.
- (3) Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte erstattungspflichtig. Mehrere Erstattungs-pflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Der Erstattungsanspruch ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück – bei Bestehen eines solchen – auf dem Erbbaurecht.

§ 23 Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt erhebt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 10 Abs. 2 KAG Gebühren für das Einleiten (a, b, c) bzw. Abholen (d, e) und Behandeln von
 - a. Niederschlagswasser,
 - b. Brauchwasser
 - c. Schmutzwasser,
 - d. Schlamm aus Kleinkläranlagen,
 - e. Abwasser aus Sammelgruben (Behälter).
- (2) Die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt und die Abwasserabgabe, die von anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts auf die Stadt umgelegt wird, werden über die Abwassergebühren für das Einleiten von Schmutzwasser abgewälzt.
- (3) Im Sinne des § 6 a KAG bestimmt die Stadt, dass die Ermittlung von Berechnungsgrundlagen, die Abgabeberechnung, die Ausfertigung und Versendung von Abgabenbescheiden sowie die Entgegennahme der zu entrichtenden Abgaben von einem damit beauftragten Dritten (Stadtwerke Bad Vilbel GmbH, Theodor-Heuss-Straße 51, 61118 Bad Vilbel) wahrgenommen wird.

§ 24 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Niederschlagswasser

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt; pro Quadratmeter wird eine Gebühr von 0,77 EUR jährlich erhoben.
- (2) Die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche wird unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit für die einzelnen Versiegelungsarten nach folgenden Faktoren festgesetzt:

- 1. Dachflächen**
 - 1.1 geneigte Dachflächen, Flachdächer 1,0
 - 1.2 begrünte Dachflächen 0,4

- 2. Befestigte Grundstücksflächen**

- | | | |
|-----|---|-----|
| 2.1 | Oberflächenbefestigungen ohne Fugen;
z.B. Betonflächen, Schwarzdecken (Asphalt, Teer o. ä.),
Pflaster mit Fugenverguss (keine Fugen),
sonstige wasserundurchlässige Flächen mit Fugendichtung | 0,9 |
| 2.2 | Oberflächenbefestigungen mit Fugen;
z.B. Pflaster ohne Fugenverguss (mit Fugen) mit
wasserdurchlässigem Unterbau, Plattenbeläge, Hofpflaster,
Verbundsteinpflaster, Naturpflaster, Splittfugenpflaster | 0,6 |
| 2.3 | wasserdurchlässige Befestigungen,
z.B., Rasengittersteine, Porenpflaster, Ökopflaster,
wassergebundene Decken aus Kies, Splitt, Schlacke | 0,4 |
- (3) Bei der Ermittlung bebauter und künstlich befestigter Grundstücksflächen bleiben solche Flächen ganz oder teilweise außer Ansatz, von denen dort anfallendes Niederschlagswasser in Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen (Behältnissen) zum Auffangen von Niederschlagswasser mit einem Fassungsvermögen von mindestens 1 m³ gesammelt und auf dem Grundstück - insbesondere zur Gartenbewässerung und als Brauchwasser (zur Toilettenspülung, zum Betreiben von Waschmaschinen etc.) - verwendet wird, und zwar bei den vorstehend genannten Vorrichtungen
- a) ohne direkten oder mittelbaren Anschluss an die Abwasseranlage, die hierüber entwässerte Fläche in vollem Umfang,
- b) mit einem Anschluss an die Abwasseranlage bei Verwendung des Niederschlagswassers
- als Brauchwasser, diejenige Fläche, die sich durch Division des Zisterneninhalts (in Kubikmetern) durch 0,06 ergibt; wird zusätzlich Niederschlagswasser zur Gartenbewässerung benutzt, erhöht sich die so ermittelte Fläche um 10%,
 - zur alleinigen Gartenbewässerung, diejenige Fläche, die sich aus der Division des Zisterneninhalts (in Kubikmetern) durch 0,12 ergibt.
- (4) Ist die gebührenpflichtige Fläche, von der Niederschlagswasser in Zisternen oder ähnliche Vorrichtungen gesammelt wird, geringer als die aufgrund des Zisternenvolumens errechnete, außer Ansatz zu lassende Fläche, so bleibt nur diejenige Fläche unberücksichtigt, von der Niederschlagswasser in die zuvor genannten Vorrichtungen eingeleitet wird.

§ 25

Mitwirkungspflichten der Grundstückseigentümer

- (1) Die Stadt kann von den Grundstückseigentümern eine Aufstellung der bebauten und künstlich befestigten Flächen verlangen, die an die Abwasseranlage angeschlossen sind bzw. von denen Niederschlagswasser der Abwasseranlage zufließt.
- (2) Bei Verwendung von Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen für das Sammeln von Niederschlagswasser sind die Grundstückseigentümer verpflichtet, genaue Angaben zu deren Anschluss und Volumen zu machen und anzugeben, welcher Verwendung das gesammelte Niederschlagswasser zugeführt wird. Die Verwendung von Niederschlagswasser als Brauchwasser muss der Stadt schriftlich angezeigt werden; die Brauchwassermenge muss durch einen privaten, fest installierten und geeichten Wasserzähler gemessen werden.
- (3) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, der Stadt jede Änderung der bebauten und künstlich befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser der Abwasseranlage zugeführt wird bzw. zu ihr abfließt, unverzüglich bekanntzugeben. Gleiches gilt für den Bau und die Änderung von Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen zum Sammeln von Niederschlagswasser.

§ 26

Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schmutzwasser

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück.

Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch

bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage

2,28 EUR,

bei notwendiger Vorreinigung des Abwassers in einer Grundstückskläreinrichtung	0,00	EUR,
es wird eine monatliche Grundgebühr von erhoben. Gebührenmaßstab sind die Frischwasserzähler.	3,07	EUR

- (2) Gebührenmaßstab für das Einleiten nicht häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück unter Berücksichtigung des Verschmutzungsgrads. Der Verschmutzungsgrad wird grundsätzlich durch Stichproben - bei vorhandenen Teilströmen in diesen - ermittelt und als chemischer Sauerstoffbedarf aus der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe (CSB) nach DIN 38409-H41 (Ausgabe Dezember 1980) dargestellt.

Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch 2,28 EUR bei einem CSB bis 950 mg/l; bei einem höheren CSB wird die Gebühr vervielfacht mit dem Ergebnis der Formel

$$0,5 \times \frac{\text{festgestellter CSB}}{950} + 0,5$$

Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad nur im Abwasser eines Teilstroms der Grundstücksentwässerungsanlage festgestellt, wird die erhöhte Gebühr nur für die in diesen Teilstrom geleitete Frischwassermenge, die durch private Wasserzähler zu messen ist, berechnet. Liegen innerhalb eines Kalenderjahres mehrere Feststellungen des Verschmutzungsgrads vor, kann die Stadt der Gebührenfestsetzung den rechnerischen Durchschnittswert zugrunde legen. Entsprechendes gilt für mehrere Einleitungsstellen eines angeschlossenen Grundstückes.

- (3) Bei Überschreitung der aufgrund von § 8 Abs. 1 dieser Entwässerungssatzung festgelegten Grenzwerte (einschließlich der Frachtbegrenzung) erhöht sich die Schmutzwassergebühr, wenn die Summe der Überschreitungen der einzelnen Grenzwerte bei zweimaliger Kontrolle innerhalb von drei Monaten jeweils mehr als 100 v. H. beträgt nach Maßgabe der folgenden Tabelle:

Überschreitungen (in %)	0 – 100	101 – 200	201 – 300
Erhöhung der Schmutzwassergebühr nach Abs. 1 Buchstabe a) um v.H.	0	10	20

Für jede weitere angefangene 100-%ige Überschreitung erhöht sich die Schmutzwassergebühr nach Abs. 1 Buchstabe a) um weitere 10 von Hundert.

- (4) Die erhöhte Schmutzwassergebühr wird ab dem Zeitpunkt der Kontrolle für die danach eingeleitete Abwassermenge so lange weiter erhoben, bis der Gebührenpflichtige Maßnahmen nachweist, die vermuten lassen, dass die in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen eingeleiteten Abwässer einen geringeren Verschmutzungsgrad und/oder geringere Schädlichkeit haben, oder dies bei der nächsten routinemäßigen Kontrolle durch die Stadt bzw. deren Beauftragten festgestellt wird.

§ 27

Ermittlung des gebührenpflichtigen Frischwasserverbrauchs

- (1) Als gebührenpflichtiger Frischwasserverbrauch gelten alle Wassermengen, die
- aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen,
 - zur Verwendung als Brauchwasser aus anderen Anlagen (z.B. Quellen, Brunnen, Regenswassersammelanlagen, Zisternen, Grundwasser) und Gewässern entnommen werden.
- (2) Die in Abs. 1b genannten Wassermengen sind durch private Wasserzähler zu messen.
- (3) Werden gebührenpflichtige Wassermengen nicht als Abwasser der Abwasseranlage zugeführt, bleiben sie auf Antrag des Gebührenpflichtigen - auf dessen Nachweis - bei der Bemessung der Abwassergebühren unberücksichtigt.

Dieser Nachweis ist durch das Messergebnis eines privaten Wasserzählers zu führen, ansonsten - wenn eine Messung nicht möglich ist - durch nachprüfbarere Unterlagen (z. B. Sachverständigen-gutachten), die eine zuverlässige Schätzung der Wassermenge ermöglichen.

- (4) Anträge auf Absetzung nicht zugeführter Wassermengen sind spätestens innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu stellen.
- (5) Anstelle der Ermittlung des gebührenpflichtigen Frischwasserverbrauchs kann die Stadt auf Antrag des Gebührenpflichtigen die Messung der Wassermenge durch einen privaten Abwasserzähler zulassen. Die Gebühr bestimmt sich dann nach der gemessenen Wassermenge.
- (6) Private Wasser- und Abwasserzähler müssen geeicht sein; sie werden von Bediensteten oder Beauftragten der Stadt, die auch die Einbaustelle festlegen, verplombt. Alle Aufwendungen für Anschaffung, Ein- und Ausbau, Unterhaltung, Eichung etc. hat der Gebührenpflichtige zu tragen.

Hinweis: Hauptwasserzähler und Nebenwasserzähler werden von Bediensteten oder Beauftragten der Stadt installiert. Private Wasserzähler müssen durch ein Vertragsinstallationsunternehmen (VIU) im Auftrag des Grundstückseigentümers installiert werden. Alle Wasserzähler werden von Bediensteten oder Beauftragten der Stadt abgelesen.

- (7) Hat ein Wasser- oder Abwasserzähler nicht richtig angezeigt, gilt die aufgrund vorangegangener oder späterer Ablesung feststellte Wassermenge als Grundlage für die Schätzung.
- (8) Bestehen Zweifel an der Richtigkeit des Messergebnisses, sind die Messeinrichtungen durch eine staatlich anerkannte Prüfstelle oder die Eichbehörde zu überprüfen. Die Kosten der Überprüfung trägt derjenige, zu dessen Ungunsten die Überprüfung ausfällt.
- (9) Bei unerlaubtem Einleiten wird die Wassermenge von der Stadt geschätzt.

§ 28

Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben

Gebührenmaßstab für das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Sammelgruben (Behälter) ist die abgeholte Menge dieser Stoffe. Die Gebühr beträgt pro angefangenem m³

- | | |
|--|-------------|
| a) Schlamm aus Kleinkläranlagen | 17,90 EUR, |
| b) Abwasser aus Sammelgruben (Behälter) | 17,90 EUR, |
| c) bei erschwerten Arbeitsbedingungen pro Stunde | 122,80 EUR. |

Ist zum Absaugen des Inhalts einer Kleinkläranlage oder einer Sammelgrube (Behälter) die Verlegung einer Saugleitung von mehr als 20 m Länge erforderlich, wird für jeden weiteren Meter ein Gebührenzuschlag von 2,05 EUR erhoben.

§ 29

Verwaltungsgebühr

- (1) Für jedes Ablesen eines privaten Wasser- oder Abwasserzählers ist eine Verwaltungsgebühr von 5,00 EUR zu zahlen.
- (2) Für jede gewünschte Zwischenablesung einer gemeindlichen oder privaten Messeinrichtung hat der Antragsteller eine Verwaltungsgebühr von 15,00 EUR zu entrichten; für den zweiten und jeden weiteren Zähler ermäßigt sich die Verwaltungsgebühr auf jeweils 5,00 EUR.
- (3) Für die Inbetriebnahme (Neuinstallation mit Verplombung) eines privaten Wasser- oder Abwasserzählers ist eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 38,00 EUR zu zahlen. Für die nach Ablauf der Eichfrist erneut notwendige Verplombung eines Zählers ist ebenfalls eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 38,00 EUR zu zahlen.

§ 30 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühr für das Einleiten und Behandeln von Niederschlags- und Schmutzwasser (laufende Benutzungsgebühr) entsteht jährlich; sie ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig. Bei Stilllegung zu diesem Zeitpunkt.
- (2) Die Gebühr für das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Sammelgruben (Behälter) entsteht mit dem Abholen, die Verwaltungsgebühr entsteht mit der jeweiligen Amtshandlung; sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 31 Vorauszahlungen

Die Stadt kann monatliche Vorauszahlungen auf die Benutzungsgebühr verlangen; diese orientieren sich grundsätzlich an der Gebührenhöhe des vorangegangenen Abrechnungszeitraums.

§ 32 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Abrechnungszeitraum Eigentümer des Grundstücks ist. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers gebührenpflichtig. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Tritt im Abrechnungszeitraum ein Wechsel im Eigentum oder Erbbaurecht ein, so wird der neue Eigentümer oder Erbbauberechtigte gebührenpflichtig mit Beginn des Monats, welcher dem Eigentumsübergang folgt. Melden der bisherige oder der neue Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigter die Rechtsänderung nicht an, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Gebühren für die Zeit ab Rechtsübertragung bis zum Ende des Kalendermonats, in dem die Stadt von der Rechtsübertragung Kenntnis erhält.

§ 33 Abwälzung der Kleineinleiterabgabe

- (1) Die von der Stadt an das Land zu entrichtende Abwasserabgabe für Kleineinleitungen im Sinne der §§ 8, 9 Abs. 2 AbwAG und des § 8 HessAbwAG wird auf die Eigentümer der Grundstücke abgewälzt, von denen Schmutzwasser direkt in ein Gewässer oder in den Untergrund eingeleitet wird, ohne dass das gesamte Schmutzwasser des jeweiligen Grundstücks in einer Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht.
- (2) § 30 Abs. 1 gilt entsprechend.

IV. Allgemeine Mitteilungspflichten, Zutrittsrecht, Betriebsstörungen und Ordnungswidrigkeiten

§ 34 Allgemeine Mitteilungspflichten

- (1) Änderungen im Grundstückseigentum bzw. Erbbaurecht sind der Stadt vom bisherigen und neuen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Der Anschlussnehmer, der bauliche Veränderungen an Grundstücksentwässerungsanlagen vornehmen lassen will, hat dies der Stadt rechtzeitig anzuzeigen.
- (3) Zur Vermeidung von Fehlschlüssen ist vor Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen eine Überprüfung bzw. Abnahme durch den Fachdienst Tiefbau / Abwasser zu beantragen.
- (4) Wer gewerbliches Abwasser oder mit gewerblichem Abwasser vergleichbares Abwasser

einleitet, hat der Stadt oder den Beauftragten der Stadt alle mit der Abwasserentstehung und -fortleitung zusammenhängenden Auskünfte über Art, Menge und Entstehung des Abwassers zu erteilen. Die Stadt kann verlangen, dass hierzu ein von ihr vorgegebener Fragebogen in schriftlicher Form zu beantworten ist; hierfür können Fristen gesetzt werden.

§ 35 Betriebsstörungen

Für Schäden infolge unvermeidlicher Naturereignisse – wie Rückstau (s. auch § 7 Abs. 7) bei Hochwasser, überdurchschnittlichen Niederschlägen, Schneeschmelze – oder Störungen im Abwasserab- lauf und dergleichen wird weder Ersatz geleistet noch eine Minderung der Gebühren gewährt.

§ 36 Zutrittsrecht

Der Anschlussnehmer hat den Bediensteten oder Beauftragten der Stadt, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, den Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen, Wasserverbrauchsanlagen, Wassergewinnungsanlagen, Versickerungseinrichtungen und Anschlussleitungen zu gestatten, soweit dies zur Prüfung der technischen Einrichtungen oder Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zum Ablesen der Messeinrichtungen, erforderlich ist.

§ 37 Haftung bei Entsorgungsstörungen

Die Stadt haftet für Schäden durch Betriebsstörungen an der Abwasseranlage, sofern bei Schäden an Körper und Gesundheit Vorsatz oder Fahrlässigkeit, bei anderen Schäden Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

§ 38 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 4 Abs. 1 ein Grundstück nicht ordnungsgemäß an die Abwasseranlage anschließt;
2. § 4 Abs. 2 Abwasser, das der Beseitigungspflicht unterliegt, nicht der Abwasseranlage zu führt;
3. § 4 Abs. 5 den Anschluss eines Grundstücks oder die Zuführung von Abwasser ohne Genehmigung vornimmt;
4. § 5 Abs. 1 Grundstücksentwässerungsanlagen nicht nach den jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen des Deutschen Normenausschusses herstellt, unterhält und betreibt;
5. § 5 Abs. 5 keinen Kontroll- und Übergabeschacht anlegt;
6. § 6 Abs. 1 Grundstückskläreinrichtungen in den dort genannten Fällen nicht anlegt oder nicht ordnungsgemäß betreibt;
7. § 6 Abs. 2 Niederschlagswasser in die Grundstückskläreinrichtung einleitet;
8. § 6 Abs. 3 Schlamm aus Kleinkläranlagen sowie Abwasser aus Sammelgruben nicht der Gemeinde überlässt;
9. § 6 Abs. 4 Grundstückskläreinrichtungen nicht stilllegt, sobald die Abwasseranlage die Behandlung des Abwassers sicherstellt;
10. § 7 Abs. 1 Abwasser einleitet, das nach dieser Bestimmung nicht eingeleitet werden darf;
11. § 7 Abs. 2 Abfälle und die in dieser Bestimmung weiter genannten Stoffe sowie Kondensate ohne Genehmigung in die Abwasseranlage einbringt;
12. § 7 Abs. 4 die dort genannten Anlagen an die Abwasseranlage anschließt oder Kühlwasser einleitet;

13. § 7 Abs. 5 Anlagen zum Zurückhalten von im Abwasser enthaltenen unzulässigen Stoffen nicht einbaut oder nicht ordnungsgemäß betreibt;
 14. § 7 Abs. 7 Grundwasser in die Abwasseranlage einleitet;
 15. § 8 Abs. 4 Abwasser zum Erreichen der Einleitungsgrenzwerte verdünnt;
 16. § 8 Abs. 7 das von der Stadt auferlegte Betriebstagebuch nicht ordnungsgemäß führt;
 17. § 8 Abs. 8 nicht häusliches Abwasser einleitet, das einen der in § 8 Abs. 1 und 3 festgelegten Einleitungsgrenzwert überschreitet;
 18. § 9 Abs. 7 bei Überschreitungen der Einleitungsbedingungen und Grenzwerte die Auskunft verweigert;
 19. § 9 Abs. 8 ein von der Stadt gefordertes Probenahmegerät oder selbstaufzeichnendes Messgerät nicht errichtet, nicht dauerhaft betreibt und in betriebsbereitem Zustand hält oder Beauftragten der Stadt oder den in ihrem Auftrag tätig werdenden Bediensteten eines beauftragten Unternehmens den Zugang zu den technischen Einrichtungen nicht jederzeit ermöglicht;
 20. § 25 Abs. 1 bis 3 verankerten Mitwirkungspflichten nicht oder unzureichend nachkommt;
 21. § 34 Abs. 1 bis 3 genannten Mitteilungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt;
 22. § 34 Abs. 4 die von der Stadt geforderten Auskünfte nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig, nicht in der verlangten Form oder wahrheitswidrig erteilt;
 23. § 36 den Bediensteten oder Beauftragten der Stadt den Zutritt zu den in dieser Bestimmung genannten Anlagen und Einrichtungen verweigert.
 24. § 5 Abs. 3 der Stadt keine Bestandspläne der Grundstücksentwässerungsanlagen vorlegt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5 bis 50.000 EUR geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Magistrat.

§ 39

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entwässerungssatzung außer Kraft.

Bad Vilbel, den . März 2024

DER MAGISTRAT DER STADT BAD VILBEL

gez.
Wysocki
Bürgermeister

Dienststelle: 12 Sitzungsdienst
Sachbearbeiter / in: Frau Förster

Bad Vilbel, 11.03.2024

Vorlage für:	
Kultur- und Sozialausschuss	13.03.2024
Stadtverordnetenversammlung	19.03.2024

Betreff
Erlass einer Satzung zur Erhebung von Gebühren für die vorübergehende Unterbringung von Personen nach dem Landesaufnahmegesetz sowie sonstigen Ausländern

Sachverhalt / Begründung												
<p>Die Stadt Bad Vilbel bringt seit Ende 2013 geflüchtete Menschen nach dem Landesaufnahmegesetz auf der Grundlage von Zuweisungsbescheiden durch den Wetteraukreis in ihren eigenen und/oder zum Teil auch angemieteten Liegenschaften/ Gemeinschaftsunterkünften unter. Das Nutzungsverhältnis zwischen der Stadt Bad Vilbel und den untergebrachten Personen ist öffentlich-rechtlicher Natur. Hierfür entstehen der Stadt Bad Vilbel Kosten. Diese Kosten sind entweder mit den untergebrachten Personen selbst oder deren Sozialleistungsträgern in Form von Gebühren nach §4 LAufnG abzurechnen. §5a LAufnG sagt, dass abweichend von §4 Abs. 2 und §5 LAufnG die Gemeinde durch Satzung Gebührensätze festsetzen kann. Die tatsächlichen Kosten für den Betrieb einer Gemeinschaftsunterkunft in Bad Vilbel betragen im Monat 590 Euro pro Unterbringungsplatz. Für minderjährige Personen soll die Gebühr 200 Euro pro Platz betragen. Ermittelt auf der Grundlage der Ist-Zahlen des Haushaltsjahres 2023 (Januar bis September) bei einer durchschnittlichen Belegung von insgesamt 415 Personen. Wenn die untergebrachten Personen eigenes Erwerbseinkommen nachweisen können, sieht die Satzung zwei mögliche Ermäßigungsstufen vor. Ziel bei diesen Ermäßigungen ist es, die Personen nicht in eine Bedürftigkeit nach dem zweiten oder zwölften Sozialgesetzbuch zu bringen und den Erhalt des Arbeitsplatzes zu stärken. In der ersten Ermäßigung werden die tatsächlichen Gebühren auf die derzeit gültigen Mietobergrenzen reduziert. Diese staffeln sich wie folgt:</p> <table border="0"> <tr> <td>Einpersonenhaushalt:</td> <td>590,00 Euro</td> </tr> <tr> <td>Zweipersonenhaushalt</td> <td>790,00 Euro</td> </tr> <tr> <td>Dreipersonenhaushalt</td> <td>910,00 Euro</td> </tr> <tr> <td>Vierpersonenhaushalt</td> <td>1.040,00 Euro</td> </tr> <tr> <td>Fünfpersonenhaushalt</td> <td>1.160,00 Euro</td> </tr> <tr> <td>Jede weitere Person im Haushalt</td> <td>plus 150 Euro.</td> </tr> </table> <p>Eine zweite Ermäßigung ist möglich, wenn das ermittelte Erwerbseinkommen abzüglich der Forderung der Unterbringungsgebühr zur Bedürftigkeit nach den Vorschriften des zweiten oder zwölften Sozialgesetzbuches führen würde. Dann wird die monatliche Unterbringungsgebühr nochmals um den Betrag verringert, um den das Erwerbseinkommen einer Person oder einer Bedarfsgemeinschaft ihren Anspruch auf Laufende Regelleistungen nach den Vorschriften des zweiten oder zwölften Sozialgesetzbuches unterschreitet. Diese zweite Minderungsstufe wird für 3 Monate gewährt, wobei die Gebühr nach der ersten Ermäßigungsstufe (Mietobergrenze) aber weiterhin ihre Gültigkeit hat. Der Gebührenschuldner ist damit aufgefordert, Maßnahmen zur Verbesserung seiner finanziellen Situation zu treffen und z.B. aufstockende Leistungen bei einem Sozialleistungsträger zu beantragen. Die Satzung soll zum 01.04.2024 in Kraft treten.</p>	Einpersonenhaushalt:	590,00 Euro	Zweipersonenhaushalt	790,00 Euro	Dreipersonenhaushalt	910,00 Euro	Vierpersonenhaushalt	1.040,00 Euro	Fünfpersonenhaushalt	1.160,00 Euro	Jede weitere Person im Haushalt	plus 150 Euro.
Einpersonenhaushalt:	590,00 Euro											
Zweipersonenhaushalt	790,00 Euro											
Dreipersonenhaushalt	910,00 Euro											
Vierpersonenhaushalt	1.040,00 Euro											
Fünfpersonenhaushalt	1.160,00 Euro											
Jede weitere Person im Haushalt	plus 150 Euro.											

Beschlussvorschlag
Beigefügte Satzung zur Erhebung von Gebühren für die vorübergehende Unterbringung von Personen nach dem Landesaufnahmegesetz sowie sonstigen Ausländern wird zum 01.04.2024 beschlossen.

Beschlussgrundlage	
<input type="checkbox"/> Beschluss der / des vom:	Freiwillige Leistung
<input checked="" type="checkbox"/> (sonstige Beschlussgrundlage, z. B. Richtlinie)	Gesetzliche / vertragl. Leistung

Haushaltsplan							
HB	TB	UB	Haushaltsstelle	Haushaltsjahr		Kostenstelle	
				Kostenart		Kostenträger	

Finanzielle Auswirkungen:	
<input type="checkbox"/> Keine finanziellen Auswirkungen	Antrag auf Ausgabe nach § 100 HGO
<input type="checkbox"/> Maßnahme wurde bei der Finanzplanung berücksichtigt	Antrag auf Deckung durch Nachtrag
<input type="checkbox"/> Deckung durch Budget	Folgekosten für zukünftige Jahre

Ökologische und klimatische Auswirkungen:

(Sachbearbeiter / Fachbereichsleiter)

Gesehen und einverstanden: _____
(Dezernent)

ENTWURF

Satzung der Stadt Bad Vilbel

über die Erhebung von Gebühren für die vorübergehende Unterbringung von Personen nach dem Landesaufnahmegesetz sowie sonstigen Ausländern

Präambel

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2015 (GVBl. S.142) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S.90, 93), § 4 Abs. 1, § 5 a des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen (Landesaufnahmegesetz) vom 05. Juli 2007 (GVBl. S. 399) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. November 2020 (GVBl. S. 767) und §§ 1, 2, 3, 4, 9 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Vilbel am XX.XX.XXXX folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung nach § 5a LAufnG (Unterbringungsgebührensatzung) beschlossen:

Allgemeine Vorschriften

§1 Geltungsbereich

- (1) Zur vorübergehenden Unterbringung von Personen gemäß §1 und §5 Abs. 3 des Landesaufnahmegesetzes (LAufnG), sowie sonstigen Ausländern unterhält die Stadt Bad Vilbel als öffentliche Einrichtung Gemeinschaftsunterkünfte und andere Unterkünfte (§3 Abs. 1 Satz 2 LAufnG), wie Wohnungen und sonstige zweckbestimmte Räume, die sie in ihrem Gebiet im Bestand oder angemietet hat.
- (2) Die Stadt Bad Vilbel ist Träger (§3 Abs. 1 LAufnG) der öffentlichen Einrichtungen nach Abs. 1.
- (3) Das Nutzungsverhältnis zwischen dem Träger und den aufgenommenen Personen ist öffentlich-rechtlicher Natur und zeitlich begrenzt (§3 Abs. 3 LAufnG). Es beginnt per Zuweisungsbescheid durch den Wetteraukreis und endet formell mit der bestandskräftigen Zuerkennung eines Aufenthaltsrechts gemäß Kapitel 2 Abschnitt 5 und 6, sowie §104c Kapitel 10 des Aufenthaltsgesetzes. Es kann vorübergehend verlängert werden, wenn und solange kein zumutbarer Wohnraum zur Verfügung steht. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf die Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht (§3 Abs. 2 LAufnG).
- (4) Die Stadt Bad Vilbel erhebt für die Unterbringung von Personen nach Abs. 1 Gebühren gemäß §4 Abs. 1 LAufnG.

§2 Gebührenschuld

- (1) Gebührenschuldner ist die Person, die in einer Gemeinschaftsunterkunft oder in einer anderen Unterkunft untergebracht ist (§1 Abs. 1). Die Gebührenschuld sämtlicher Personen, die gemeinsam als ein Haushalt untergebracht werden und denen Räume zur gemeinsamen Nutzung überlassen sind, kann zu einer Gesamtgebührenschild zusammengefasst werden. Für die Gesamtgebührenschild eines Haushaltes haften dann die Einzelpersonen des Haushaltes jeweils als Gesamtschildner. Eine Haushaltsgemeinschaft im Sinne dieser Satzung bilden Personen, die einer Bedarfsgemeinschaft im Sinne des §7 Abs. 3 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGBII) angehören sowie Großeltern, Enkel, Geschwister, Onkel, Tanten, Neffen und Nichten.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Einzug in die Unterkunft und wird für jeden Monat erhoben. Mit Auszug oder Räumung und ordnungsgemäßer Übergabe der Unterkunft an den Beauftragten endet die Gebührenschuld und damit auch das Nutzungsverhältnis. Entsteht oder endet die Benutzung während eines Kalendermonats, entsteht die Gebührenschuld anteilig an den Tagen, an denen das Nutzungsverhältnis bestand. Bei der Berechnung der Nutzungsgebühr nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Nutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.
- (3) Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind von der Gebührenschuld befreit, solange die Stadt Bad Vilbel diese Gebühren über eine gesonderte Vereinbarung vom Wetteraukreis erstattet bekommt.
- (4) Die Unterbringungsgebühren werden von der Stadt Bad Vilbel durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die monatliche Gebühr ist mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid keine andere Regelung getroffen wurde.
- (5) Eine vorübergehende Abwesenheit und Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Gebührenschuldner nicht von der Verpflichtung zur vollständigen Entrichtung der festgesetzten Gebühr.
- (6) Das Verlassen der Unterkunft ist der Stadt Bad Vilbel unverzüglich anzuzeigen. Ohne Anzeige erlischt das Nutzungsverhältnis zwei Wochen nach dem Verlassen der Unterkunft (§5 Abs. 4 LAufnG). Eine erneute Unterbringung ist ohne zwingenden und begründeten Nachweis ausgeschlossen und die Gebührenschuld endet.

§3 Höhe der Unterbringungsgebühren

- (1) Für die Höhe der Unterbringungsgebühren ist §10 Abs. 2 bis 4 KAG maßgebend, wobei die Gebühren die tatsächlichen mit der Unterbringung verbundenen Kosten nicht überschreiten dürfen (§ 5a Abs. 2, Satz 1 LAufnG). Die Unterbringungsgebühren gelten einheitlich für das gesamte Satzungsgebiet, unabhängig vom Ort der Unterbringung.
- (2) Die Unterbringungsgebühr beträgt im Satzungsgebiet pro Monat und Unterbringungsplatz **590,00 Euro**.

§4 Gebührenermäßigung

- (1) Jede volljährige Person hat die Gebühr nach §3 Abs. 2 zu entrichten, auch wenn sie in einer Haushaltsgemeinschaft lebt. Personen unter 18 Jahren (Minderjährige) erhalten eine Gebührenermäßigung auf 200,00 Euro pro Person.
- (2) Auf Antrag des Gebührenschuldners wird bei einzusetzendem Erwerbseinkommen die Höhe der Unterbringungsgebühr folgendermaßen gestaffelt (1. Ermäßigungsstufe):

Einpersonenhaushalt:	590,00 Euro
Zweipersonenhaushalt	790,00 Euro
Dreipersonenhaushalt	910,00 Euro
Vierpersonenhaushalt	1.040,00 Euro
Fünfpersonenhaushalt	1.160,00 Euro
Jede weitere Person im Haushalt	plus 150 Euro

- (3) Führt das ermittelte Erwerbseinkommen bei der Forderung der Unterbringungsgebühr nach Absatz 2 zur Bedürftigkeit nach den Vorschriften des zweiten oder zwölften Sozialgesetzbuches, so wird die monatliche Gebühr nach Absatz 2 um den Betrag vermindert, um den das Erwerbseinkommen einer Person oder einer Bedarfsgemeinschaft ihren Anspruch auf Laufende Regelleistungen nach den Vorschriften des zweiten oder zwölften Sozialgesetzbuches unterschreitet (2. Ermäßigungsstufe).
- (4) Die 2. Ermäßigungsstufe gemäß Absatz 3 ist auf einen Zeitraum von drei Monaten ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung begrenzt. Während dieser Zeit wird von dem Gebührenschuldner lediglich die verminderte Unterbringungsgebühr nach Absatz 3 eingefordert. Die Gebühr nach Absatz 2 behält jedoch weiterhin ihre Gültigkeit. Nach Ablauf der dreimonatigen Frist wird die Gebühr nach Absatz 2 in voller Höhe fällig, unabhängig davon, ob der Gebührenschuldner während dieses Zeitraums Maßnahmen zur Verbesserung seiner finanziellen Situation ergriffen hat oder ob er aufstockende Leistungen bei einem anderen Sozialleistungsträger erhält.
- (5) Die Anträge zu dieser Gebührensatzung sind schriftlich und innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides bei der Stadt Bad Vilbel, Am Sonnenplatz 1, 61118 Bad Vilbel, durch den Gebührenschuldner einzureichen. Dem Antrag sind alle für die Glaubhaftmachung relevanten Unterlagen beizufügen.
- (6) Jegliche Änderungen, die eine neue Berechnung der Unterbringungsgebühren nach dieser Gebührensatzung zur Folge haben könnten, müssen innerhalb eines Monats nach Bekanntwerden der Änderung durch den Gebührenschuldner schriftlich bei der Stadt Bad Vilbel eingereicht werden.

§5 Härtefallregelung

Die Stadt Bad Vilbel ist in einzelnen besonderen Härtefällen berechtigt, auf Antrag des Gebührenschuldners die Gebühren gemäß § 4 dieser Gebührensatzung zu ermäßigen oder zu erlassen. Die Angaben in Ermäßigungs- und Erlassanträgen sind glaubhaft zu machen.

§6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum **01.04.2024** in Kraft.

Bad Vilbel, den

Der Magistrat der Stadt Bad Vilbel

Sebastian Wysocki
Bürgermeister

Ricarda Müller-Grimm
Sozialdezernentin

Satzung der Stadt Bad Vilbel

Über die Erhebung von Gebühren für die vorübergehende
Unterbringung von Personen nach dem Landesaufnahmegesetz
sowie sonstigen Ausländern

Welche gesetzlichen Grundlagen begründen diese Satzung?

§1 Geltungsbereich

- (1) Zur vorübergehenden Unterbringung von Personen gemäß §1 und §5 Abs. 3 des Landesaufnahmegesetzes (LAufnG), sowie sonstigen Ausländern unterhält die Stadt Bad Vilbel als öffentliche Einrichtung Gemeinschaftsunterkünfte und andere Unterkünfte (§3 Abs. 1 Satz 2 LAufnG), wie Wohnungen und sonstige zweckbestimmte Räume, die sie in ihrem Gebiet im Bestand oder angemietet hat.
 - *§ 1 Abs. 1 Landesaufnahmegesetz: Die Landkreise und Gemeinden sind verpflichtet, Ausländerinnen und Ausländer aufzunehmen und unterzubringen...*
 - *§ 5 Abs. 3 Landesaufnahmegesetz besagt: Das Nutzungsverhältnis endet mit bestandskräftiger Zuerkennung eines Aufenthaltsrechts nach Kapitel 2 Abschnitt 5 und 6 des Aufenthaltsgesetzes für die untergebrachte Person. Es kann vorübergehend verlängert werden, wenn und solange kein zumutbarer Wohnraum zur Verfügung steht. Landkreise und kreisangehörige Gemeinden wirken zur Vermeidung drohender Obdachlosigkeit zusammen. Die untergebrachten Personen sind mit bestandskräftiger Zuerkennung eines Aufenthaltsrechts nach Kapitel 2 Abschnitt 5 und 6 des Aufenthaltsgesetzes verpflichtet, sich selbst um eine Wohnung zu bemühen.*
 - *Siehe auch nochmal in Abs. 3*
- (2) Die Stadt Bad Vilbel ist Träger (§3 Abs. 1 LAufnG) der öffentlichen Einrichtungen nach Abs. 1.
 - *Der Träger der Unterkunft muss sich selbst um die Gebührenerstattung kümmern. Dies kann nicht mehr durch den Wetteraukreis erfolgen.*
- (3) Das Nutzungsverhältnis zwischen dem Träger und den aufgenommenen Personen ist öffentlich-rechtlicher Natur und zeitlich begrenzt (§3 Abs. 3 LAufnG). Es beginnt per Zuweisungsbescheid durch den Wetteraukreis und endet formell mit der bestandskräftigen Zuerkennung eines Aufenthaltsrechts gemäß Kapitel 2 Abschnitt 5 und 6, sowie §104c Kapitel 10 des Aufenthaltsgesetzes. Es kann vorübergehend verlängert werden, wenn und solange kein zumutbarer Wohnraum zur Verfügung steht. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf die Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht (§3 Abs. 2 LAufnG).
 - *Wichtig zu verstehen, dass wir hier nicht von einer Miete sprechen (im Sinne eines privatrechtlichen Vertrages), sondern von einer Gebühr!*
- (4) Die Stadt Bad Vilbel erhebt für die Unterbringung von Personen nach Abs. 1 Gebühren gemäß §4 Abs. 1 LAufnG.

Wer bekommt ab 01.04.24 einen Gebührenbescheid?

§2 Gebührenschuld

- (1) Gebührenschuldner ist die Person, die in einer Gemeinschaftsunterkunft oder in einer anderen Unterkunft untergebracht ist (§1 Abs. 1). Die Gebührenschuld sämtlicher Personen, die gemeinsam als ein Haushalt untergebracht werden und denen Räume zur gemeinsamen Nutzung überlassen sind, kann zu einer Gesamtgebührenschild zusammengefasst werden. Für die Gesamtgebührenschild eines Haushaltes haften dann die Einzelpersonen des Haushaltes jeweils als Gesamtschildner. Eine Haushaltsgemeinschaft im Sinne dieser Satzung bilden Personen, die einer Bedarfsgemeinschaft im Sinne des §7 Abs. 3 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGBII) angehören sowie Großeltern, Enkel, Geschwister, Onkel, Tanten, Neffen und Nichten.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Einzug in die Unterkunft und wird für jeden Monat erhoben. Mit Auszug oder Räumung und ordnungsgemäßer Übergabe der Unterkunft an den Beauftragten endet die Gebührenschuld und damit auch das Nutzungsverhältnis. Entsteht oder endet die Benutzung während eines Kalendermonats, entsteht die Gebührenschuld anteilig an den Tagen, an denen das Nutzungsverhältnis bestand. Bei der Berechnung der Nutzungsgebühr nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Nutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.
- (3) Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind von der Gebührenschuld befreit, solange die Stadt Bad Vilbel diese Gebühren über eine gesonderte Vereinbarung vom Wetteraukreis erstattet bekommt.
 - *Hier greifen weiterhin die Tagessätze, die wir vom Wetteraukreis erstattet bekommen. Dieser Personenkreis bekommt somit keinen Gebührenbescheid und ist von den Regelungen dieser Satzung ausgenommen, solange er keine Anerkennung (Bleiberecht) hat. Der Tagessatz liegt aktuell bei 10,50 Euro pro Person und Tag. Ansonsten sprechen wir aktuell von insgesamt etwa 140 „anerkannten Fällen/Haushalten.“*
- (4) Die Unterbringungsgebühren werden von der Stadt Bad Vilbel durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die monatliche Gebühr ist mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid keine andere Regelung getroffen wurde.
- (5) Eine vorübergehende Abwesenheit und Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Gebührenschuldner nicht von der Verpflichtung zur vollständigen Entrichtung der festgesetzten Gebühr.
- (6) Das Verlassen der Unterkunft ist der Stadt Bad Vilbel unverzüglich anzuzeigen. Ohne Anzeige erlischt das Nutzungsverhältnis zwei Wochen nach dem Verlassen der Unterkunft (§5 Abs. 4 LAufnG). Eine erneute Unterbringung ist ohne zwingenden und begründeten Nachweis ausgeschlossen und die Gebührenschuld endet.

Welche Kosten wurden zugrunde gelegt?

§3 Höhe der Unterbringungsgebühren

- (1) Für die Höhe der Unterbringungsgebühren ist §10 Abs. 2 bis 4 KAG maßgebend, wobei die Gebühren die tatsächlichen mit der Unterbringung verbundenen Kosten nicht überschreiten dürfen (§ 5a Abs. 2, Satz 1 LAufnG). Die Unterbringungsgebühren gelten einheitlich für das gesamte Satzungsgebiet, unabhängig vom Ort der Unterbringung.
- (2) Die Unterbringungsgebühr beträgt im Satzungsgebiet pro Monat und Unterbringungsplatz **590 Euro**.

➤ **Wir verwalten hier aktuell 21 Unterkünfte**

Kostenermittlung Flüchtlingsunterbringung				
			2023 (bis einschl. 09/23)	
Ausgabenposition	nähere Erläuterung	Bemerkungen	Grundlagenbetrag	pro Monat
Ausstattung Flüchtlingsunterkünfte und allg. Leistungen	Neuanschaffungen, Reparatur und Ersatzbeschaffung	z.B. Möbel, Waschmaschinen, Kühlschränke usw.	41.152,29 €	4.572,48 €
Neuschaffung für Wohnraum	Umbauten und Neubauten		57.879,82 €	6.431,09 €
Mieten	angemietete Objekte, Kooperationsverträge	z.B. "Erich-Glück-Haus" und weitere	145.937,24 €	16.215,25 €
Betriebskosten	Strom, Gas, Wasser, Müll		889.033,21 €	98.781,47 €
Gebäudeunterhaltung	z.B. auch Vandalismus, Schimmel...		120.705,14 €	13.411,68 €
Fremdleistungen	einschl. Feuerwehr, Fremdreinigung, vorbeugender Brandschutz, Winterdienste, BMA's, Schornsteinfeger, inkl. Vertragshausmeister, Wartungskosten	hier wurden z.B. nur 50% der Kosten der Sicherheitsdienstleistungen angesetzt	270.863,46 €	30.095,94 €
Versicherung			23.697,68 €	2.633,08 €
Abschreibungen	aus 2022	Jahresbetrag!	172.885,37 €	14.407,11 €
Personalkosten		aus dem Fachdienst, z.B. eigene Hausmeister (8 Mitarbeiter)	388.845,32 €	43.205,04 €
Sonstige Personalkosten	"eigene" Handwerker anteilig Bauverwaltung	"geschätzt" ca. 1000 Std. x 4 MA x 50,66 €/Std. (EG 6)	151.980,00 €	16.886,67 €
			2.262.979,53 €	246.639,80 €
Verteilung der Kosten auf die Gesamtplätze (Durchschnittswert)			415	594,31 €

- Eine Gebühr ist höher als es vergleichsweise eine Miete auf dem privaten Wohnungsmarkt wäre, da in einer Gebühr z.B. auch alle Ersatzbeschaffungen, Personalkosten, Kosten für den vorbeugenden Brandschutz usw. enthalten sind.
- Es fehlen zudem noch die Eigen- und Fremdkapitalverzinsung. Diese sind nicht betraglich nennbar, würden jedoch die Kosten nochmals erhöhen, was nicht gewünscht ist.
- Die tatsächlichen Kosten sind demnach noch weitaus höher, da nicht alle Ausgabenpositionen angerechnet werden dürfen. So wurden z.B. die Sicherheitsdienstleistungen nur zu 50% angesetzt. Hier gibt es Gerichtsurteile, dass nur der vorbeugende Brandschutz geltend gemacht werden kann, jedoch nicht die sonstigen Bewachungsleistungen.
- Zitat aus der Beurteilung des HSGB:
 - „Die Stadt Bad Vilbel hat keine arbeitsmarktpolitische Verantwortung und ist kein Sozialhilfeträger.“
 - „Die Unterbringungsgebühr ist kein arbeitsmarktpolitisches Instrument.“
 - „Warum soll die Kommune auf Einnahmen verzichten?“

Detaillierte Aufgliederung der Kosten:

Betriebskosten:

Strom	267.234,26 Euro
Gas	362.177,81 Euro
Wasser	67.606,87 Euro
Abwasser	79.182,50 Euro
Müll (inkl. Sperrmüll)	112.831,77 Euro

Fremdleistungen:

Fremdreinigung (inkl. Sonder- und Grundreinigungen)	72.986,87 Euro
Winterdienst	5.345,54 Euro
Vertragshausmeister	19.180,71 Euro
Vorbeugender Brandschutz	153.900,00 Euro
Sonstige Ausgaben, z.B.: Schädlingsbekämpfung, Wartungskosten, Schornsteinfeger usw.	19.450,34 Euro

Welche Ermäßigungen gibt es?

§4 Gebührenermäßigung

(1) Jede volljährige Person hat die Gebühr nach §3 Abs. 2 zu entrichten, auch wenn sie in einer Haushaltsgemeinschaft lebt. Personen unter 18 Jahren (Minderjährige) erhalten eine Gebührenermäßigung auf 200,00 Euro pro Person.

➤ **Warum der Wortlaut volljährige Person?**

- *Das ist wichtig, da hier pro Unterbringungsplatz gerechnet wird. Also bei den **Empfängern von Sozialleistungen** jeweils die volle Gebühr berechnet wird, auch wenn es sich z.B. um ein Ehepaar handelt. Gleiches gilt für die Personen, die sich ein Zimmer teilen und keine sonstige Beziehung miteinander haben.*

➤ *Die Reduzierung auf 200 Euro bei Minderjährigen kann durchaus auch schon als eine (erste) Ermäßigung gesehen werden. Dies wurde auch mit dem HSGB diskutiert. Der Gremienbeschluss macht dies möglich. Wir wollen damit Familien besonders unterstützen.*

(2) Auf Antrag des Gebührenschuldners wird bei einzusetzendem Erwerbseinkommen die Höhe der Unterbringungsgebühr folgendermaßen gestaffelt (1. Ermäßigungsstufe):

Einpersonenhaushalt:	590,00 Euro
Zweipersonenhaushalt	790,00 Euro
Dreipersonenhaushalt	910,00 Euro
Vierpersonenhaushalt	1.040,00 Euro
Fünfpersonenhaushalt	1.160,00 Euro
Jede weitere Person im Haushalt	plus 150 Euro

➤ *Diese Reduzierung auf die „aktuell gültigen Mietobergrenzen“ greift sofort, wenn die Personen arbeiten. Einzige Besonderheit: Der „Einpersonenhaushalt“ liegt mit der tatsächlichen Gebühr bereits unter der Mietobergrenze, weshalb hier (zunächst) keine Reduzierung stattfindet.*

Weiter §4 Gebührenermäßigung

- (3) Führt das ermittelte Erwerbseinkommen bei der Forderung der Unterbringungsgebühr nach Absatz 2 zur Bedürftigkeit nach den Vorschriften des zweiten oder zwölften Sozialgesetzbuches, so wird die monatliche Gebühr nach Absatz 2 um den Betrag verringert, um den das Erwerbseinkommen einer Person oder einer Bedarfsgemeinschaft ihren Anspruch auf Laufende Regelleistungen nach den Vorschriften des zweiten oder zwölften Sozialgesetzbuches unterschreitet (2. Ermäßigungsstufe).
- *Hier findet jetzt die zweite Prüfung statt. Wenn das Einkommen niedriger ist, als die Summe aller Regelsätze auf Laufende Leistungen der Sozialhilfe (=Bürgergeld), findet diese zweite Ermäßigungsstufe Anwendung. Die Gebühr mindert sich nochmals um den Betrag, den die Bedarfsgemeinschaft (Familie oder Einzelperson) zu wenig hat. Kindergeld ist dabei auch Einkommen.*
- (4) Die 2. Ermäßigungsstufe gemäß Absatz 3 ist auf einen Zeitraum von drei Monaten ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung begrenzt. Während dieser Zeit wird von dem Gebührenschuldner lediglich die verminderte Unterbringungsgebühr nach Absatz 3 eingefordert. Die Gebühr nach Absatz 2 behält jedoch weiterhin ihre Gültigkeit. Nach Ablauf der dreimonatigen Frist wird die Gebühr nach Absatz 2 in voller Höhe fällig, unabhängig davon, ob der Gebührenschuldner während dieses Zeitraums Maßnahmen zur Verbesserung seiner finanziellen Situation ergriffen hat oder ob er aufstockende Leistungen bei einem anderen Sozialleistungsträger erhält.
- **Warum ist Ermäßigungsstufe 2 auf drei Monate befristet?**
- Wenn die 2. Ermäßigungsstufe greift, ist deutlich, dass das Einkommen der Person(en) nicht ausreicht. Daher müssen und sollen die Personen aufstockende Leistungen beantragen oder anderweitig ihr Einkommen aufbessern. Gleiches würde den Personen auch bei einer Anmietung auf dem privaten Wohnungsmarkt passieren. Hierfür geben wir 3 Monate Zeit. Ziel ist es, die Gebühr der 1. Ermäßigungsstufe zu erhalten, ohne dass die Personen Nachteile davon haben. Bei Gewährung der aufstockenden Leistungen übernimmt das JC die Differenz zwischen der geminderten Gebühr und der Gebühr nach Ermäßigungsstufe 1 („Mietobergrenze“). Die Personen selber zahlen also auch weiterhin die nach Ermäßigungsstufe 2 geminderte Gebühr. Wir erhalten jedoch in Summe dann die „volle“ Gebühr.
- (5) Die Anträge zu dieser Gebührensatzung sind schriftlich und innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides bei der Stadt Bad Vilbel, Am Sonnenplatz 1, 61118 Bad Vilbel, durch den Gebührenschuldner einzureichen. Dem Antrag sind alle für die Glaubhaftmachung relevanten Unterlagen beizufügen.
- (6) Jegliche Änderungen, die eine neue Berechnung der Unterbringungsgebühren nach dieser Gebührensatzung zur Folge haben könnten, müssen innerhalb eines Monats nach Bekanntwerden der Änderung durch den Gebührenschuldner schriftlich bei der Stadt Bad Vilbel eingereicht werden.

Was ist die Härtefallregelung?

§5 Härtefallregelung

Die Stadt Bad Vilbel ist in einzelnen besonderen Härtefällen berechtigt, auf Antrag des Gebührenschuldners die Gebühren gemäß §4 dieser Gebührensatzung zu ermäßigen oder zu erlassen. Die Angaben in Ermäßigungs- und Erlassanträgen sind glaubhaft zu machen.

➤ *Wir haben hier im Grunde nochmals die Möglichkeit, in besonderen Fällen z.B. die 3-Monatsfrist erneut zu gewähren oder zu verlängern.*

§6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum **01.04.2024** in Kraft.

Vorlagen-Nummer:

2024/29

Dienststelle: 12 Sitzungsdienst
Sachbearbeiter / in: Herr Döpfner

Bad Vilbel, 22.02.2024

Vorlage für:	
Magistrat	26.02.2024
Haupt- und Finanzausschuss	14.03.2024
Stadtverordnetenversammlung	19.03.2024

Betreff
Anpassung der Entschädigungssatzung

Sachverhalt / Begründung

Die Entschädigungssatzung in ihrer aktuellen Fassung wurde am 14.02.2017 durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen.

Für Wahlhelfer, Wahlvorsteher, deren Vertreter und Schriftführer, soll mit einer Anpassung ein weiterer Anreiz für diese verantwortungsvolle und ehrenamtliche Tätigkeit geschaffen werden. Auch vor dem Hintergrund, dass es laut Gemeindevahlleiter immer schwieriger wird, gerade diese Positionen zu besetzen.

Für die Tätigkeit im Wahlausschuss, der über die Zulassung der Wahlvorschläge und die Gültigkeit der Wahl beschließt, erscheint eine Anpassung ebenfalls angemessen.

Reisekosten (für Fortbildungen, Klausuren etc.) für die ehrenamtlich tätigen Kommunalpolitiker sind durch die Inflation deutlich gestiegen und die Pauschale von €130,00 somit nicht mehr ausreichend und eine Anpassung soll ebenfalls vorgenommen werden.

ALT	NEU
<p style="text-align: center;">§ 3 Aufwandsentschädigungen</p> <p>(2) Die Mitglieder des Wahlausschusses und der Wahlvorstände / Auszählungswahlvorstände bei Europa-, Bundestags-, Landtags-, und Gemeindevahlen, sowie Bürgerentscheiden erhalten folgende Aufwandsentschädigungen:</p> <p>Wahlausschuss pro Sitzung 20,00 €</p> <p>Wahlvorstände / Auszählungswahlvorstände pro Tag ihrer Tätigkeit 55,00 €</p> <p>-</p> <p>Städtische Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird die Aufwandsentschädigung für die Mitwirkung in den Auszählungswahlvorständen in voller Höhe bzw. zeitanteilig unter der Voraussetzung gewährt, dass das Ehrenamt außerhalb der üblichen Arbeitszeit wahrgenommen wird.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Aufwandsentschädigungen</p> <p>(2) Die Mitglieder des Wahlausschusses und der Wahlvorstände / Auszählungswahlvorstände bei Europa-, Bundestags-, Landtags-, und Gemeindevahlen, sowie Bürgerentscheiden erhalten folgende Aufwandsentschädigungen:</p> <p><i>Wahlausschuss pro Sitzung 25,00 €</i></p> <p>Wahlvorstände / Auszählungswahlvorstände pro Tag ihrer Tätigkeit:</p> <p><i>Wahlvorsteher / stv. Wahlvorsteher / Schriftführer 80,00 €</i> <i>Wahlhelfer 60,00 €</i></p> <p>Städtische Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird die Aufwandsentschädigung für die Mitwirkung in den Auszählungswahlvorständen in voller Höhe bzw. zeitanteilig unter der Voraussetzung gewährt, dass das Ehrenamt außerhalb der üblichen Arbeitszeit wahrgenommen wird.</p>

<p>§ 5 Dienstreisen, Studienreisen</p> <p>(3) Bei Studienreisen und kommunalpolitischen Tagungen, die mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat in Zusammenhang stehen, werden die tatsächlichen und nachgewiesenen Kosten (einschl. der Reisekosten und Spesen) bis zu einem Höchstbetrag von 130,00 € pro Mandatsträger und Jahr erstattet. Es ist zulässig, die mandatsbezogene Entschädigung während der Legislaturperiode für max. 3 Jahre im Voraus oder nachträglich in Anspruch zu nehmen.</p>	<p>§ 5 Dienstreisen, Studienreisen</p> <p>(3) Bei Studienreisen und kommunalpolitischen Tagungen, die mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat in Zusammenhang stehen, werden die tatsächlichen und nachgewiesenen Kosten (einschl. der Reisekosten und Spesen) bis zu einem Höchstbetrag von 170,00 € pro Mandatsträger und Jahr erstattet. Es ist zulässig, die mandatsbezogene Entschädigung während der Legislaturperiode für max. 3 Jahre im Voraus oder nachträglich in Anspruch zu nehmen.</p>
---	--

Beschlussvorschlag
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Vilbel beschließt die anliegende Entschädigungssatzung.

Beschlussgrundlage	
Beschluss der / des vom:	Freiwillige Leistung
(sonstige Beschlussgrundlage, z. B. Richtlinie)	Gesetzliche / vertragl. Leistung

Haushaltsplan							
HB	TB	UB	Haushaltsstelle	Haushaltsjahr		Kostenstelle	
				Kostenart		Kostenträger	

Finanzielle Auswirkungen:	
<input type="checkbox"/> Keine finanziellen Auswirkungen	Antrag auf Ausgabe nach § 100 HGO
<input type="checkbox"/> Maßnahme wurde bei der Finanzplanung berücksichtigt	Antrag auf Deckung durch Nachtrag
<input checked="" type="checkbox"/> Deckung durch Budget	Folgekosten für zukünftige Jahre

Ökologische und klimatische Auswirkungen:
keine

Gesehen und einverstanden: _____

(Sachbearbeiter / Fachbereichsleiter) (Dezernent)

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90,93), hat die Stadtverordnetenversammlung Bad Vilbel am 19.03.2024 folgende

Entschädigungssatzung

beschlossen:

§ 1 Verdienstaussfall

- (1) Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, der Ortsbeiräte, des Ausländerbeirates und andere ehrenamtlich Tätige erhalten auf Antrag zur pauschalen Abgeltung ihres Verdienstaussfalles einen Betrag von 13,00 € pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, der Fraktion, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Stadt entsandt worden sind.
- (2) Den Durchschnittssatz nach Absatz 1 erhalten nur die ehrenamtlich Tätigen, welchen nachweisbar ein Verdienstaussfall entstehen kann. Den Nachweis der Möglichkeit der Entstehung eines Verdienstaussfalles für Zeiten, in denen entschädigungspflichtige Sitzungen durchgeführt werden, haben die ehrenamtlich Tätigen zu Beginn der Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung gegenüber dem/der Stadtverordnetenvorsteher/-in zu führen. Sie sind verpflichtet, diesen Nachweis zu Beginn eines jeden Kalenderjahres erneut zu führen und spätere Änderungen unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis. Um den Durchschnittssatz zu erhalten, zeigen die Hausfrauen und Hausmänner ihre Tätigkeit zu Beginn der Wahlzeit dem/der Stadtverordnetenvorsteher/-in an. Im Übrigen gilt Absatz 2 Satz 3 entsprechend.
- (4) Als Hausfrauen und Hausmänner im Sinne dieser Satzung gelten nur Personen ohne eigenes oder mit einem geringfügigen Einkommen aus stundenweiser Erwerbstätigkeit, die den ehelichen, eheähnlichen oder eigenen Hausstand führen.
- (5) Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Absatz 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall zu ersetzen. Das gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen.

§ 2 Fahrtkosten

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten.

Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges bemisst sich der Ersatz der Fahrtkosten nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges.

- (2) Erstattungsfähige Fahrtkosten sind grundsätzlich die Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort und zurück. Ist ausnahmsweise eine Anreise von einem anderen Ort als dem Wohnort erforderlich, werden die Fahrtkosten nur ersetzt, soweit sie verhältnismäßig sind und die Notwendigkeit zur Teilnahme an der Sitzung bestand. Dies gilt auch für Fahrten zu anderen Veranstaltungen.

§ 3 Aufwandsentschädigungen

- (1) Zur pauschalen Abgeltung ihrer sitzungsbedingten Aufwendungen, Verdienstaussfälle und Kosten erhalten ehrenamtlich Tätige folgende Entschädigung:

- Stadtverordnete	monatlich	130,00 €
- Ehrenamtliche Stadträte/Stadträtinnen	monatlich	260,00 €
- Ehrenamtliche Stadträte/Stadträtinnen mit Dezernat	monatlich	650,00 €
- Mitglieder der Ortsbeiräte	monatlich	65,00 €
- Mitglieder des Ausländerbeirats	monatlich	65,00 €
- Mitglieder des Seniorenbeirats	monatlich	65,00 €
- Sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner als Mitglied einer Kommission	pro Sitzung	26,00 €
- zu Beratungen der Ausschüsse zugezogene Sachverständige	pro Sitzung	26,00 €
- Schriftführerinnen und Schriftführer	pro Sitzung	26,00 €.
- zur Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten gemäß § 21 HGO Berufene	pro Termin	20,00 €
- Kommunalen Behindertenbeauftragter	monatlich	260,00 €
- Frauenbeauftragte gem. § 4 b HGO	monatlich	260,00 €

- (2) Die Mitglieder des Wahlausschusses und der Wahlvorstände/Auszählungswahlvorstände bei Europa-, Bundestags-, Landtags-, und Gemeindewahlen, sowie Bürgerentscheiden erhalten folgende Aufwandsentschädigungen:

- Wahlausschuss	pro Sitzung	25,00 €
- Wahlvorstände/Auszählungswahlvorstände	pro Tag ihrer Tätigkeit:	
- Wahlvorsteher / stv. Wahlvorsteher / Schriftführer		80,00 €
- Wahlhelfer		60,00 €

Städtische Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird die Aufwandsentschädigung für die Mitwirkung in den Auszählungswahlvorständen in voller Höhe bzw. zeitanteilig unter der Voraussetzung gewährt, dass das Ehrenamt außerhalb der üblichen Arbeitszeit wahrgenommen wird.

- (3) Die Entschädigung nach Absatz 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht. Diese beträgt für

- Stadtverordnetenvorsteher/in	260,00 €
- Fraktionsvorsitzende/r	130,00 €
- Ausschussvorsitzende/r	50,00 €
- Ortsvorsteher/in	195,00 €
- Vorsitzende/r des Ausländerbeirats	65,00 €
- Vorsitzende/r des Seniorenbeirats	65,00 €

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonates, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonates, in dem sie aus der Funktion scheiden.

- (4) Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Anspruch auf Erhöhung nach Absatz 3 besteht, so stehen ihnen die Erhöhungen für alle Funktionen zu.
- (5) Die auf Antrag gewährten Ansprüche auf Verdienstaufschlag und Betreuungskosten (§ 1) sowie Fahrkosten (§ 2) werden auf die pauschal gewährte Entschädigung angerechnet. Nur soweit die Höhe dieser Ansprüche am Ende des Jahres die Jahressumme der gewährten Entschädigung übersteigt, erfolgt zum Jahresende eine Abrechnung. Bestand die ehrenamtliche Tätigkeit nicht das ganze Jahr, wird entsprechend zeitanteilig abgerechnet.
- (6) Bei den ehrenamtlich Tätigen gemäß § 21 HGO wird der Anspruch auf Fahrtkosten nach § 2 der Entschädigungssatzung nicht auf die pauschal gewährte Aufwandsentschädigung angerechnet.

§ 4 Fraktionssitzungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, soweit sie gem. § 36 a Absatz 1 HGO teilnahmeberechtigt sind, Ersatz des Verdienstaufschlages, der Fahrkosten und Aufwandsentschädigungen nach §§ 1 und 2. Die in § 3 Absatz 1 bis 3 beschriebene Entschädigung umfasst auch diesen Verdienstaufschlag sowie diese Kosten. Die Anrechnung bzw. eine mögliche Abrechnung erfolgt entsprechend § 3 Absatz 5.
- (2) Ersatzpflichtig sind nur die Fraktionssitzungen, die auch tatsächlich stattgefunden haben. Die Zahl der nach Absatz 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf eine Sitzung pro Stadtverordnetenversammlung begrenzt.

§ 5 Dienstreisen, Studienreisen

- (1) Bei Dienstreisen erhalten Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, der Ortsbeiräte und sonstige ehrenamtlich Tätige Ersatz des Verdienstaufschlages und der Fahrkosten nach §§ 1 und 2. Weitere Reisekosten sind nach Stufe 1 des Hessischen Reisekostengesetzes zu erstatten.

- (2) Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nur, wenn der/die Stadtverordnetenvorsteher/-in die Dienstreise genehmigt hat. In Zweifelsfällen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

Dienstreisen der Magistratsmitglieder bedürfen der Genehmigung durch den/die Bürgermeister/-in.

- (3) Bei Studienreisen und kommunalpolitischen Tagungen, die mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat in Zusammenhang stehen, werden die tatsächlichen und nachgewiesenen Kosten (einschl. der Reisekosten und Spesen) bis zu einem Höchstbetrag von 170,00 € pro Mandatsträger und Jahr erstattet. Es ist zulässig, die mandatsbezogene Entschädigung während der Legislaturperiode für max. 3 Jahre im Voraus oder nachträglich in Anspruch zu nehmen.

§ 6

Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Antragsfrist

- (1) Die Ansprüche auf Entschädigungen nach §§ 1 bis 3 und 5 sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.
- (2) Die Entschädigungsleistungen sind innerhalb eines Jahres beim Magistrat schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Ende der Sitzung oder der Veranstaltung bzw. des Monats.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung mit Wirkung ab 01.04.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung der Stadt Bad Vilbel vom 14.02.2017 außer Kraft.

Bad Vilbel, den xx.xx.xxxx

DER MAGISTRAT DER STADT BAD VILBEL

gez.
Sebastian Wysocki
Bürgermeister

Antrag-Nummer:

2024/57 AT

Dienststelle: 12 Sitzungsdienst
Sachbearbeiter / in: Herr Döpfner

Bad Vilbel, 26.02.2024

Vorlage für:

Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	12.03.2024
Stadtverordnetenversammlung	19.03.2024

Betreff

Antrag der Fraktion Bündnis 90 / DIE GRÜNEN vom 25.02.2024
betr.: Mehr Sicherheit im Radverkehr

Fraktion Bündnis 90 / DIE GRÜNEN
Fraktionsleitungsteam
Myriam Gellner & Tobias Grabo



25.2.2024

Antrag Mehr Sicherheit im Radverkehr

Sehr geehrter Herr Junker,

die Fraktion Bündnis 90 / DIE GRÜNEN bittet Sie, folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Planungs-, Bau- und Umweltausschusses und der nächsten Stadtverordnetenversammlung zu setzen:

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung bittet den Magistrat, in Abstimmung mit Ordnungspolizei und ADFC und möglichen weiteren Institutionen wie z.B. Schulen oder Elternvertretungen in Bad Vilbel einen Aktionsmonat mit dem Schwerpunkt Sicherheitsabstand durchzuführen. Ziel des Aktionsmonats ist die Sensibilisierung der Verkehrsteilnehmenden für den einzuhaltenden Sicherheitsabstand zu Radfahrenden. Der Aktionsmonat sollte nach den Sommerferien zum Schulstart und parallel zum STADTRADELN veranstaltet werden, um gerade für die Sicherheit der jüngsten Radfahrenden zu werben. Über die Aktivitäten und Erfahrungen des Aktionsmonats soll im Planungs-, Bau- und Umweltausschusses berichtet werden. Darauf aufbauend soll der Aktionsmonat jährlich wiederholt werden.

Begründung

Auch in Bad Vilbel gibt es für Radfahrende nicht überall die Möglichkeit auf Radwegen zu fahren, weshalb es teilweise zu knappen Überholvorgängen ohne ausreichenden Sicherheitsabstand kommt, inner- wie außerorts. Dies ist auch auf einspurigen Straßen und Einbahnstraßen mit zulässigem Fahrradbegegnungsverkehr ein Problem für Radelnde, insbesondere Kinder.

Nach den Sommerferien zum Schulstart/-wechsel vieler Kinder wirbt die Verkehrswacht ohnehin für mehr Aufmerksamkeit für die jüngsten Verkehrsteilnehmerinnen und Teilnehmer. Zwei Wochen später startet dieses Jahr das STADTRADELN in Bad Vilbel. Auch hier ist mit vermehrtem Fahrradverkehr zu rechnen und es lohnt sich, den Kraftverkehr mittels Aktionen der Ordnungspolizei und Bannern über einen längeren Zeitraum auf die Sicherheitsabstände aufmerksam zu machen.

Mit freundlichen Grüßen
im Namen der Fraktion
Myriam Gellner & Tobias Grabo

Herrn Stadtverordnetenvorsteher

Oliver Junker

61118 Bad Vilbel

Mittwoch, 12.03.2024

Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und SPD zum Antrag der Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen 2024/2057 „Mehr Sicherheit im Radverkehr“

Sehr geehrter Herr Junker,

Zu o.g. Antrag möchten wir folgenden Änderungsantrag einbringen:

Die Stadtverordnetenversammlung bittet den Magistrat, in Bad Vilbel parallel zum Stadtradeln 2024 eine Kampagne für mehr Sicherheit im Straßenverkehr durchzuführen. Ziel ist die Sensibilisierung der Verkehrsteilnehmenden zur Einhaltung der Verkehrsregeln und gegenseitigen Rücksichtnahme, aber auch Informationen zu vielleicht weitgehend unbekannteren Regeln im Straßenverkehr zu vermitteln. Durch die Kampagne soll das Miteinander im Straßenverkehr gefördert werden.

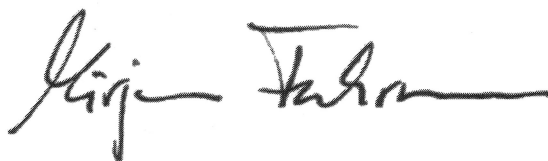
Begründung:

Erfolgt mündlich

Mit freundlichen Grüßen

Irene Utter, CDU

Mirjam Fuhrmann, SPD





Herrn Stadtverordnetenvorsteher

Oliver Junker

61118 Bad Vilbel

12.03.2024

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen von CDU, SPD und Bündnis 90/Die Grünen

„Mehr Sicherheit im Straßenverkehr“

Sehr geehrter Herr Junker,

zur Sitzung der SVV am 19.03.24 möchten wir folgenden, im PBU gemeinsam geänderten Antrag stellen:

Die Stadtverordnetenversammlung bittet den Magistrat, in Bad Vilbel mit Schuljahresbeginn für einen Zeitraum von 4 Wochen eine Kampagne für mehr Sicherheit im Straßenverkehr durchzuführen. Ziel ist die Sensibilisierung der Verkehrsteilnehmenden zur Einhaltung der Verkehrsregeln und gegenseitigen Rücksichtnahme, aber auch Informationen zu vielleicht weitgehend unbekannteren Regeln im Straßenverkehr zu vermitteln. Durch die Kampagne soll das Miteinander im Straßenverkehr gefördert werden.

Begründung:

Erfolgt mündlich

Für die Fraktionen

Mit freundlichen Grüßen

Irene Utter, CDU

Mirjam Fuhrmann, SPD

Myrjam Gellner und Dr. Tobias Grabo
Bündnis 90/Die Grünen

Antrag-Nummer:

2024/58 AT

Dienststelle: 12 Sitzungsdienst
Sachbearbeiter / in: Herr Döpfner

Bad Vilbel, 26.02.2024

Vorlage für:

Haupt- und Finanzausschuss	14.03.2024
Stadtverordnetenversammlung	19.03.2024

Betreff

Antrag der Fraktion Bündnis 90 / DIE GRÜNEN vom 25.02.2024
betr.: Europa fängt in der Gemeinde an

Fraktion Bündnis 90 / DIE GRÜNEN
Fraktionsleitungsteam
Myriam Gellner & Tobias Grabo



25.2.2024

Antrag Europa fängt in der Gemeinde an

Sehr geehrter Herr Junker,

die Fraktion Bündnis 90 / DIE GRÜNEN bittet Sie, folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des ~~Kultur- und Sozialausschusses~~ und der Stadtverordnetenversammlung zu setzen:

~~HAUPT- u. FINANZ AUSSCHUSS~~

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt den Magistrat dem Netzwerk „Europa fängt in der Gemeinde an“ der Europäischen Kommission als Partner beizutreten und eine*n Mandatsträger*in des Stadtparlamentes als aktives Mitglied und Repräsentant der Kommune für das Netzwerk zu nominieren.

Begründung

Das Projekt „Europa fängt in der Gemeinde an“ schafft ein europäisches Netzwerk aus gewählten Lokalpolitiker*innen, die EU-Themen partnerschaftlich zwischen europäischer und lokaler Regierungsebene vermitteln. Über die politische Ebene von Lokalpolitiker*innen, soll es dazu beitragen, Debatten über EU-Themen und die Zukunft Europas zu fördern und so direkt in den Gemeinden einen europäisch geprägten öffentlichen Raum zu schaffen.

Das Projekt wird in enger Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament und dem Europäischen Netz der regionalen und lokalen EU-Beauftragten des Ausschusses der Regionen implementiert.

Gerade im Jahr der Europa-Wahlen könnte der Beitritt ein wichtiges Signal in die Bürgergesellschaft senden. Politische Bildung, das Wissen über die Wirkungsweise der Europäischen Union auf lokaler Ebene stärker zu verankern ist wichtiger denn je, gerade vor dem Hintergrund erstarkender rechtspopulistischer Parteien und zunehmender Tendenzen zu Abschottung und Grenzsicherungen.

Der Beitritt zu diesem Netzwerk ist ein wichtiger lokalpolitischer Baustein, mittels dem EU-Werte, das solidarische Bekenntnis aller EU-Staaten zu einer Gesellschaft, in der Pluralismus, Toleranz, Gerechtigkeit, Solidarität, Nichtdiskriminierung und Gleichheit herrscht, ein lokalpolitisches Gesicht und eine Stimme zu geben. Dies ist nötiger denn je.

Weitere Begründung erfolgt mündlich.

Mit freundlichen Grüßen
im Namen der Fraktion
Myriam Gellner & Tobias Grabo

Herrn Stadtverordnetenvorsteher

Oliver Junker

61118 Bad Vilbel

Mittwoch, 12.03.2024

Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und SPD zum Antrag der Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen 2024/58 „Europa fängt in der Gemeinde an“

Sehr geehrter Herr Junker,

Zu o.g. Antrag möchten wir folgenden Änderungsantrag einbringen:

Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt den Magistrat dem Netzwerk „Europa fängt in der Gemeinde an“ der Europäischen Kommission als Partner beizutreten und den Stadtverordnetenvorsteher als aktives Mitglied und Repräsentant der Kommune für das Netzwerk zu nominieren. Nach zwei Jahren soll überprüft werden, ob sich die Mitgliedschaft in dem Netzwerk bewährt hat.

Begründung:

Erfolgt mündlich

Mit freundlichen Grüßen

Irene Utter, CDU

Mirjam Fuhrmann, SPD

